



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

Rechtsansprüche aus der Causa Birnbacher

LRH-GUE-1/2021

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juli 2021

Titelfoto: shutterstock.com, Bild Nr. 1814564033,
create jobs 51

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Glossar	VIII
Abbildungsverzeichnis	XI
Tabellenverzeichnis	XII
Zahlen & Fakten	1
Kurzfassung	2
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	9
Prüfungsauftrag	9
Prüfungszuständigkeit und Prüfungsbefugnisse	10
Prüfungsdurchführung	12
Darstellung des Prüfungsergebnisses	16
Zuständigkeit für die Rechtsdurchsetzung	18
Überblick	18
Kärntner Landesholding (KLH)	19
Fonds Sondervermögen Kärnten	22
Nachtragsverteilungsmasse	23
Kärntner Beteiligungsverwaltung	24
Prozessuale Auswirkungen	26
Durchsetzung der Rechtsansprüche	27
Ausgangslage	27
Beauftragung der Rechtsvertretung	29
Anschluss des Landes Kärnten und der KLH als Privatbeteiligte	34
Anspruchsgegner und grundsätzliche Prozessstrategie	37
Ansprüche gegen die strafrechtlich Verantwortlichen	37
Ansprüche gegen Erben nach Dr. Haider	56

Ansprüche gegen den Aufsichtsrat	62
Ansprüche gegen Sachverständige und Gutachter.....	65
Zusammenfassender Stand der geführten Prozesse	67
Schadenersatzleistungen und Kosten.....	70
Ansprüche und Schadenersatzleistungen.....	70
Eingeräumte Sicherheiten (Forderungsabtretung und Pfandrechte)	74
Bisherige Kosten der Rechtsdurchsetzung	75
(Vor-) Finanzierung der Kosten	78
Schlussempfehlungen	82

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung(en)
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
abzgl.	abzüglich
AHG	Amtshaftungsgesetz
AnfO	Anfechtungsordnung
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
AV	Aktenvermerk
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
dzt.	derzeit
EO	Exekutionsordnung
exkl.	exklusive
f.	folgende, -r, -s
ff.	fortfolgend, -e
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
HBInt	Hypo Alpe Adria Bank International AG
HETA	Heta Asset Resolution AG
HV	Hauptverhandlung
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in Höhe von
IO	Insolvenzordnung

i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
k.A.	keine Angabe
K-BV	Kärntner Beteiligungsverwaltung
KG	Kommanditgesellschaft
K-GEA	Verordnung der Landesregierung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
KLH	Kärntner Landesholding
K-LHG	Kärntner Landesholdinggesetz
K-RE	Verordnung der Landesregierung über die Referatseinteilung
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
LG	Landesgericht
LH	Landeshauptmann
LH-Stv.	Landeshauptmann-Stellvertreter(in)
lit.	litera (Buchstabe)
LReg.	Landesregierung
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
lt.	laut
NVM	Nachtragsverteilungsmasse
o.a.	oben angeführt
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
p.a.	per anno
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RZ	Randziffer
sog.	sogenannte, -r, -s
StA	Staatsanwaltschaft

TEUR	Tausend Euro
Tsd.	Tausend
TZ	Textzahl(en)
UAbt.	Unterabteilung(en)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil
Zl.	Zahl(en)

GLOSSAR

Anfechtung

Eine Willenserklärung, also die Äußerung einer Person, durch die ein bestimmter rechtlicher Erfolg herbeigeführt werden soll, ist grundsätzlich rechtsverbindlich. Weist sie bestimmte Mängel auf, kann sie angefochten werden, wodurch ihre Rechtsverbindlichkeit von Anfang an erlischt.

Anfechtungen im Insolvenz- und Exekutionsverfahren berühren nicht nur den Schuldner selbst, sondern vor allem auch Dritte, die vom Schuldner vermögenswerte Leistungen bezogen haben. Nach der Anfechtungsordnung können Rechtshandlungen, die das Vermögen eines Schuldners betreffen, unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb eines Konkurses angefochten werden.

Bestimmung(stäter), Beitrag(stäter)

Das Strafgesetzbuch behandelt auch jenen als Täter, der einen anderen dazu bestimmt, eine strafbare Handlung auszuführen, oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Täter ist somit auch jemand, der einen anderen zu einer Straftat bestimmt, (also angestiftet, als Bestimmungstäter) oder ihm dabei geholfen (dazu beigetragen, als Beitragstäter) hat.

Exszindierungsklage oder Exzindierungsklage

Die Exszindierungsklage (Exszindierung – Auslöschung, Vernichtung), auch als Drittwiderspruchsklage oder Aussonderungsklage bezeichnet, steht den Personen offen, die ein eigenes Recht an einem bei einem Schuldner gepfändeten Gegenstand geltend machen wollen.

Fahnisexekution

Fahnisexekution ist die Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen mit Hilfe eines Gerichtsvollziehers. Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch Pfändung und Verkauf (öffentliche Zwangsversteigerung) der beweglichen Sachen des Verpflichteten.

Forderungsexekution

Die Zwangsvollstreckung auf Forderungen bewirkt, dass eine Forderung, die dem Verpflichteten zusteht, vom Gläubiger übernommen und eingetrieben wird.

Der häufigste Fall für eine Forderungsexekution ist die Lohn- und Gehaltsexekution. Dabei teilt das Exekutionsgericht dem Arbeitgeber mit, dass – bis auf das Existenzminimum – nicht mehr an den Arbeitnehmer (Zahlungsverbot), sondern an den betreibenden Gläubiger gezahlt werden muss.

Nebenintervention (Nebenintervenient)

Nebenintervention, auch Streithilfe genannt, liegt vor, wenn sich jemand im eigenen Namen wegen eines eigenen rechtlichen Interesses an einem fremden Zivilprozess beteiligt, ohne selbst Partei zu sein.

Grundsätzlich streiten in einem Gerichtsverfahren zwei Hauptparteien, nämlich der Kläger und der Beklagte. Es können jedoch auch andere Personen ein rechtliches Interesse am Ausgang dieses für sie fremden Prozesses haben, weil es für sie Auswirkungen haben kann, ob der Kläger oder der Beklagte im Verfahren obsiegt. Das kann zum Beispiel für drohende Regressforderungen der Fall sein. Andererseits können sich die Hauptparteien von der Streithilfe Hilfe erwarten, ihren Rechtsstandpunkt besser durchsetzen zu können.

Der Streithelfer (Nebenintervenient) hat die Befugnis, alle Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen vorzunehmen, die auch der Hauptpartei zustehen, um im eigenen rechtlichen Interesse der Hauptpartei beizustehen.

Privatbeteiligter, Privatbeteiligtenanschluss

Mit einem Privatbeteiligtenanschluss in einem Strafverfahren, kann ein Opfer einer Straftat bereits im Strafverfahren privatrechtliche Ansprüche geltend machen. er wird dadurch Privatbeteiligter im Strafverfahren.

Rekurs

Beim Rekurs handelt es sich um ein Rechtsmittel im Zivilverfahren, mit welchem die unterliegende Partei gegen den Beschluss eines Gerichtes vorgehen kann. Der Rekurs richtet sich nur gegen Beschlüsse – also gegen die nicht als Urteil ergehenden Entscheidungen des Gerichts.

Revisionsrekurs

Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Rekurse.

Ruhen des Rechtsstreits

Eine Streitsache kann vorläufig beendet werden, indem die Parteien "Ruhen" des Rechtsstreites vereinbaren.

Das "Ruhen" können die Parteien dann in Betracht ziehen, wenn bereits ein gerichtliches Verfahren begonnen wurde, die Parteien sich aber im späteren Verlauf doch außergerichtlich einigen oder zumindest über eine Einigung außergerichtlich verhandeln wollen. Es handelt sich dabei um eine Übereinkunft zwischen den Parteien, den

Rechtsstreit nicht fortzusetzen. Frühestens nach drei Monaten kann das Verfahren wieder fortgesetzt werden.

Das "ewige Ruhen" ist eine formlose Übereinkunft der Parteien, das Verfahren nie fortzusetzen.

Schadenersatz(recht)

Das Schadenersatzrecht regelt, unter welchen Voraussetzungen jemand von einer anderen Person Ausgleich (Schadenersatz) für eine Schädigung verlangen kann.

Grundsätzlich trägt jeder seinen Schaden selbst. Soll der Schaden von einer anderen Person ersetzt werden, so müssen dafür besondere Gründe (sog. Zurechnungsgründe) vorliegen. Der Schaden muss vom Ersatzpflichtigen rechtswidrig und schuldhaft (d.h. persönlich vorwerfbar) verursacht worden sein. Zur Schadenersatzpflicht kann es kommen, wenn jemand ein Delikt begeht (z.B. Körperverletzung, Betrug, Untreue), sog. deliktischer Schadenersatzanspruch, oder wenn ein Vertragspartner den Vertrag verletzt hat, sog. vertraglicher Schadenersatzanspruch.

Schuldenregulierungsverfahren

Das Schuldenregulierungsverfahren, auch Privatkonkurs bezeichnet, ermöglicht natürlichen Personen, die kein Unternehmen betreiben, sich in einem speziellen Insolvenzverfahren zu entschulden. Redliche und bemühte Zahlungsunfähige haben dadurch eine realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Aktivlegitimierte Rechtsträger für die Rechtsdurchsetzung.....	18
Abbildung 2: Anspruchsgegner der NVM	37
Abbildung 3: Rechtsdurchsetzung gegen Dr. Birnbacher	38
Abbildung 4: Rechtsdurchsetzung in den Verfahren gegen Dr. Birnbacher	39
Abbildung 5: Rechtsdurchsetzung gegen Dr. Martinz.....	47
Abbildung 6: Rechtsdurchsetzung im Exekutionsverfahren gegen Dr. Martinz.....	47
Abbildung 7: Rechtsdurchsetzung gegen Haider-Erben.....	56
Abbildung 8: Rechtsdurchsetzung im Gerichtsverfahren gegen Haider-Erben.....	57
Abbildung 9: Verflechtung der Rechtsprozesse	68

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Chronologie der Unteranlagenanforderung.....	15
Tabelle 2: Zusammenfassender Stand der geführten Prozesse.....	67
Tabelle 4: Ansprüche und Schadenersatzleistungen per 31. Dezember 2020	71
Tabelle 4: Rückzahlung und Anrechnung der Forderungen der NVM	73
Tabelle 5: Chronologie der eingeräumten Sicherheiten	74
Tabelle 6: Bisherige Kosten der Rechtsdurchsetzung (Anwaltskanzleien).....	75
Tabelle 7: Bisherige Kosten der Rechtsdurchsetzung (sonstige Auftragnehmer, direkt gezahlte Gerichtsgebühren, Gesamtkosten)	76
Tabelle 8: Zuordnung der Honorare und Gerichtskosten zu den Verfahren.....	77
Tabelle 9: Zahlungen des Landes an die NVM 2017 bis 2020	79

RECHTSANSPRÜCHE AUS DER CAUSA BIRNBACHER

Prüfauftrag Landtag



Wie hat das Land Kärnten seine Rechtsansprüche gegenüber Steuerberater Dr. Birnbacher und weiteren Beteiligten durchgesetzt?

Ausgangslage



Honorar an Dr. Birnbacher (er prüfte den Hypo-Anteile-Verkauf)

6 Mio. EUR → Honorar an Dr. Birnbacher (ursprünglich sogar **12 Mio. EUR** geplant)

0,3 Mio. EUR → Landesgericht Klagenfurt empfand **0,3 Mio. EUR** als angemessen

6 Anwaltskanzleien beauftragt 



Vergabe mangelhaft dokumentiert

Rechtsdurchsetzung – bisherige Kosten 

900.000 EUR (31.12.2020)

↳ Für Anwaltsleistungen, Kostenvorschüsse und Gerichtsgebühren

Offene Forderungen



> **5,7 Mio. EUR** ursprüngliche Forderungen

> Am **31.12.2020** noch immer **2,8 Mio. EUR** (ohne Zinsen und Kosten)

KURZFASSUNG

Die Nachtragsverteilungsmasse als Rechtsnachfolgerin der Kärntner Landesholding (KLH) hatte Rückforderungen von rund 6 Millionen Euro an Steuerberater Dr. Birnbacher. Zusätzlich hatten sie mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem ehemaligen Landesrat Dr. Josef Martinz und dem Nachlass des ehemaligen Landeshauptmanns Dr. Jörg Haider. Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Vorgangsweise der Nachtragsverteilungsmasse in diesem Zusammenhang. Der Landtag hatte den LRH mit dieser Überprüfung beauftragt. Der LRH sollte insbesondere prüfen, ob die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden. (TZ 1)

Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen. Damit keine vertraulichen Sachverhalte an die Öffentlichkeit oder die Prozessgegner gelangen, achtete der LRH besonders darauf den Datenschutz einzuhalten und die Geheimhaltungsinteressen zu wahren. Trotzdem befürchtete die geprüfte Stelle Nachteile in den offenen Gerichtsverfahren und verzögerte die Übermittlung der benötigten Prüfunterlagen an den LRH um mehrere Monate. (TZ 2)

Zuständigkeit

Ursprünglich war die KLH für die Rechtsdurchsetzung zuständig. Im Jahr 2016 wechselte die Zuständigkeit auf den Fonds Sondervermögen Kärnten und nach dessen Auflösung auf die Nachtragsverteilungsmasse. Mit den Zuständigkeiten wechselte auch die Rechtsträgerschaft. Ab August 2017 wurde die Nachtragsverteilungsmasse durch die Kärntner Beteiligungsverwaltung vertreten und verwaltet. Der LRH kritisierte in diesem Zusammenhang die Beauftragung von externen Rechtsgutachten zur Klärung von internen Zuständigkeitsfragen, obwohl der dafür zuständige Verfassungsdienst des Landes schon befasst war. Der Einfachheit halber verwendete der LRH zur Bezeichnung der KLH und ihrer Rechtsnachfolger die Nachtragsverteilungsmasse als aktuelle Rechtsnachfolgerin. (TZ 5 bis 10)

Ausgangssituation

Die damalige KLH verkaufte im Mai 2007 Anteile an der Hypo-Alpe-Adria Bank International AG an die Bayerische Landesbank. Der Preis für die Anteile von rund 25% betrug rund 809 Millionen Euro. Vor dem Verkauf beauftragten der damalige Landeshauptmann und Aufsichtskommissär Dr. Jörg Haider und der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der KLH und Landesrat Dr. Josef Martinz den

Wirtschaftsprüfer Dr. Dietrich Birnbacher. Er sollte die Sinnhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Machbarkeit des Anteile-Verkaufs prüfen. Der Vorstand der KLH wurde darüber erst nach dem Verkauf informiert. Das ursprüngliche Honorar für Dr. Birnbacher betrug über 12 Millionen Euro. Aufgrund der medialen Diskussion und durch vom Vorstand eingeholte Gutachten wurde es auf die Hälfte reduziert. Schließlich zahlten die Vorstände ein Honorar von 6 Millionen Euro an Dr. Birnbacher in zwei Tranchen im Juni 2008 und Dezember 2009. (TZ 11)

Gerichtsverfahren mit Verurteilung

Nach ersten Anzeigen wurde das im Jahr 2008 eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt. Anfang 2011 nahm die Staatsanwaltschaft Klagenfurt auf Empfehlung der Korruptionsstaatsanwaltschaft das Verfahren wieder auf. Im Oktober 2012 befand das Landesgericht Klagenfurt 300.000 Euro als angemessenes Entgelt für die von Wirtschaftsprüfer Dr. Birnbacher erbrachten Leistungen. Das Gericht verurteilte die zwei Vorstände Dr. M* und Mag. X* wegen Untreue, Dr. Martinz wegen Bestimmung (Anstiftung) und Dr. Birnbacher wegen Beitrags zur Untreue. Die Schadenersatzansprüche sprach das Gericht der KLH zu. (TZ 11)

Rechtsvertretung

In diesem und in damit zusammenhängenden Verfahren beauftragte die Nachtragsverteilungsmasse sechs Anwaltskanzleien (drei aus Klagenfurt, eine aus Salzburg, eine aus Oberösterreich und eine aus Wien). Der LRH kritisierte eine Vorauszahlung von 60.000 Euro im Juli 2017, für die Ende 2020 noch immer ein Guthaben von rund 32.280 Euro bestand. Wegen mangelhafter Dokumentation konnte der LRH die Vergaben der Nachtragsverteilungsmasse nur teilweise nachvollziehen. Er empfahl Vergleichsangebote einzuholen, Rabatte auszuhandeln, Abrechnungsunterlagen zu plausibilisieren und die Rückzahlung des offenen Guthabens zu veranlassen. (TZ 12, 13)

Durchsetzung der Rechtsansprüche

Die Nachtragsverteilungsmasse richtete ihre Schadenersatzansprüche aus der Honorarzahlung an Dr. Birnbacher gegen alle Anspruchsgegner:

1. die strafrechtlich Verurteilten (Dr. Birnbacher, Dr. Martinz und die beiden ehemaligen Vorstände)
2. die Erben des verstorbenen Dr. Haider

3. die Mitglieder des damaligen Aufsichtsrats der KLH
4. die Sachverständigen und Gutachter, die über die Angemessenheit des Honorars befanden

Außergerichtliche Einbringungen sollten laut Prozessstrategie der Nachtragsverteilungsmasse Vorrang vor gerichtlichen und exekutiven Maßnahmen haben. (TZ 14)

Ansprüche gegen Dr. Birnbacher

Die Nachtragsverteilungsmasse wollte sich mit Dr. Birnbacher außergerichtlich einigen. Vor dem Urteil leistete er eine Teilschadensgutmachung von rund 983.000 Euro. Außerdem legte Dr. Birnbacher mehrere Angebote vor, die mit einer Generalbereinigung verknüpft waren. Dadurch hätte die Nachtragsverteilungsmasse auf alle weiteren Ersatzansprüche verzichtet. Gemeinsam mit Dr. Martinz legte Dr. Birnbacher auch einen Entwurf für eine gemeinsame Rückzahlungsvereinbarung vor. Im Gegenzug dafür sollte die Nachtragsverteilungsmasse vorerst darauf verzichten, die Forderungen mittels Exekution geltend zu machen. Als die Verhandlungen zu keinem für die Nachtragsverteilungsmasse annehmbaren Ergebnis führten, beantragte sie im November 2015 die Einleitung eines Exekutionsverfahrens gegen Dr. Birnbacher. (TZ 16, 18)

Die Nachtragsverteilungsmasse focht auch Vermögensübertragungen von Dr. Birnbacher im Mai 2010 an seine Kinder an. Mehrere außergerichtliche Verhandlungen blieben ohne Ergebnis. Deswegen schlug die Rechtsvertretung im März 2016 vor, das Verfahren gegen Abgabe eines Verjährungsverzichts ruhen zu lassen. Im Februar 2018 wurde das Verfahren fortgesetzt. Die Staatsanwaltschaft stellte eine Strafanzeige wegen Gläubigerbenachteiligung gegen Dr. Birnbacher, seine Ehegattin und seine Kinder ein. Im Mai 2019 erfolgte die gemeinsame Bekanntmachung, dieses Verfahren ruhen zu lassen. (TZ 19)

Ansprüche gegen Dr. Martinz

Auch im Verfahren gegen Dr. Martinz versuchte man sich außergerichtlich zu einigen. Im Jahr 2015 einigte man sich auf eine Teilschadensgutmachung von rund 1 Million Euro und eine Hypothek an einer Liegenschaft von Dr. Martinz. Dabei handelte es sich um eine Liegenschaft am Ossiacher See, die man bis zu einem Höchstbetrag von 3 Millionen Euro belasten konnte. Die Hypothek war gegenüber dem Pfandrecht einer Bank in Höhe von 1,5 Millionen Euro nachrangig. Im Oktober 2018 stellte die

Nachtragsverteilungsmasse einen Exekutionsantrag gegen Dr. Martinz. Das Bezirksgericht Feldkirchen bewilligte die Zwangsversteigerung und ordnete die Schätzung der Liegenschaft an. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft machte jedoch das Eigentumsrecht für die Gebäude und Infrastruktur auf der Liegenschaft geltend. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft war eine GmbH & Co KG, bei der Dr. Martinz sowohl Teilhaber als Kommanditist der KG als auch Gesellschafter an der GmbH war. (TZ 24)

Im Oktober 2019 stellte die Nachtragsverteilungsmasse einen Exekutionsantrag in Bezug auf die Anteile von Dr. Martinz an der Campingplatzbetriebsgesellschaft, den das Bezirksgericht Feldkirchen bewilligte. Die Campingplatzbetriebsgesellschaft brachte daraufhin eine Aussonderungsklage ein, in der sie behauptete, Eigentümerin der Gebäude und Infrastruktur auf der Liegenschaft zu sein. Im Mai 2020 kam es zu einer bedingten Vergleichsvereinbarung, in der sich die Campingplatzbetriebsgesellschaft verpflichtete, den Verkehrswert der Liegenschaft unter Berücksichtigung des fremden Eigentums zu bezahlen. Der Sachverständige kam zu einem Verkehrswert von rund 1,54 Millionen Euro. Die Nachtragsverteilungsmasse widerrief den Vergleich. Im November 2020 erklärte das Bezirksgericht Feldkirchen die eingeleitete Exekution gegen Dr. Martinz hinsichtlich der zum Campingbetrieb gehörenden Gebäude für unzulässig. (TZ 25, 26)

Ansprüche gegen die ehemaligen KLH-Vorstände

Die Vorstände der KLH hatten nach der mündlichen Urteilsverkündung ihren Rücktritt angeboten, blieben jedoch vorerst Dienstnehmer der KLH. Mit dem schriftlichen Urteil im Dezember 2012 entließ sie der Vorstand fristlos wegen schwerem Fehlverhalten. Er hatte ihnen zuvor eine einvernehmliche Auflösung der Dienstverhältnisse angeboten, die sie jedoch nicht annahm. Die Entlassung fochten sie gerichtlich an bzw. machten eine Kündigungsentschädigung geltend. Das Verfahren gegen Dr. M* ergab in erster Instanz, dass nur eine unmittelbar nach der mündlichen Urteilsverkündung ausgesprochene Entlassung rechtzeitig gewesen wäre. Das Oberlandesgericht Graz änderte das angefochtene Urteil jedoch ab und sah eine Entlassung mit dem schriftlichen Urteil als rechtzeitig und gerechtfertigt an. (TZ 27)

Über das Vermögen von Mag. X* war zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits das Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) eröffnet. Forderungen der Nachtragsverteilungsmasse waren somit in diesem Verfahren geltend zu machen. Die Nachtragsverteilungsmasse erreichte im Februar 2020 die Exekution des Liegenschaftsvermögens von Dr. M*, das allerdings mit Belastungs- und Veräußerungsverboten sowie Wohn- oder Pfandrechten belastet war. (TZ 28)

Ansprüche gegen die Haider-Erben

Die Nachtragsverteilungsmasse versuchten mehrmals sich mit den Haider-Erben außergerichtlich zu einigen, jedoch erfolglos. Die Erben sahen sich nicht verantwortlich und forderten die Einbringung bei Dr. Birnbacher. Diese ablehnende Haltung erschwerte auch die Vergleichsverhandlungen mit den anderen solidarisch Haftenden. Denn dadurch konnte man weder die vollständige Schadensgutmachung noch die angestrebte Einbeziehung aller solidarisch Verpflichteten erreichen. Schließlich brachte die Nachtragsverteilungsmasse im Mai 2015 die Schadenersatzklage gegen die Haider-Erben beim Landesgericht Klagenfurt ein. Das Gericht wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück. Die Nachtragsverteilungsmasse erhob Einspruch dagegen, das Oberlandesgericht Graz gab dem Einspruch statt und verwies das Verfahren zur Fortsetzung an das Landesgericht. Die Haider-Erben erhoben wiederum Einspruch dagegen beim Obersten Gerichtshof, jedoch ohne Erfolg. (TZ 26, 31 bis 34)

Das Verfahren war langwierig und kompliziert. Die erstbeklagte Haider-Erbin brachte (erfolglos) einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin ein. Ebenso erfolglos waren ihre Anzeige gegen Organe der Nachtragsverteilungsmasse wegen Untreueverdachts und die Berufung des Zeugen Dr. Birnbacher auf dessen Aussageverweigerungsrecht. Im Juni 2018 vereinbarten die Streitparteien, das Verfahren ruhen zu lassen. (TZ 35, 36, 37)

Ansprüche gegen den Aufsichtsrat

Aus dem Strafurteil ergaben sich keine Hinweise, dass außer den zwei Aufsichtsratsmitgliedern (Mag. D* und DI S*) weitere Mitglieder in die Untreuehandlungen involviert waren oder davon wussten. Im Strafverfahren gegen Mag. D* wegen des Untreueverdachts schloss sich die Nachtragsverteilungsmasse als Privatbeteiligte an. Im September 2016 sprach das Landesgericht Klagenfurt Mag. D* schuldig, verwies die Nachtragsverteilungsmasse mit ihren Ansprüchen als Privatbeteiligte jedoch auf den Zivilrechtsweg. Die Nachtragsverteilungsmasse machten ihre zivilrechtlichen Ansprüche bisher jedoch nicht geltend, insbesondere um Kosten zu sparen. Die Kosten der bisherigen Rechtsvertretung im Verfahren gegen Mag. D* beliefen sich bereits auf rund 31.000 Euro. Deshalb empfahl der LRH, die Rechtsvertretung damit zu beauftragen die Aussichten auf eine weitere Rechtsdurchsetzung zu beurteilen. (TZ 38, 39)

Im Ermittlungsverfahren gegen DI S* wegen des Verdachts der Geldwäscherei (nicht aber aufgrund einer allfälligen Beitragstäterschaft zur Untreue) war seitens der Nachtragsverteilungsmasse ein Anschluss als Privatbeteiligte vorgesehen, sofern sich

Hinweise auf eine Beteiligungstäterschaft ergeben sollten. Das Ermittlungsverfahren gegen DI S* wurde jedoch eingestellt. (TZ 40)

Ansprüche gegen Sachverständige und Gutachter

Die Nachtragsverteilungsmasse richteten ihre Rückforderungsansprüche auch gegen die Gutachter, die über die Angemessenheit des an Dr. Birnbacher bezahlten Honorars befanden. Die Beweislage dafür gestaltete sich jedoch schwierig. Das Landesgericht Klagenfurt hielt bereits im Strafurteil fest, dass die Vorstände allen beauftragten Sachverständigen bewusst wahrheitswidrig vorgaben, dass Dr. Birnbacher die Aufgaben einer Investmentbank übernommen hätte. Die Nachtragsverteilungsmasse schloss sich trotzdem im Jahr 2014 dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen die Gutachter an. Im Oktober 2015 wurde das Verfahren jedoch eingestellt. (TZ 41)

Schadenersatzleistungen und Kosten

Die ursprüngliche Forderung der Nachtragsverteilungsmasse an die Verpflichteten betrug 5,7 Millionen Euro. Zum 31. Dezember 2020 hatten die Verpflichteten noch Rückzahlungsansprüche von 2,75 Millionen Euro ohne Zinsen und Kosten zu erfüllen. Dabei fehlte die Schadenersatzforderung für die Kosten der Gutachter über 48.650 Euro gegenüber Dr. M* und Dr. Martinz. Der LRH empfahl der Nachtragsverteilungsmasse, auch diese zusätzlichen Ansprüche in ihren Berichten zu beachten und in den betreffenden gerichtlichen Anträgen zu berücksichtigen. (TZ 44)

Die Schuldnerabrechnung der Nachtragsverteilungsmasse zeigte, dass ihre Forderungen zum Stand 31. Dezember 2020 einschließlich Zinsen- und Kostenersatzansprüchen noch immer 5,2 Millionen Euro betragen. Die Sicherheiten von Dr. Birnbacher in Form von Forderungsabtretungen waren jedoch nicht mehr werthaltig. Dr. Birnbacher hatte beim Finanzamt geleistete Umsatz- und Körperschaftssteuer für den Honorarteil rückgefordert, den er nach dem Strafurteil zurückzahlen hatte. Diese vermeintlichen Forderungen gegenüber dem Finanzamt trat er an die Nachtragsverteilungsmasse ab. Der Verwaltungsgerichtshof wies seine Forderungen jedoch im Oktober 2018 zurück, sodass daraus keine Rückzahlungen an die Nachtragsverteilungsmasse zu erwarten waren. (TZ 46, 48,)

Für die Rechtsdurchsetzung fielen bei der Nachtragsverteilungsmasse bis Ende 2020 Kosten von 899.849 Euro an – für Anwaltsleistungen, Kostenvorschüsse und Gerichtsgebühren. Einschließlich einer Vorauszahlung von 60.000 Euro an die Salzburger Anwaltskanzlei zahlte sie bisher 760.325 Euro. Das Guthaben aus der

Vorauszahlung betrug zum Ende 2020 noch 32.284 Euro. Zusätzlich zahlte das Land für die Leistungen seiner Rechtsvertretung 8.372 Euro. (TZ 47, 51)

Die Kosten ihrer laufenden Geschäftstätigkeit, ausgenommen die Kosten der ordentlichen Verwaltung durch die Kärntner Beteiligungsverwaltung, waren von der Nachtragsverteilungsmasse selbst zu tragen. Um die laufend anfallenden Verwaltungs- und Prozesskosten vorzufinanzieren, schloss das Land im November 2017 mit der Nachtragsverteilungsmasse eine Finanzierungsvereinbarung ab. Diese Kosten sollten bei der geplanten Auflösung der Nachtragsverteilungsmasse vorrangig und unter Einhaltung der Gläubigergleichbehandlung an das Land rückerstattet werden. (TZ 50)

Insgesamt finanzierte das Land mit Stand 31. Dezember 2020 Aufwendungen der Nachtragsverteilungsmasse von rund 325.915 Euro als Vorschuss durch direkte Zahlungen oder anhand von Weiterverrechnungen. Für einen als „Zuschuss“ an die Nachtragsverteilungsmasse gewährten Betrag von 10.000 Euro war bei der Nachtragsverteilungsmasse eine Verbindlichkeit ausgewiesen, obwohl das Land keinen Rückzahlungsanspruch auf diesen Betrag hatte. Dabei handelte es sich um eine offene Schuld des Landes gegenüber dem Sozialversicherungsträger aus der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten. Der LRH empfahl, den Stand an Verbindlichkeiten der Nachtragsverteilungsmasse gegenüber dem Land um diesen Betrag zu bereinigen. (TZ 50)

PRÜFUNGS-AUFTRAG UND PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landtag stellte am 6. Juli 2018 das Prüfverlangen an den Kärntner Landesrechnungshof (LRH), die Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Nachtragsverteilungsmasse (NVM) als Gesamtrechtsnachfolgerin der Kärntner Landesholding (KLH) zu prüfen. Das Prüfungsverlangen lautete:

„Wie war die Vorgangsweise der Kärntner Landesholding bzw. ihrer Gesamtrechtsnachfolgerin Kärntner Beteiligungsverwaltung/Nachtragsverteilungsmasse (K-BV) bzw. Sondervermögen Kärnten Fonds im Zusammenhang mit der Rückforderung von rund 6 Millionen EUR von Steuerberater Dr. Birnbacher sowie die Einbringlichmachung allfälliger Schadenersatzansprüche gegenüber Dr. Josef Martinz und dem Nachlass Dr. Jörg Haider? Wurden dabei die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten?“

Der LRH bezog in die Überprüfung auch alle Rechtshandlungen der NVM ein, die diese gegen jegliche Anspruchsgegner setzten.

Der Zeitraum der Überprüfung begann mit der erstinstanzlichen strafrechtlichen Verurteilung der Anspruchsgegner durch das Landesgericht Klagenfurt am 1. Oktober 2012.¹

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung und der NVM am 12. Mai 2021 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen.² Die Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme am 6. Juli 2021, die NVM am 7. Juli 2021.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtages den endgültigen Bericht.³

¹ Rechtskräftig wurde das Urteil erst mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 11. März 2014.

² § 15 Abs. 2 K-LRHG

³ § 17 K-LRHG

Prüfungszuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

Gesetzliche Grundlagen

- 2 (1) Die Zuständigkeit des LRH ergab sich aus Art. 70 Abs. 2 Z 1 und Z 2 der Kärntner Landesverfassung (K-LVG)⁴ bzw. den entsprechenden einfachgesetzlichen Bestimmungen im Kärntner Landesrechnungshofgesetz (K-LRHG)⁵, wonach dem LRH die Überprüfung der Gebarung des Landes bzw. von Fonds, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen obliegt, deren Verwaltung Landesorganen oder von Landesorganen bestellten Personen übertragen ist.⁶

Gebarungsprüfung als ex-post (nachgängige) Kontrolle

- (2) Die prüfungsgegenständlichen Rechtshandlungen und Prozesse, welche die NVM gegen die Anspruchsgegner anstrebte, waren zum Zeitpunkt der Überprüfung noch rechtsanhängig und nicht abgeschlossen. Wegen der laufenden Verfahren äußerte die geprüfte Stelle Bedenken in Hinblick auf die Zuständigkeit des LRH und die Vertraulichkeit im Fall der Herausgabepflicht von Prozessunterlagen. Insbesondere verwies sie auf die noch laufenden Verfahren, die einer Überprüfung des LRH als ex-post-Kontrolle (noch) nicht zugänglich wären. Sie befürchtete außerdem Nachteile in den offenen Gerichtsverfahren, wenn vertrauliche Sachverhalte an die Öffentlichkeit gelangten oder die Prozessgegner davon Kenntnis nehmen konnten.

Die Gebarungskontrolle der Rechnungshöfe ist verfassungsgesetzlich als ex-post („nachgängige“) Kontrolle angelegt. Eine Überprüfung darf grundsätzlich erst dann einsetzen, wenn das Verwaltungshandeln bereits stattgefunden hat.⁷ Da die Realisierung eines Vorhabens in der Regel aus einer Fülle von Verwaltungshandlungen besteht, die zu einem Abschluss und zu einer nach außen tretenden Wirkung führen, kann jede dieser Handlungen Gegenstand einer nachgängigen Kontrolle sein. Nach Auffassung des VfGH können sogar nur mittelbar vermögenswirksame Akte wie Planungen und Prognoseentscheidungen der Gebarungskontrolle unterliegen.⁸ Voraussetzung ist jedoch,

⁴ Landesverfassungsgesetz vom 11. Juli 1996, mit dem die Verfassung für das Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Landesverfassung - K-LVG), LGBl Nr 85/1996, i.d.F. LGBl. Nr. 50/2019

⁵ § 8 Abs. 1 lit. a) und lit. b) Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 - K-LRHG, LGBl. Nr. 91/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2017

⁶ Der allgemeinen Bestimmung folgt eine demonstrative Aufzählung jener Einrichtungen, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, unter anderem auch die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BV). Bis zur ihrer Auflösung war an ihrer Stelle die KLH angeführt, die mit der Novellierung des K-LRH mit LGBl. Nr. 28/2016 durch die K-BV und den Fond Sondervermögen Kärnten ersetzt wurde. Die Änderung des K-LRH mit LGBl. Nr. 25/2017 strich wiederum den Fonds Sondervermögen Kärnten mit seiner Liquidation aus der Bestimmung.

⁷ z.B. VfSlg. 4340/1962

⁸ Korinek in Korinek/Holoubek, Kommentar zum B-VG, Art. 121/1 B-VG, Rz 25

dass jede für sich abgeschlossene Handlung Außenwirkung entfaltet, verbindlich und entscheidungsrelevant ist sowie die Zuverlässigkeit der Informationen gewährleistet.⁹

Der LRH wandte im konkreten Prüfungsfall diese rechtlichen Grundsätze an und bezog in den Prüfungsgegenstand nur bereits abgeschlossene Rechtshandlungen der NVM ein. Geplante Rechtshandlungen prüfte er nur insofern, als sie bereits nach „außen wirksam geworden und zuverlässig“ waren. Dazu gehörten bereits abgeschlossene Verfahrensschritte zur Durchsetzung der Rechtsansprüche, aber auch bereits entscheidungsrelevante und zuverlässige Planungen für künftige Prozesshandlungen.

Informationsbefugnisse des LRH

(3) Alle Dienststellen des Landes und die der Überprüfung des LRH unterliegenden Unternehmungen und Einrichtungen waren gesetzlich verpflichtet, dem LRH Auskünfte zu erteilen und Aufforderungen des LRH zu entsprechen.¹⁰

Die Prüfungsziele und Prüfungsmaßstäbe berechtigten den LRH, alle in Betracht kommenden Prüfungsmittel in Anspruch zu nehmen („Unbeschränktheit der Prüfungsmittel“),¹¹ die für eine sachgerechte Beurteilung der Gebarung unentbehrlich waren.¹² Die Auskunftspflicht der geprüften Stelle bzw. das Recht des LRH, Auskunft zu verlangen, unterlag grundsätzlich keiner quantitativen Einschränkung.

Die Grenzen der Informationsbeschaffung liegen in der Funktion des LRH und seinen landesverfassungsgesetzlich normierten Aufgaben. Nach der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist die Anforderung von Unterlagen nur dann nicht zulässig, wenn diese keine abstrakte Relevanz für die Überprüfung haben können.¹³

Datenschutz, Vertraulichkeit

(4) Datenschutzbestimmungen und Bestimmungen über Vertraulichkeit, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schmälerten nicht die Kontrollrechte der Rechnungshöfe.

Nach der Rechtsprechung war ein der Gebarungsprüfung unterliegender Rechtsträger nicht befugt, aus Datenschutzgründen die Einsicht durch einen prüfenden Rechnungshof zu behindern oder von Bedingungen abhängig zu machen.¹⁴

⁹ Zuverlässigkeit bedeutet insbesondere, dass sich die Planung in einem Stadium befindet, in dem Änderungen nicht mehr wahrscheinlich oder möglich sind.

¹⁰ § 14 Abs. 2 K-LRHG

¹¹ Hengstschläger (1982), Der Rechnungshof, 268

¹² Havranek / Sturm, Der Kärntner Landtag, 2. Aufl. (2004), 257 (Anmerkungen zu § 14 K-LRHG, Rz 2); vgl. auch Hengstschläger (2000), Rechnungshofkontrolle, Art 122 B-VG, Rz 12; siehe auch VfSlg 10.130

¹³ VfSlg. 19.910/2014

¹⁴ siehe VfSlg. 19.835, VfSlg. 17.065/2003, VfSlg. 7944/1976 und 17.489/2005

Der LRH unterlag bei seiner Berichterstattung ohnehin einer Verpflichtung zur Interessensabwägung zwischen Datenschutz bzw. Geheimhaltungsinteressen und öffentlichen Interessen.

Überdies sah das K-LRHG¹⁵ einen besonderen Schutz für vertrauliche Daten vor. Soweit durch einen Bericht Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse berührt wurden, sind diese in einem vertraulichen Zusatzbericht zu behandeln, der weder dem Landtag zugeleitet noch veröffentlicht werden durfte.¹⁶

Auf die Nennung und Offenlegung personenbezogener Daten verzichtete der LRH bei der Berichterstattung bzw. nahm eine Anonymisierung¹⁷ vor, wo es sich nicht um Daten und Informationen handelte, die bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.¹⁸ Bei den noch anhängigen und offenen Verfahren beschränkte sich der LRH in der Berichterstattung auf den Inhalt des Gerichtsakts (und somit dem Prozessgegner bekannte Sachverhalte), um berechnigte Interessen der NVM zu wahren und einen Nachteil in der weiteren Prozessführung zu vermeiden.

Prüfungsdurchführung

3.1 Der LRH forderte von den geprüften Stellen alle Unterlagen an, die für die Prüfung und Beurteilung des Prüfungsgegenstands sowie für die Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich waren. Für die Unterlagen der NVM wandte sich der LRH an die Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BV) und deren Organe, die seit August 2017 die NVM zu vertreten und zu verwalten haben.¹⁹ Insbesondere forderte der LRH in einem ersten Schritt

- sämtliche Unterlagen und Dokumentationen über die Verfahren und Rechtshandlungen der NVM in dieser Causa,
- Informationen über die Beauftragung und Kosten der mit der Durchsetzung der Rechtsansprüche beauftragten Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien sowie sonstige mit der Rechtssache verbundene Kosten,
- die dazu gehörigen Rechnungsunterlagen und Buchhaltungsdaten sowie

¹⁵ § 17 Abs. 1 K-LRHG

¹⁶ § 17 Abs. 2 K-LRHG

¹⁷ siehe TZ 4

¹⁸ wie beispielsweise das Firmenbuch

¹⁹ § 3a Abs. 2 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 46/2018, siehe dazu TZ 9

- die Berichterstattung und den Schriftverkehr zwischen der NVM und dem Land Kärnten.

Die Anforderung von weiteren Unterlagen im Zuge der Prüfung behielt sich der LRH vor.

Die Übermittlung der Unterlagen durch die K-BV als Verwalterin und Vertreterin der NVM gestaltete sich kompliziert und langwierig. Im Zuge des Antrittsgesprächs mit der Leiterin der Abt. 2 - Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement und den Vorstandsmitgliedern der K-BV am 30. Juli 2019 übergab der LRH den geprüften Stellen eine Liste über die im ersten Schritt erforderlichen Unterlagen und veranlasste für die digitale Übermittlung die Einrichtung eines Datenraums. Auf Bitte der K-BV verlängerte der LRH die Vorlagefrist bis 28. August 2019. Die Abt. 2 legte ihre Unterlagen am 22. August 2019 dem LRH vor und stellte sie in den Datenraum.

Am neu vereinbarten Vorlagetermin bat der Vorstand der K-BV um einen Besprechungstermin für die Abklärung der Prüfständigkeit des LRH und der Unterlagenübermittlung, welcher am 2. September 2019 stattfand. Im Anschluss daran holte der Vorstand dazu eine schriftliche Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Landes und des Kärntner Landtags ein. Eine große Gesprächsrunde zwischen LRH, Landtagspräsident, Landtagsamt, Vorstand der K-BV und Verfassungsdienst am 18. September 2019 führte schließlich zur Klärung der vor allem aus Sicht der K-BV offenen Fragen. Bis dahin hatte die K-BV keine Prüfunterlagen übermittelt.

Der erste Teil der angeforderten Unterlagen, die vorwiegend aus Gerichtsakten zu den einzelnen anhängigen Verfahren bestand, langte erst am 25. September 2019 beim LRH ein. Den zweiten Teil, Protokollauszüge der AR-Sitzungen²⁰ bis Ende 2016, übergab die K-BV dem LRH anlässlich einer Besprechung vor Ort am 14. Oktober 2019 und stellte die Unterlagen kurz darauf in den digitalen Datenraum. Im Zuge der Besprechung am 14. Oktober 2019 forderte der LRH weitere noch fehlende und ergänzende Unterlagen und wiederholte die Aufforderung am 24. Oktober 2019 per E-Mail. Erst am 20. November 2019 übermittelte die K-BV die geforderten Unterlagen, die jedoch vorwiegend nur die vom Anwalt übermittelten Gerichtsakte enthielten. Die angeforderte Anwaltskorrespondenz, Buchungsdaten und interne Dokumentationen über Beratung, Beauftragung und (Strategie-) Entscheidungen fehlten.

Nach weiterer Urgenz vereinbarte der LRH mit den Vorstandsmitgliedern der K-BV schließlich eine Besprechung am 9. Jänner 2020 über die ausstehenden Unterlagen und

²⁰ der damaligen KLH und Fond Sondervermögen Kärnten, siehe TZ 6 und 7

PRÜFUNGSaufTRAG UND PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG

die Konsequenzen einer Behinderung der Überprüfung. Es wurde außerdem Akteinsicht vor Ort durch den Prüfer des LRH vereinbart.

Am nächsten Tag stellte die K-BV weitere Unterlagen in den Datenraum, es folgten Ergänzungen zu den AR-Protokollen und die Prüfung vor Ort. Der LRH erhielt neun Ordner mit Unterlagen der NVM zur Durchsicht, die nach deren Angabe alle verfügbaren Akten enthielten. Damit war die erste Unterlagenanforderung im Wesentlichen im Februar 2020 erledigt. Zu vereinzelt, vor allem länger zurückliegenden Themen und Fragestellungen konnte die K-BV keine Unterlagen und Dokumentationen mehr vorlegen oder Auskünfte erteilen.

In einer tabellarischen Übersicht stellt sich die Unterlagenübermittlung durch die K-BV und die Abt. 2 folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Chronologie der Untereinlagenanforderung

Gegenstand	Datum	übermittelte Unterlagen
Antrittsgespräch	30.07.2019	vereinbarte Vorlage der Prüfunterlagen: 19. August 2019
Fristerstreckung	08.08.2019	Ersuchen um dreiwöchige Fristerstreckung
Terminvereinbarung	09.08.2019	Fristerstreckung auf 28. August 2019 bestätigt
Diskussion/Abklärung Prüfständigkeit LRH	02.09.2019	bis Klärung/Prüfung keine Übermittlung von Unterlagen, Einholung einer Stellungnahme des Kärntner Landtags
Diskussion/Abklärung Prüfständigkeit LRH	18.09.2019	Gesprächsrunde mit dem Landtagspräsidenten, Landtagsamts-Direktor, Verfassungsdienst des Landes und Vorstand K-BV
Übermittlung Unterlagen 1. Tranche	25.09.2019	Gerichtsakte
Fristerstreckung	02.10.2019	Ersuchen um weitere Fristerstreckung bis 23. Oktober 2019
Übergabe Unterlagen 2. Tranche (zwei Ordner) im Rahmen einer Besprechung in der K-BV	14.10.2019	vor allem Protokollauszüge samt Unterlagen der AR-Sitzungen (bis Ende 2016)
Anforderung ergänzender Unterlagen	14.10.2019 bzw. 24.10.2019	Während der Übergabe der 2. Unterlagentranche nachgeforderte Ergänzungen, die nochmals per E-Mail am 24. Okt. 2019 angefordert wurden
Einstellen der Unterlagen in den Datenraum	28.10.2019	K-BV stellte die am 14. Oktober 2019 übergebenen Unterlagen in den Datenraum
Übermittlung Unterlagen 3. Tranche	20.11.2019	Gerichtsakte; Großteil der am 24. Okt. 2019 übermittelten Unterlagenanforderung blieb unberücksichtigt.
Urgenz (telefonisch)	11.12.2019	Urgenz und Ersuchen um Besprechungstermin
Vereinbarung Termin, mit Verlangen gleichzeitig die angeforderten Unterlagen vorzulegen	17.12.2019	Termin für 2. Kalenderwoche 2020 (9. Jänner 2020)
Besprechung mit Vorständen K-BV	09.01.2020	Besprechungsthema: ausständige Unterlagen, Prüfbehinderung des LRH - Konsequenzen; telefonische Kontaktaufnahme mit Rechtsanwaltskanzlei
Übermittlung 4. Tranche (Unterlagen Rechtsanwaltskanzlei)	10.01.2020	Unterlagen des Rechtsanwalts zu der Anforderungsliste, NVM-betreffende Unterlagen noch ausständig
Prüfung vor Ort in den Räumen der K-BV	27./28.01.2020 sowie 06.02.2020	Durchsicht der relevanten Akten/-bestandteile
Nachreichung von Unterlagen und Aktualisierungen aufgrund der Vor-Ort-Prüfung	13.02.2020	Ergänzung und Korrekturen der Kosten, Nachreichung von Rechnungen und Saldenlisten NVM
Anforderung ergänzender Unterlagen	01.10.2020	ergänzende Unterlagen und offene Fragen; Anforderung bei NVM bzw. K-BV und Abt. 2
Nachreichung ergänzender Unterlagen und Informationen durch Abt. 2	15.10.2020	Ergänzung Informationen und Unterlagen, insbesondere betreffend Rechtsvertretung des Landes Kärnten
Nachreichung angeforderter Unterlagen durch NVM bzw. K-BV	22.10.2020 sowie 4.11.2020	ergänzende Informationen, insbesondere betreffend arbeitsrechtliches Verfahren und außergerichtlicher Vergleichsversuch

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Es kam zwischenzeitlich zu einer Unterbrechung der gegenständlichen Überprüfung wegen der Überprüfung der Eröffnungsbilanz und des Landesrechnungsabschlusses 2019 von Mitte Februar bis Anfang September 2020, danach ersuchte der LRH den Vorstand

der K-BV und die Abt. 2 für den Abschluss der Prüfungshandlungen und die Fertigstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses am 1. Oktober 2020 um Beantwortung einiger Fragen und die Übermittlung der dazugehörigen Unterlagen. Die Abt. 2 übermittelte ihre Antworten und Unterlagen am 15. Oktober 2020, die K-BV nach telefonischer Urgenz am 22. Oktober und am 4. November 2020.

Der beschriebene Aufwand rund um die Unterlagenanforderung brachte kontrollpolitische Defizite zum Vorschein. Trotz umfangreicher Befugnisse des LRH konnten unrichtige und unvollständige Angaben und Auskünfte nicht ausgeschlossen werden. Außerdem war für die Verzögerung und Verschleppung in Hinblick auf herauszugebende Unterlagen und Nichteinhaltung von entsprechenden Fristen keine gesetzliche Sanktion vorgesehen.²¹ Nur wenn die verweigerte oder schleppende Herausgabe von Unterlagen eine Prüfbehinderung oder Einschränkung der Prüfbefugnisse des LRH darstellte, konnte darauf mit der Anrufung des VfGH wegen Meinungsverschiedenheit über die Auslegung von Zuständigkeitsbestimmungen reagiert werden.²²

3.2 Der LRH kritisierte die schleppende Herausgabe der Unterlagen durch die NVM. Im Sinne einer effizienten Abwicklung von Überprüfungen empfahl der LRH, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass angeforderte Unterlagen dem LRH in angemessener Zeit vorgelegt werden.

3.3 *Die NVM führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie der Empfehlung entsprechen würde.*

Darstellung des Prüfungsergebnisses

4 Bei der Berichterstattung werden punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellungen (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit „3“ und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „4“) aneinandergereiht.

Der Einfachheit halber verwendete der LRH im Bericht zur Bezeichnung der jeweiligen Rechtsträger durchgängig die Nachtragsverteilungsmasse als aktuelle Rechtsnachfolgerin der KLH. Die Namen der im Bericht genannten Personen anonymisierte der LRH durch den Anfangsbuchstaben des Namens, allenfalls mit vorangestelltem Titel und anschließendem „*“. Ausgenommen von dieser Anonymisierung wurden nur jene Personen, deren Namen bereits im Prüfungsauftrag des Kärnten Landtags genannt

²¹ siehe dazu etwa die ISSAI 1, Deklaration von Lima

²² Art. 70 Abs. 5 K-LVG bzw. § 9 K-LRHG

worden waren. Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurden Zahlen fallweise gerundet.

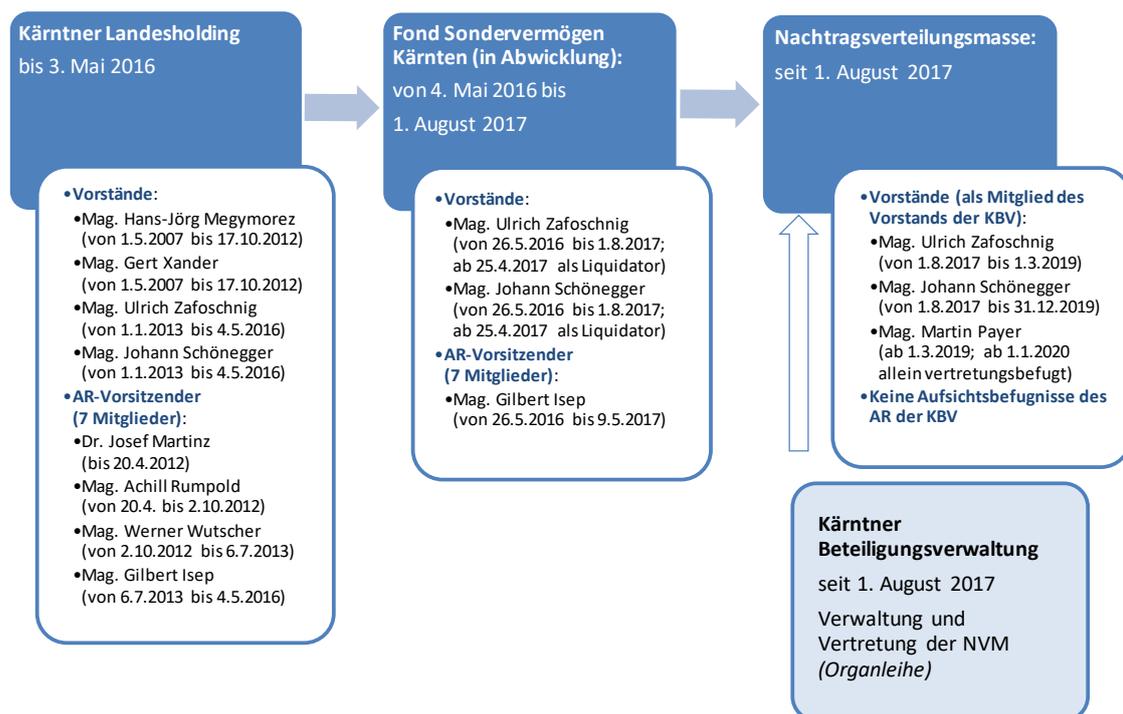
ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE RECHTSDURCHSETZUNG

Überblick

- 5 Das Landesgericht (LG) Klagenfurt sprach der KLH als Privatbeteiligter mit Urteil vom 1. Oktober 2012 Ansprüche gegen die Verurteilten zu. Diese Entscheidung bestätigte der Oberste Gerichtshof (OGH) im Jahr 2014. 2016 wurde der Fonds Sondervermögen Kärnten Rechtsnachfolger der KLH in Zusammenhang mit diesen Rechtsansprüchen und nach Auflösung des Fonds Sondervermögen Kärnten folgte diesem die NVM. Für den Zeitraum nach dem 1. August 2017 war die K-BV²⁴ verpflichtet, die NVM in einem abgegrenzten Verrechnungskreis zu verwalten.

Visuell kann die Aktivlegitimation für die Durchsetzung der gegenständlichen Rechtsansprüche wie folgt dargestellt werden:

Abbildung 1: Aktivlegitimierte Rechtsträger für die Rechtsdurchsetzung



Quelle: LRH-eigene Darstellung

²⁴ Diese war als Einzelrechtsnachfolgerin aus der KLH hervorgegangen.

Kärntner Landesholding (KLH)

Aufgaben

- 6 (1) Die KLH wurde mit Landtagsbeschluss vom 17. Februar 1894 als „Kärntner Landes-Hypothekenanstalt“ gegründet und im Jahr 1974 in „Kärntner Landes- und Hypothekenbank“ umbenannt. Im Jahr 1990 brachte sie ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen in die Kärntner Landes- und Hypothekenbank AG (später Hypo Alpe Adria Bank International AG) ein und blieb deren alleinige Aktionärin. Die Rechtsträgerin bestand gemäß Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG)²⁵ fort und führte ab diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „Kärntner Landesholding“.

Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in die Hypo Alpe Adria Bank AG war ihr Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt.²⁶ Im Vorfeld zum beabsichtigten Börsengang der Hypo Alpe Adria Bank International AG vergab sie im Jahr 2005 eine Wandelanleihe, mit deren Erlös durch eine Novelle zum K-LHG ein Sondervermögen der KLH mit der Bezeichnung „Zukunft Kärnten“ (Zukunftsfonds) eingerichtet wurde.²⁷

Mit dem Verkauf von Aktienanteilen an die Bayerische Landesbank im Jahr 2007 verlor die KLH ihre Mehrheitsbeteiligung an der Hypo Alpe Adria Bank International AG und hielt fortan nur mehr Anteile an dieser i.H.v. rd. 20%.²⁸ Im Zuge dieser Transaktion erfolgte die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers Dr. Birnbacher.²⁹ Diese Beauftragung war in weiterer Folge Gegenstand des strafgerichtlichen Verfahrens im Jahr 2012 und führte zu Privatbeteiligtenansprüchen der KLH gegen die Verantwortlichen.³⁰

Die KLH haftete³¹ mit ihrem gesamten Vermögen als Ausfallsbürgin³² für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Hypo Alpe Adria Bank International AG im Falle der Zahlungsunfähigkeit dieser.³³ Ende 2009 traf das Bundesministerium für Finanzen die Entscheidung zur Notverstaatlichung der Hypo Alpe Adria Bank International AG, welche sich seitdem zu 100% im Eigentum der

²⁵ § 6 Abs. 1 K-LHG

²⁶ gemäß § 8 Abs. 2 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

²⁷ siehe § 8 Abs. 3 ff K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

²⁸ die in der Folge bis zur Verstaatlichung durch Kapitalerhöhungen der Bayerischen Landesbank weiter auf rd. 12,4% verwässert wurden

²⁹ siehe dazu den Bericht des LRH über den Verkauf von Aktien der Hypo-Alpe-Adria-Bank International AG durch die Kärntner Landesholding vom 1. Juli 2009, Zl. LRH 15/B/2009

³⁰ siehe TZ 11

³¹ gemäß § 4 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

³² § 1356 ABGB

³³ Ebenso blieb gemäß § 5 K-LHG die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürgin grundsätzlich aufrecht, wurde aber durch § 9 K-LHG zeitlich begrenzt.

Republik Österreich befand. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 wurde die HBInt zu einer Abbaugesellschaft, der Heta Asset Resolution AG (HETA), umgewandelt.

In weiterer Folge entschied das Land Kärnten gemeinsam mit dem Bund, den Haftungsgläubigern ein Angebot³⁴ zum Rückkauf der vom Land behafteten Schuldtitel zu unterbreiten. Zu diesem Zweck gründete das Land Kärnten den Kärntner Ausgleichszahlungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.³⁵

Durch die Auflösung der KLH sollte eine Strukturbereinigung vorgenommen und die Haftung gemäß K-LHG für die Zukunft beendet werden. Da es keine gesetzliche Grundlage zur Beendigung der KLH gab, bedurfte es einer Änderung der Landesverfassung und eines Landesgesetzes, um die KLH aufzulösen.³⁶ Mit Wirkung zum 4. Mai 2016 erlosch die Rechtspersönlichkeit der KLH. In der Folge richtete das Land Kärnten, wiederum auf landesgesetzlicher Basis, den Fonds Sondervermögen Kärnten als Gesamtrechtsnachfolgerin und die K-BV als Einzelrechtsnachfolgerin ein.³⁷

Verantwortliche Organe der KLH

(2) Die Organisation der KLH sah einen Vorstand und einen Aufsichtsrat (AR) vor. Der Vorstand, der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen musste, führte eigenverantwortlich die Geschäfte der KLH. In dem für die Prüfung maßgeblichen Zeitraum fungierten als Vorstandsmitglieder:

Dr. Hans-Jörg Megymorez und Mag. Gert Xander jeweils vom 1. Mai 2007 bis 17. Oktober 2012 sowie Mag. Ulrich Zafoschnig und Mag. Johann Schönegger³⁸ jeweils vom 1. Jänner 2013 bis 4. Mai 2016.

Der AR der KLH bestand aus sieben Mitgliedern, die von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien über deren Vorschlag auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode bestellt wurden. Er hatte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden

³⁴ Umsetzung der Maßnahme gemäß § 2a FinStaG, BGBl. Nr. 136/2008, i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2015; der Landtagsbeschluss hierzu erfolgte im Dezember 2015; siehe dazu den gemeinsamen Bericht des österreichischen Rechnungshofs und des LRH über den Erwerb von landesbehafteten Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungsfonds vom Juli 2019 (Rechnungshof GZ 004.634/006-P4-4; LRH-GUE-9/1-2019)

³⁵ Kärntner Ausgleichszahlungsfondsgesetz (K-AFG), LGBl. Nr. 65/2015

³⁶ Gesetz vom 28. April 2016, mit dem die Kärntner Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert, das Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, das Gesetz über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung erlassen sowie das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert werden, LGBl. Nr. 28/2016

³⁷ siehe LGBl. Nr 28/2016

³⁸ Mag. Schönegger war von Anfang Oktober 2012 bis zu seiner definitiven Bestellung Anfang 2013 als interimistischer Vorstand der KLH vom AR bestellt und für diese Zeit durch Umlaufbeschluss des AR von 15. Oktober 2012 die Alleinvertretungsbefugnis übertragen.

sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Im maßgeblichen Zeitraum waren Vorsitzende des AR:

- Dr. Josef Martinz vom 27. März 2009 bis 20. April 2012
- Mag. Achill Rumpold vom 20. April 2012 bis 2. Oktober 2012
- Mag. Werner Wutscher vom 2. Oktober 2012 bis 6. Juli 2013 und
- Mag. Gilbert Isep vom 6. Juli 2013 bis 4. Mai 2016

Aufsicht des Landes

(3) Die KLH war gesetzlich zur Vorlage von Berichten an die Kärntner Landesregierung verpflichtet³⁹ und stand unter der Aufsicht des Landes Kärnten⁴⁰, wobei das mit den Angelegenheiten der Landesfinanzen betraute Mitglied der Landesregierung den Aufsichtskommissär stellte⁴¹.

Nach der jeweils geltenden Referatseinteilung waren für die Landesfinanzen folgende Mitglieder der Landesregierung zuständig:⁴²

- Landesrat Mag. Harald Dobernig vom 17. Juni 2011 bis 3. April 2013
- II. LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut vom 3. April 2013 bis 4. Mai 2016

Vertreten wurde der Aufsichtskommissär vom Leiter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, der nach der Geschäftseinteilung die Angelegenheiten der Landesfinanzen zugewiesen waren. Das war die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement.⁴³

Zuständigkeit zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(4) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der KLH gegen Dritte, also auch gegen ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands und des AR, war Aufgabe des Vorstands. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen amtierende Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der KLH, vor allem wegen schuldhafter Pflichtverletzung, oblag

³⁹ siehe § 28 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

⁴⁰ Die Aufsicht erstreckte sich auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften, auf die Wahrung der Interessen des Landes sowie die Sicherheit des Vermögens des Landes, der KLH und des KWF.

⁴¹ siehe § 29 Abs. 1 u. 2 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 10/2014

⁴² Referatseinteilung (K-RE) vom 7. Juni 2011, LGBl. Nr. 52/2011 sowie vom 3. September 2012, LGBl. Nr. 91/2012 sowie vom 3. April 2013, LGBl. Nr. 28/2013

⁴³ Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA) vom 12. April 2018, LGBl. Nr. 39/2018; nach der K-GEA vom 8. März 2011, LGBl. Nr. 40/2011 die Abt. 2 – Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau und nach K-GEA vom 5. Mai 2015, LGBl. Nr. 33/2015 die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau

der Kärnter Landesregierung.⁴⁴ Die KLH war folglich zur Prozessführung gegen amtierende Vorstands- und AR-Mitglieder nicht berechtigt. Prozesspartei wäre die Kärntner Landesregierung, die als solche verpflichtet wäre, die Kosten der Privatbeteiligung im Falle der Verweisung auf den Zivilrechtsweg selbst zu tragen.

Fonds Sondervermögen Kärnten

Gründung und Aufgaben

7 (1) Der Fonds Sondervermögen Kärnten wurde als Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mittels Landesgesetz⁴⁵ errichtet. Er trat als Gesamtrechtsnachfolger der KLH mit 4. Mai 2016 in alle bestehenden Rechte und Pflichten der KLH ein. Insbesondere gingen folgende Rechte und Pflichten über:

- das zweckgebundene Vermögen der KLH mit der Bezeichnung „Sondervermögen Zukunft Kärnten“,
- die beiden Vermögensverwaltungsgesellschaften (VLH-Kärntner Landesholding Vermögensverwaltung GmbH und KLB-Kärntner Landesholding Beteiligungsverwaltung GmbH),
- die Haftung für die Verbindlichkeiten der HETA.⁴⁶

Ausgenommen vom Rechtsübergang waren die übrigen Beteiligungen der KLH, welche der K-BV übertragen wurden.

Verantwortliche Organe des Fonds Sondervermögen Kärnten

Der Fonds Sondervermögen Kärnten verfügte über einen aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand sowie einen AR.⁴⁹ Der Vorstand leitete die Geschäftsstelle, die die wesentlichen Geschäfte besorgte.⁵⁰

Von der Gründung bis zur Auflösung des Fonds bestand der Vorstand aus Mag. Johann Schönegger und Mag. Ulrich Zafoschnig, die auch ab 25. April 2017 die Funktion der Liquidatoren ausübten.

Der AR des Fonds bestand aus sieben Mitgliedern. Mag. Gilbert Isep war von Beginn an bis zur Auflösung durchgehend Vorsitzender des AR.

⁴⁴ § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 in der Fassung LGBl.Nr. 10/2014

⁴⁵ siehe § 2 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016

⁴⁶ § 1 in Verbindung mit § 3 K-LHG

⁴⁹ siehe § 6 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016

⁵⁰ siehe § 20 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016, LGBl. Nr. 46/2018

Aufsicht des Landes

Der Fonds unterlag der Aufsicht des Landes Kärnten.⁵¹ Aufsichtskommissär des Landes war das mit den Angelegenheiten der Landesfinanzen betraute Mitglied der Landesregierung, II. LH-Stv. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut.⁴³

Vertreten wurde die Aufsichtskommissärin vom Leiter der Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement.⁵²

Nachtragsverteilungsmasse

Aufgaben

- 8 Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurde durch Landesgesetz⁵³ eine „Nachtragsverteilungsmasse“ (NVM) als zweckgebundenes Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit des Fonds Sondervermögen Kärnten gebildet. Ihr Zweck war im Wesentlichen die aus dem Fonds Sondervermögen Kärnten in Abwicklung verbliebenen Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung abzuwickeln bzw. aufzuteilen.

Verantwortliche Organe

Die K-BV hatte die NVM in einem eigenen abgegrenzten Verrechnungskreis zu verwalten und ausschließlich zum Zwecke der Nachtragsverteilung zu verwenden; sie hatte die NVM in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gesetzlich zu vertreten.

Aufsicht des Landes

Die NVM musste halbjährlich der Landesregierung über ihre Verwaltung und Verwendung berichten.⁵⁵ Die NVM kam dieser Berichtspflicht nach und berichtete unter anderem über anhängige Gerichtsprozesse, in die sie aktiv (als Klägerin) oder passiv (als Beklagte) involviert war.

Nach der Referatseinteilung der Kärntner Landesregierung war für die NVM die II. LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut zuständig,⁵⁶ ihr unterstand die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement.⁵⁷

⁵¹ siehe § 27 K-SvKG, LGBl. Nr. 28/2016

⁵² Zum damaligen Zeitpunkt nach der Geschäftseinteilung (K-GEA) vom 5. Mai 2015, LGBl. Nr. 33/2015: Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau.

⁵³ § 7 des Gesetzes über die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“, LGBl. Nr. 15/2017

⁵⁵ § 7 Abs. 4 des SvK-Abwicklungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/2017

⁵⁶ Referatseinteilung (K-RE) vom 12. April 2018, LGBl. Nr. 30/2018

⁵⁷ Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA), LGBl. Nr. 39/2018

Kärntner Beteiligungsverwaltung

Aufgaben

- 9.1 Die K-BV übernahm als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit⁵⁸ mit 4. Mai 2016 die Beteiligungen der aufgelösten KLH. Sie durfte Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, erwerben, halten, verwalten und veräußern sowie Gesellschaften gründen.⁶⁰

Ab dem 1. August 2017 verwaltete die K-BV die NVM in einem abgegrenzten Verrechnungskreis.⁶¹

Verantwortliche Organe

Als Organe waren der aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehende Vorstand⁶² sowie ein AR vorgesehen. Eine dem Vorstand unterstehende Geschäftsstelle⁶³ war für die Besorgung der Geschäfte zuständig.

Vorstandsmitglieder der K-BV im maßgeblichen Zeitraum waren Mag. Johann Schönegger von 1. August 2017 bis 31. Dezember und Mag. Ulrich Zafoschnig, der ab 1. März 2019 durch Mag. Martin Payer, MBA ersetzt wurde. Ab 1. Jänner 2020 war Mag. Martin Payer, MBA als einziges Mitglied des Vorstands allein vertretungsbefugt.

Ein vom Vorstand in Auftrag gegebenes rechtliches Gutachten bestätigte, dass dem AR der K-BV keine Einflussmöglichkeiten und Kontrollbefugnisse und damit keine gesonderten Einsichts- und Informationsrechte betreffend die NVM zukamen. Die Abwicklung und die Verteilung der NVM war lediglich durch den Vorstand der K-BV vorzunehmen.

Der AR der K-BV bestand in der 32. Gesetzgebungsperiode⁶⁵ aus neun Mitgliedern,⁶⁶ von denen sieben von der Landesregierung und zwei von der Landesregierung auf Vorschlag jener Landtagsparteien, die nicht in der Landesregierung vertreten waren, bestellt wurden. Mit der Änderung des Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz⁶⁷ im Jahr 2019 bestand der

⁵⁸ siehe § 2 Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz (K-BVG) LGBl. Nr. 28/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 46/2018

⁶⁰ siehe § 3 Abs. 2 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, LGBl. Nr. 46/2018

⁶¹ § 3a Abs. 2 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, i.d.F. LGBl. Nr. 46/2018

⁶² § 6 Abs. 1 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016 i.d.F. LGBl. Nr. 108/2019. Die Änderung durch LGBl. Nr. 108/2019 trat mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Vor dieser Änderung im Jahr 2019 bestand nach § 6 der Vorstand aus zwei oder mehreren Mitgliedern.

⁶³ siehe § 19 K-BVG, LGBl. Nr. 28/2016, LGBl. Nr. 46/2018

⁶⁵ Die 32. Gesetzgebungsperiode begann mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Landtags am 12. April 2018.

⁶⁶ § 10 Abs. 1 K-BVG in der Fassung LGBl. Nr. 46/2018. Die konkrete Anzahl an AR-Mitgliedern war von der Anzahl an Landtagsparteien abhängig, die nicht in der Landesregierung vertreten waren. In der 32. Gesetzgebungsperiode waren dies zwei Parteien (FPÖ und Team Kärnten).

⁶⁷ LGBl. Nr. 108/2019

AR der K-BV aus elf⁶⁸ Mitgliedern, von denen sieben von der Landesregierung und je einer von der Landesregierung auf Vorschlag jeder im Landtag vertretenen Partei bestellt wurden. Als Vorsitzender fungierte bis Juli 2020 Mag. Gilbert Isep, seither Mag. Martin Thaler.

Aufsicht des Landes

Die K-BV unterlag der Aufsicht der Landesregierung. Die Funktion des Aufsichtskommissärs hatte das mit den Angelegenheiten der Kärntner Beteiligungsverwaltung betraute Mitglied der Landesregierung wahrzunehmen.

Von Mai 2016 bis April 2018 übte die für Beteiligungen zuständige II. LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut die Funktion des Aufsichtskommissärs aus, danach Landesrat Martin Gruber.⁶⁹

Die Vertretung des Aufsichtskommissärs oblag dem Leiter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, der nach der Geschäftseinteilung die Angelegenheiten der Kärntner Beteiligungsverwaltung zugewiesen waren. Das war bis zum Erlass der Geschäftseinteilung vom 12. April 2018 die Abt. 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement, danach die Abt. 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität.⁷⁰

Die Änderung des K-BVG im Jahr 2019⁷¹ legte Mitwirkungsrechte der Landesregierung fest. Die Veräußerung oder Belastung von Beteiligungsrechten, die Übernahme von Haftungen oder sonstige Maßnahme, deren Verwirklichung einen Aufwand von mehr als 750.000 EUR erfordern würde, bedurften vor ihrer Durchführung der Zustimmung der Landesregierung. Diese Zustimmung war nach der Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung⁷² von der Landesregierung als Kollegialorgan zu erteilen.

Wegen Auffassungsunterschieden auf Ebene des Landes in der Zuständigkeit der Referenten bzw. Abteilungen betreffend NVM und K-BV und in der Anwendung der Bestimmungen über die Mitwirkung der Landesregierung auch dann, wenn die Organe der K-BV in Vertretung und Verwaltung der NVM handeln, beauftragte die Abt. 7 mit Genehmigung des zuständigen Referenten eine Rechtsanwaltskanzlei Anfang

⁶⁸ Die konkrete Anzahl an AR-Mitgliedern war von der Anzahl an Parteien abhängig, die im Landtag vertreten waren. In der 32. Gesetzgebungsperiode waren dies vier Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ und Team Kärnten).

⁶⁹ Referateinteilung (K-RE) vom 12. April 2018, LGBl. Nr. 30/2018

⁷⁰ Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (K-GEA) vom 12. April 2018, LGBl. Nr. 39/2018

⁷¹ § 26 K-BVG i.d.F. LGBl. Nr. 108/2019

⁷² § 3 Abs. 1 Z 44 der Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 1998, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung erlassen wird (K-GOL), LGBl. Nr. 8/1999 i.d.F. LGBl. Nr. 4/2020

Oktober 2020 mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. Die Honorarkosten dafür betragen 9.912 EUR.

Dieses Gutachten kam im Wesentlichen zum Ergebnis, dass die Mitwirkungsrechte gegenüber der K-BV auf die NVM nicht anwendbar wären. Aufgrund dieses Gutachtens befasste sich der Verfassungsdienst der Abt. 1 – Landesamtsdirektion mit diesen Rechtsfragen und verfasste darüber Mitte Oktober 2020 einen Bericht an den Landeshauptmann. Der Verfassungsdienst vertrat die Rechtsmeinung, dass es der Zustimmung des Kollegiums der Landesregierung auch dann bedurfte, wenn diese Maßnahmen im Namen und auf Rechnung der NVM gesetzt würden. Aufgrund dieser Stellungnahme des Verfassungsdienstes sah sich die Abt. 7 mit Genehmigung des zuständigen Referenten veranlasst, bei der Rechtsanwaltskanzlei ein Ergänzungsgutachten einzuholen, das im Ergebnis weiterhin bei der zum Verfassungsdienst divergierenden Rechtsansicht blieb. Die Honorarkosten für dieses Ergänzungsgutachten beliefen sich auf 7.542 EUR, mit dem Erstgutachten gesamt somit auf 17.454 EUR.

- 9.2 Der LRH kritisierte, dass das Land externe Rechtsgutachten in beträchtlicher Höhe in Auftrag gab, um interne Zuständigkeitskonflikte und Rechtsfragen zur Anwendbarkeit von Landesgesetzen zu klären. Für diese Rechtsfragen war im Land ein Verfassungsdienst eingerichtet, dem Gutachtertätigkeiten und legistische Fragestellungen im Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich des Landes durch die Geschäftseinteilung übertragen waren. Die Fremdvergabe entsprach daher nicht dem Zweckmäßigkeits- und Sparsamkeitsgebot der Verwaltung.

Der LRH empfahl, für interne Zuständigkeits- und Rechtsfragen bei der Auslegung von Gesetzen und Verordnungen des Landes die Beauftragung von externen Rechtsgutachten zu vermeiden und den dafür eingerichteten und zuständigen Verfassungsdienst des Landes zu befassen.

- 9.3 *Die NMV teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zuständigkeit der Aufsicht des Landes im Jahr 2020 aufgrund von Auffassungsunterschieden auf Ebene des Landes einer rechtlichen Prüfung unterzogen worden wäre. Die von der Abt. 7 eingeholten Rechtsgutachten und die Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Landes legte sie der Stellungnahme als Anlagen bei.*

Prozessuale Auswirkungen

- 10 Durch die Gesamtrechtsnachfolge gingen auch die Prozessverhältnisse auf die neuen Rechtsträger über, nur die Parteibezeichnung wurde geändert.

DURCHSETZUNG DER RECHTSANSPRÜCHE

Ausgangslage

- 11 Die KLH hatte mit Kaufvertrag vom 22. Mai 2007 einen Anteil von rd. 24,9% an der HBInt an die Bayerische Landesbank außerbörslich gegen einen Käuferlös von rd. 809 Mio. EUR⁷⁵ veräußert. Ohne den Vorstand der KLH zu informieren, hatten der damalige Landeshauptmann und Aufsichtskommissär Dr. Jörg Haider und der Vorsitzende des AR der KLH und Landesrat Dr. Josef Martinz im Frühjahr 2007 den Wirtschaftsprüfer Dr. Dietrich Birnbacher mündlich mit Beratungsleistungen beauftragt. Wie aus einem Gegenbrief ersichtlich, bestand das Honorar aus einem Fixum in Höhe von 100.000 EUR und einem Erfolgsanteil i.H.v. 1,5% des Verkaufserlöses aus dem Anteilsverkauf, unter Einrechnung des Fixums.

Anfang Februar 2008, einige Monate nach Abschluss des Anteilsverkaufs, verständigten der Aufsichtskommissär und der AR-Vorsitzende erstmals den Vorstand der KLH über die Mandatserteilung an den Wirtschaftsprüfer und seinen Honoraranspruch von rd. 12 Mio. EUR. Aufgrund der medialen Diskussion und vom Vorstand eingeholten Gutachten kamen die Parteien überein, die Honorarsumme auf 6 Mio. EUR zu reduzieren und als „Patriotenrabatt“ darzustellen. Gegenüber dem AR stellte der Vorstand die Honorarforderung anhand der eingeholten externen Gutachten als angemessen dar und ließ das Honorar an den Wirtschaftsprüfer in zwei Tranchen am 4. Juni 2008 i.H.v. 4,5 Mio. EUR und am 17. Dezember 2009 i.H.v. 1,5 Mio. EUR überweisen.⁷⁶

Nach einer Anzeige gegen die Verantwortlichen im Frühjahr 2008 leitete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt strafrechtliche Untersuchungen wegen Untreue und Betrugs ein, die sie jedoch Anfang 2009 einstellte. Nach einer weiteren Anzeige im März 2010 nahm die Staatsanwaltschaft Klagenfurt auf Empfehlung der Korruptionsstaatsanwaltschaft Anfang 2011 das Verfahren gegen die Verantwortlichen⁷⁷ wieder auf. Die Staatsanwaltschaft bestellte einen Sachverständigen, der die Leistungen des Wirtschaftsprüfers als nicht mit den Diensten eines Investmentbankers vergleichbar qualifizierte und mit einem Honorar i.H.v. 200.000 EUR⁷⁸ als angemessen entlohnt bewertete.

⁷⁵ ohne die Sonderdividende von rd. 22,45 Mio. EUR, die später noch zur Ausschüttung gelangte.

⁷⁶ siehe dazu auch den LRH Bericht über den Verkauf von Aktien der Hypo-Alpe-Adria-Bank International AG durch die Kärntner Landesholding vom 1. Juli 2009, LRH 15/B/2009

⁷⁷ nicht gegen den Aufsichtskommissär Dr. Jörg Haider, der bereits im Oktober 2008 tödlich verunglückt war

⁷⁸ verstand sich als Nettobetrag

Im strafgerichtlichen Verfahren entschied das LG Klagenfurt in seinem Urteil vom 1. Oktober 2012, vor allem wegen eines Sachverständigengutachtens und eines Geständnisses des Wirtschaftsprüfers in der Hauptverhandlung, dass ein Honorar in Höhe von 300.000 EUR⁷⁹ für dessen Leistungen angemessen gewesen wäre. Das Gericht verurteilte die zwei Vorstandsmitglieder Dr. M* und Mag. X* wegen Untreue sowie Dr. Martinz wegen Bestimmung zur Untreue und den Wirtschaftsprüfer Dr. Birnbacher wegen Beitrags zur Untreue.

Die KLH hatte sich dem Strafverfahren am 2. August 2012 als Privatbeteiligte angeschlossen, das Land Kärnten am 19. September 2012. Das Gericht entschied daher auch über die Schadenersatzansprüche der Privatbeteiligten. Da der Wirtschaftsprüfer noch vor der Urteilsverkündung am 17. September 2012⁸⁰ eine teilweise Schadensgutmachung i.H.v. 983.456,06 EUR an die KLH geleistet hatte, betrug der zugesprochene Schadenersatzanspruch 4.716.543,94 EUR zuzüglich 4%iger Zinsen auf das aushaftende Kapital.

Der OGH bestätigte am 11. März 2014 im Wesentlichen das Urteil des LG Klagenfurt und stellte zu den Privatbeteiligtenansprüchen der KLH eine Schadenersatzpflicht der Verurteilten fest.⁸¹ Dr. M*, Dr. Martinz und Dr. Birnbacher waren zur ungeteilten Hand schuldig, der KLH binnen 14 Tagen einen Betrag i.H.v. 4.716.543,94 EUR samt 4 % Zinsen⁸² zu zahlen, Dr. M* und Dr. Martinz darüber hinaus zur ungeteilten Hand weitere 48.650 EUR (Gutachterkosten) samt 4 % Zinsen. Weitere Privatbeteiligtenbegehren verwies der OGH auf den Zivilrechtsweg.

Über das Vermögen von Mag. X* war bereits im Zeitpunkt der rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet, weshalb der OGH den betreffenden Privatbeteiligtenanspruch aufhob und die Anschlussklärung gegen ihn zurückwies. Die Forderung der KLH als Privatbeteiligte war im Schuldenregulierungsverfahren geltend zu machen.

⁷⁹ Bruttobetrag

⁸⁰ am Konto der KLH am 20. September 2012 eingelangt

⁸¹ Über eine Beschwerde des Verurteilten Dr. Martinz u.a. beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention für Menschenrechte - EMRK entschied der EGMR, dass keine Verletzung dieses Menschenrechts stattgefunden hatte.

⁸² gestaffelt nach der Auszahlung der Tranchen des Honorars und der teilweisen Schadensgutmachung. Die 4% waren zu leisten aus:

- 4.200.000 EUR vom 5. Juni 2008 bis 17. Dezember 2009 (1. Tranche des Honorars abzüglich festgestellter Honoraranspruch von 300.000 EUR)
- 5.700.000 EUR vom 17. Dezember 2009 (einschließlich 2. Tranche) bis 17. September 2012 (Teilschadensgutmachung) und
- 4.716.543,94 EUR ab 18. Dezember 2012.

Siehe dazu näher TZ 45

Das Urteil des OGH wurde rechtskräftig und unmittelbar vollstreckbar. Die Exekutionsführung war jederzeit möglich, da ein rechtskräftiges Erkenntnis eines Strafgerichts über privatrechtliche Ansprüche einen Exekutionstitel darstellte.⁸³

Beauftragung der Rechtsvertretung

Anwaltskanzleien aus Klagenfurt

- 12.1 (1) Für das Strafverfahren beauftragte die NVM⁸⁴ einen Rechtsanwalt aus Klagenfurt (Anwaltskanzlei A), der für seine Leistungen zwischen Dezember 2011 und Ende Mai 2012 rd. 24.000 EUR verrechnete. Enthalten war eine Stellungnahme zu einem Gutachten eines Universitätsprofessors⁸⁵ und zur Privatbeteiligung im Strafverfahren sowie die Teilnahme an den Hauptverhandlungsterminen bis Mai 2012.

Über die Hintergründe zur Auswahl des Rechtsanwalts und den genauen Inhalt des Mandats sowie über dessen Beendigung konnte die NVM keine Unterlagen mehr vorlegen oder Auskünfte erteilen.

(2) Ab Juli 2012 beauftragte die NVM⁸⁶ eine weitere Anwaltskanzlei aus Klagenfurt (Anwaltskanzlei B). Über die Auswahl der Kanzlei konnten die NVM keine Dokumentationen mehr vorlegen oder Auskünfte erteilen. Evident sind jedoch die regelmäßigen Honorare bis Ende 2012 von insgesamt rd. 45.400 EUR. Leistungsinhalt war die Rechtsvertretung für die Privatbeteiligung, die Teilnahme in der Hauptverhandlung, die Anfechtung von Vermögensverschiebungen und die Beantragung von Akteneinsicht. Mit 17. Dezember 2012 kündigte die Kanzlei das Vollmachtsverhältnis und legte ihr Vertretungsmandat zurück.

(3) Die NVM⁸⁷ beauftragte eine weitere Klagenfurter Anwaltskanzlei (Anwaltskanzlei C) in der Zeit von Mitte September bis Ende Dezember 2012 mit Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Funktionen und Auflösung der Verträge der strafrechtlich⁸⁸ verurteilten Vorstandsmitglieder und zahlte dieser insgesamt rd. 28.000 EUR. Die Beauftragung dieser Kanzlei ging nur aus den AR-Protokollen hervor, über die näheren Umstände konnte die NVM keine Dokumentation mehr vorlegen oder nähere Auskünfte erteilen.

⁸³ § 1 Z 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO) RGBl. Nr. 79/1896 i.d.F. BGBl. I Nr. 105/2019

⁸⁴ damals KLH

⁸⁵ Siehe TZ 13 und TZ 41

⁸⁶ damals KLH

⁸⁷ damals KLH

⁸⁸ zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig

Anwaltskanzlei aus Salzburg

(4) Nach der Vollmächtsauflösung durch die Klagenfurter Anwaltskanzlei B beauftragte die NVM⁸⁹ eine Salzburger Anwaltskanzlei mit der weiteren gerichtlichen Vertretung in diesen Schadenersatzverfahren. Beauftragung und Inhalt dieser Rechtsbeziehung war bereits Gegenstand des LRH-Berichts vom 8. Oktober 2019 über Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes.⁹⁰

Nach Auskunft der NVM wurde bewusst eine Kanzlei außerhalb Kärntens gewählt, um Beziehungen zu in den Verfahren involvierten Parteien auszuschließen. Letztendlich ausschlaggebend sei jedoch die einschlägige juristische Kompetenz sowie die für die Abwicklung derartiger Verfahren unabdingbare Organisationsstruktur und Größe der Kanzlei gewesen. Daher unterblieb die Einholung von Vergleichsangeboten. Es seien ohnehin vorab Expertenmeinungen und Empfehlungen in Anwalts- und Unternehmenskreisen eingeholt und auf Vorstandsebene in die Entscheidung miteinbezogen worden.

Die Honorarvereinbarung sah Stundensätze i.H.v. 350 EUR netto für Seniorpartner bzw. 290 EUR netto für Partner⁹¹ vor. Darüber hinaus waren u.a. Selbstkosten des Sekretariats i.H.v. 3% der Honorarsumme und der Ersatz von Barauslagen vereinbart. Der LRH fand keine Anhaltspunkte, die auf Verhandlungen oder Rabattierungen zugunsten der NVM hinwiesen.

Laut Honorarvereinbarung sollten die erbrachten Leistungen quartalsmäßig im Nachhinein auf der Grundlage der verrechneten Stunden abgerechnet werden. Tatsächlich fand die Abrechnung aber jährlich oder halbjährlich statt.

Wie bereits im Bericht des LRH über Aufgaben, Personal sowie Rechts- und Beratungsaufwand in ausgewählten Unternehmen des Landes dargestellt, gelangten die vereinbarten Stundensätze auch für Fahrt- und Wartezeiten zur Verrechnung. In den bis Ende 2018 gelegten Rechnungen fielen für zumindest 62 Stunden Fahrt- und Wartezeiten Kosten i.H.v. rd. 19.000 EUR an. Zusätzlich verrechnete die Kanzlei amtliches Kilometergeld i.H.v. rd. 960 EUR als Barauslagen.

In oben genanntem Bericht hielt der LRH bereits die Abrechnung der Barvorlagen und eine Akontozahlung an die Anwaltskanzlei im Juli 2017 i.H.v. 60.000 EUR fest. Es

⁸⁹ damals KLH

⁹⁰ TZ 13 des LRH-Berichts, Zahl LRH-GUE-4/2019

⁹¹ Für Rechtsanwälte kamen 250 EUR netto zur Verrechnung. Dieser Stundensatz war aber in der Honorarvereinbarung nicht angeführt.

wurden Vorschusszahlung geleistet, damit die Abwicklung noch vor der Auflösung des Fonds finanziert werden könnte.

Die NVM⁹² zog Ende Juli 2017 eine Honorarnote der Anwaltskanzlei i.H.v. 28.997,85 EUR irrtümlich doppelt vom Vorschussguthaben ab, sodass der in ihrer Abrechnung geführte Guthabenstand bis zur Überprüfung durch den LRH lediglich 3.286,01 EUR betrug. Die NVM nahm daher weitere Zahlungen an die Kanzlei vor, beispielsweise für Kostenvorschüsse an des Bezirksgericht Feldkirchen i.H.v. 15.000 EUR am 6. Mai 2019, obwohl noch ein ausreichendes Guthaben aus der Akontozahlung vorhanden gewesen wäre. Aus der berichtigten Abrechnung ging nämlich hervor, dass Ende 2020 ein Guthaben i.H.v. 32.283,83 EUR bestand.⁹³

Anwaltskanzlei aus Wien

(5) Im April 2020 kündigte die NVM den Mandatsvertrag der Anwaltskanzlei aus Salzburg bezüglich der Geltendmachung des Schadensersatzes und übertrug diese Aufgabe einer Wiener Anwaltskanzlei. Mit der Wiener Anwaltskanzlei vereinbarte die NVM als Honorar einen einheitlichen Stundensatz von 280 EUR netto, der eine Rabattierung gegenüber den regulären Stundensätzen der Kanzlei beinhaltete. Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Übernahme des Verfahrens und seine laufenden Leistungen legte die Kanzlei der NVM im Jahr 2020 Rechnungen i.H.v. 66.723 EUR.

Anwaltskanzlei aus Oberösterreich

(6) Die NVM⁹⁴ beauftragte im September 2012 eine Anwaltskanzlei aus Oberösterreich mit Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Abberufung der strafrechtlich verurteilten⁹⁵ Vorstandsmitglieder und der Erstellung einer Analyse des Urteils des LG Klagenfurt in Hinblick auf die Schadenersatzforderungen. Schriftlich wurde dieses Mandatsverhältnis erst mit dem Angebot vom 3. Oktober 2012 angenommen. Der Vorstand informierte den AR hierüber in der Sitzung am 19. Dezember 2012. Die Kanzlei beriet vor allem zur vorzeitigen Beendigung der Anstellungsverträge der ehemaligen Vorstandsmitglieder und begleitete die anschließenden Arbeitsrechtsverfahren.

Die Honorarvereinbarung sah Stundensätze i.H.v. 350 EUR für Seniorpartner bzw. 280 EUR für andere Juristen, jeweils netto und ohne Barauslagen, vor. Als Barauslagen vereinbarte die NVM⁹⁶ mit der Kanzlei eine Pauschale von 3% der verrechneten Honorare. Weder Bedingungen im Angebot noch andere Anhaltspunkte wiesen auf

⁹² damals Fond Sondervermögen Kärnten (SvK), dessen Rechtspersönlichkeit mit 1. August 2017 erlosch

⁹³ siehe Näheres dazu TZ 47

⁹⁴ damals KLH

⁹⁵ zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig

⁹⁶ damals KLH

Verhandlungen oder Rabattierungen zugunsten der NVM hin. In dem rund einjährigen Leistungszeitraum fielen in Summe Aufwendungen i.H.v. rd. 74.300 EUR an.

Die Abrechnung war nach dem Angebot monatlich vorgesehen. Tatsächlich erfolgte sie unregelmäßig über längere Zeiträume. Die vereinbarten Stundensätze gelangten auch bei Fahrtzeiten für die Wegstrecke nach Klagenfurt zur Verrechnung. Insgesamt verrechnete die Kanzlei dafür Honorare für 28,75 Stunden zu insgesamt rd. 8.000 EUR. Zusätzlich fielen rd. 900 EUR amtliches Kilometergeld als Barauslagen an. Fallweise überstiegen die Fahrtzeiten die Dauer der Teilnahme an den Streitverhandlungen um ein Vielfaches.

12.2 (1) bis (3) Der LRH kritisierte, dass die NVM eine schriftliche Dokumentation über die Beauftragungen der Klagenfurter Anwaltskanzleien nicht mehr vorlegen konnten. Der LRH empfahl, Auftragsvergaben samt Entscheidungsgründen sorgfältig zu dokumentieren und die wesentlichen Vertragsgrundlagen angemessen lange aufzubewahren.

(4) und (6) In Anbetracht der hohen Kosten kritisierte der LRH, dass die NVM keine Vergleichsangebote einholte und keine Kostenschätzung vornahm. Vor Beginn der Zusammenarbeit fanden keine Verhandlungen über Vertragspositionen statt, die zu Rabatten hätten führen können. Insbesondere legte der Auftraggeber auf die Abrechnung der Reisezeiten und -kosten kein Augenmerk.

Der LRH empfahl, auch bei Rechtsvertretungsleistungen Vergleichsangebote einzuholen und eine Kostenschätzung vorzunehmen, um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen. Zudem wären bei aufwendigeren Verfahren Rabatte auszuverhandeln. Vertragspositionen wie die Abrechnung von Reise- und Wartezeiten sollten hinterfragt und gegebenenfalls verhandelt werden.

Der LRH kritisierte weiters die vertraglich abweichenden langen Abrechnungszeiträume und erachtete es als problematisch, dass die NVM die Rechnungen und Leistungsverzeichnisse nicht ausreichend auf Plausibilität prüfte. Die Leistungen sollten über kürzere bzw. über die vereinbarten Abrechnungszeiträume verrechnet werden, um eine zeitnahe und verlässliche Nachvollziehbarkeit durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

(4) Die hohe Akontozahlung an die Anwaltskanzlei aus Salzburg war für den LRH nicht nachvollziehbar, insbesondere da das Guthaben nach zweieinhalb Jahren nicht einmal zur Hälfte aufgebraucht war. Außerdem kritisierte der LRH, dass die NVM aufgrund eines doppelten Abzugs einer Honorarnote ein zu geringes Guthaben aus der

Vorschussabrechnung führte und daher weitere Zahlungen an die Rechtsvertretung vornahm, obwohl noch ein ausreichendes Guthaben für die Abrechnung vorhanden war.

Der LRH empfahl, die Abrechnung der Vorschüsse sorgfältiger zu führen und generell von solch hohen Akontozahlungen Abstand zu nehmen.

(6) Der LRH kritisierte, dass die NVM ein schriftliches Angebot erst einholte, nachdem der Auftragnehmer offensichtlich bereits Leistungen erbracht hatte. Die Begründung von Auftragsverhältnissen sollte schriftlich und vor der Erbringung der Leistungen erfolgen.

12.3 (1) bis (3) *Die NVM teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Empfehlung, Auftragsvergaben samt Entscheidungsgründen sorgfältig zu dokumentieren und die wesentlichen Vertragsgrundlagen angemessen lange aufzubewahren, entsprochen werde.*

(4) und (6) *Zur Empfehlung, Vergleichsangebote einzuholen und Kostenschätzung vorzunehmen, führte die NVM aus, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts aufgrund der Art und des Spezifikums des Auftrags in einem normalen Vergabewettbewerb nicht möglich wäre.*

Das Verhältnis zum Rechtsanwalt wäre durch das persönliche Vertrauensverhältnis, die jederzeitige Auflösungsmöglichkeit des Mandats, die wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtungen sowie die weiteren Verpflichtungen, die einen Rechtsanwalt nach der Rechtsanwaltsordnung treffen, wie insbesondere die Bestimmungen über Interessenskollisionen, gekennzeichnet.

Es wäre außerdem für eine Geschäftsführung nur schwer bzw. überhaupt nicht möglich, ohne selbst gegen Sorgfaltspflichten zu verstoßen, eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen, zumal dies bereits mit der Weitergabe von bestimmten vertraulichen Informationen, wenn auch nur zu Kalkulationszwecken, an einen (noch nicht betrauten) Rechtsanwalt verbunden wäre.

Aufgrund der umfassenden Interessenswahrungspflicht des Rechtsanwalts gegenüber bestehenden Mandaten wäre der Rechtsanwalt berechtigt bzw. sogar verpflichtet, von der NVM im Zuge einer Ausschreibung bzw. Einladung erteilte bzw. erhaltene Informationen seinem Mandanten weiterzuleiten. Ebenso verwies die NVM auf die im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant typischerweise notwendige wechselseitige persönliche Vertrauensbasis, die naturgemäß in einem Vergabeverfahren nicht abgebildet werden könnte.

Die NVM hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie der Empfehlung, die Leistungen über kürzere bzw. über die vereinbarten Abrechnungszeiträume zu verrechnen, entsprechen werde.

(6) *Ebenso würde sie der Empfehlung, Auftragsverhältnisse schriftlich und vor der Erbringung von Leistungen zu begründen, nachkommen.*

- 12.4 (4) und (6) Der LRH kann den Ausführungen der NVM bezüglich der Beauftragung eines Rechtsanwalts in einem „normalen Vergabewettbewerb“ grundsätzlich folgen. Wegen Art und Spezifikum solcher Beauftragungen nahm der Gesetzgeber die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in gerichtlichen und behördlichen Verfahren und die Rechtsberatung zur Vorberatung solcher Verfahren aus dem Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes (BVergG)⁹⁷ und aus dem Vergabeverfahren aus.

Der LRH empfahl, auch bei Auftragsvergaben unterhalb der Grenzen oder außerhalb der Anwendung des Vergabegesetzes (Direktvergaben) jedenfalls Vergleichsangebote einzuholen, um Vergleiche zur Preisangemessenheit zu ermöglichen und das wirtschaftlich beste Angebot zu erhalten. Da diese Vorgehensweise den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprach, blieb der LRH bei seiner diesbezüglichen Empfehlung.

Anschluss des Landes Kärnten und der KLH als Privatbeteiligte

- 13.1 (1) Opfer und Geschädigte einer gerichtlichen Straftat haben das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren und sich durch Erklärung als Privatbeteiligte dem Verfahren anzuschließen. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist.⁹⁸ Die Erklärung ist bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft bzw. nach Einbringung der Anklage bei Gericht einzubringen und muss längstens bis zum Schluss des Beweisverfahrens abgegeben werden. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.⁹⁹

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der KLH gegenüber Dritten fiel unter die Aufgaben der Geschäftsführung und war daher vom Vorstand wahrzunehmen. Während ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands und/oder des AR als Dritte zu qualifizieren und vom Vorstand der KLH zu belangen waren, oblag die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen schuldhafter Pflichtverletzung gegen amtierende Mitglieder der Organe der KLH der Kärnten Landesregierung.¹⁰⁰ Das betraf auch die Berechtigung, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen.

Nachdem die Staatsanwaltschaft im Jahr 2011 das Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen hatte und der Inhalt des von der Staatsanwalt beauftragten Gutachtens zur

⁹⁷ § 9 Abs. 1 Z 9 lit. a) und lit. b) BVergG

⁹⁸ § 67 Abs. 1 StPO 1975

⁹⁹ § 67 Abs. 2 und 3 StPO 1975

¹⁰⁰ § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 K-LHG, LGBl. Nr. 37/1991 in der Fassung LGBl.Nr. 10/2014; siehe schon unter TZ 6

Angemessenheit der Honorarzahlung vorlag, befasste sich auch der AR der KLH wieder mit der weiteren Vorgehensweise in der Causa Dr. Birnbacher. Insbesondere ging es um die Frage der Rückforderungsansprüche, ob, gegen wen und wann sich die KLH bzw. die Landesregierung dem laufenden Ermittlungs- und Gerichtsverfahren als Privatbeteiligte anschließen sollten.

Bereits für die AR-Sitzung Ende September 2011 lag eine Stellungnahme der Klagenfurter Anwaltskanzlei A zu den Ansprüchen gegen Dr. Birnbacher vor, die der KLH nahe legte, sich bereits im Ermittlungsverfahren dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen.

Um zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgsversprechend sei, beauftragte die KLH am 3. November 2011 ein „Übergutachten“ bei einem Universitätsprofessor.

Das in Auftrag gegebene Gutachten kam zum Ergebnis, dass dem Vorstand keine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last gelegt werden könne und „die besseren Gründe gegen eine Rückforderung des an Dr. Birnbacher geleisteten Honorars sprechen“.

Die Frage, ob sich die KLH dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen sollte, wurde nochmals in der AR-Sitzung am 29. Mai 2012 diskutiert, aber nicht entschieden, da darauf hingewiesen wurde, dass die Staatsanwaltschaft einen Abschöpfungsauftrag gestellt hatte und die Geltendmachung der zivilrechtlichen Ansprüche ohnehin noch später möglich sei.

Am 3. Juli 2012, kurz vor Beginn des Strafverfahrens nahm die Anwaltskanzlei A nochmals Stellung zu den Auswirkungen etwaiger Verurteilungen auf die Ansprüche der KLH, sofern sich diese dem Strafverfahren nicht anschließt.

Der AR-Vorsitzende legte in der folgenden Sitzung am 23. Juli 2012 eine Stellungnahme der Anwaltskanzlei B aus Klagenfurt zu diesem Thema vor, die er in Abstimmung mit den Vorständen beauftragt hatte. Die vorgeladenen Anwälte der Kanzlei empfahlen, sich jedenfalls dem Strafverfahren gegen Dr. Birnbacher und Dr. Martinz als Privatbeteiligte anzuschließen und den Zuspruch eines Schadenersatzes zu begehren. Die Geltendmachung der Ansprüche gegen die Vorstandsmitglieder obliege der Landesregierung.

Schließlich schloss sich die KLH mit Erklärung vom 2. August 2012 dem Strafverfahren als Privatbeteiligte an.

(2) Nach Einholung rechtlicher Auskünfte und der daraus gewonnenen Einschätzung, dass mit einer Verurteilung aller vier Angeklagten zu rechnen war, schloss sich auch die Kärntner Landesregierung¹⁰² aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten¹⁰³ dem Strafverfahren in der Hauptverhandlung vom 19. September 2012 vor dem LG Klagenfurt als Privatbeteiligte an. Vertreten wurde das Land Kärnten durch eine Klagenfurter Anwaltskanzlei, die ausschließlich Beratungsleistungen in diesem Verfahren erbrachte.

Im Rechtsmittelverfahren vor dem OGH delegierte die Kärntner Landesregierung die Geltendmachung ihrer Ansprüche an die KLH, da nach dem Ausscheiden der verurteilten Vorstandsmitglieder kein Interessenskonflikt und keine gesetzliche Zuständigkeit der Landesregierung mehr vorlagen.

13.2 Der LRH bemängelte die mit vermeidbarem Aufwand und unverhältnismäßig hohen Kosten verbundenen Diskussionen um die Frage, ob sich die KLH dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen sollte oder nicht. Obwohl damit kein großes Prozessrisiko verbunden war und für die KLH der Anschluss als Privatbeteiligte nicht nachteilig sein konnte, wurden zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen in Auftrag gegeben.

13.3 *In ihrer Stellungnahme stellte die NVM dazu fest, dass die Bemängelung des LRH nachvollziehbar wäre. Angesichts des Umstands, dass sich das Prozessrisiko bei einem Privatbeteiligten-Anschluss auf die Kosten der eigenen Rechtsvertretung beschränkte, würde künftig darauf geachtet werden, den Entscheidungsfindungsprozess in solchen Fällen deutlich weniger aufwändig zu gestalten.*

¹⁰² Nach der Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung war ein Beschluss des Regierungskollegiums nicht erforderlich, sondern das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Regierung ermächtigt.

¹⁰³ Kosten Zivilprozess versus Kosten Privatbeteiligtenanschluss

Anspruchsgegner und grundsätzliche Prozessstrategie

14.1 Die NVM richtete ihre Ansprüche gegen folgende Anspruchsgegner:

Abbildung 2: Anspruchsgegner der NVM



Quelle: LRH-eigene Darstellung

Durch die Einbeziehung sämtlicher Parteien als solidarisch haftende Prozessgegner sollte eine vollständige Schadensgutmachung erreicht werden. Prinzipiell verfolgte die NVM bei jedem Anspruchsgegner unterschiedliche Prozessstrategien, wobei sie hinsichtlich aller Gegner, vor allem aus Kostengründen, außergerichtlichen Maßnahmen Vorrang vor gerichtlichen gab.

14.2 Der LRH stellte fest, dass die Einbeziehung sämtlicher möglicher Anspruchsgegner in den Prozess und die Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten zweckmäßig war.

Ansprüche gegen die strafrechtlich Verantwortlichen

Ansprüche gegen Dr. Birnbacher

Übersicht

15 Die Durchsetzung der Ansprüche gegen Dr. Birnbacher kann graphisch wie folgt dargestellt werden.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Rechtsdurchsetzung gegen Dr. Birnbacher und Angehörige in einer Zeitleiste, die mit der Teilschadensgutmachung in der Hauptverhandlung beginnt und mit der Ruhensvereinbarung im Anfechtungsprozess endet. Als wesentliche Meilensteine sind der Beginn und das Ende der außergerichtlichen

Verhandlungen und der exekutiven und gerichtlichen Durchsetzung der Rechtsansprüche dargestellt:

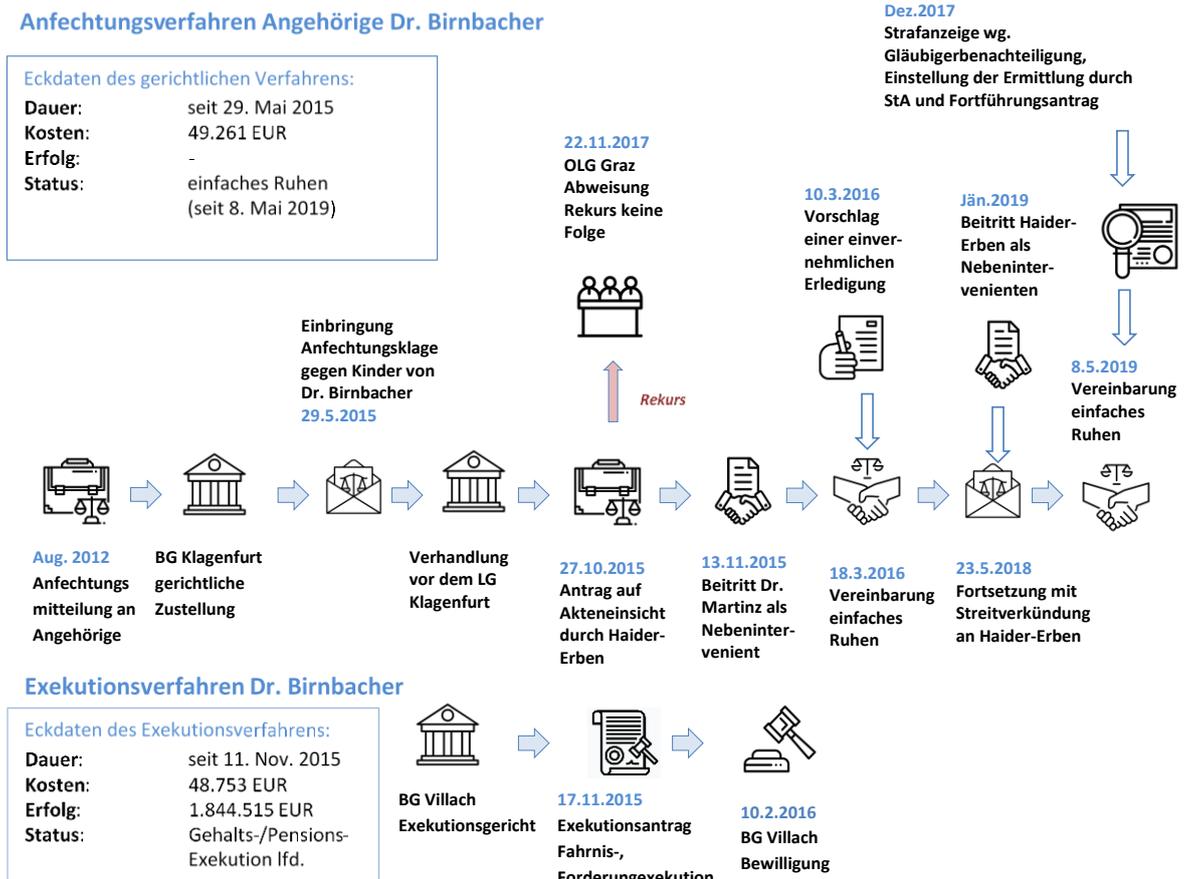
Abbildung 3: Rechtsdurchsetzung gegen Dr. Birnbacher



Quelle: Prozessakte; LRH-eigene Darstellung

Die folgende Abbildung stellt die Rechtsdurchsetzung gegen Dr. Birnbacher und seine Angehörigen in den gerichtlichen Verfahren mit den einzelnen Rechtshandlungen und dem Gang der Verfahren dar:

Abbildung 4: Rechtsdurchsetzung in den Verfahren gegen Dr. Birnbacher



Quelle: Prozessakte; LRH-eigene Darstellung (Quelle Icons: <https://thenounproject.com>)

Außergerichtliche Einbringung

16 Dr. Birnbacher leistete vor dem erstinstanzlichen Urteils am 20. September 2012 eine Teilschadensgutmachung von 983.456,06 EUR an die NVM¹⁰⁴. Dieser Teilbetrag stammte aus der Realisierung von zwei Sparbüchern, die im Zuge des Ermittlungsverfahrens beschlagnahmt und in der Hauptverhandlung dem Privatbeteiligtenvertreter der NVM¹⁰⁵ übergeben wurden. Weiters erklärte Dr. Birnbacher sein Bemühen, die an das Finanzamt Spittal-Villach abgeführte Umsatzsteuer von rd.

¹⁰⁴ damals KLH

¹⁰⁵ damals KLH

1 Mio. EUR und die abgeführte Ertragsteuer von rd. 1,5 Mio. EUR zurückzuverlangen und an die NVM weiterzuleiten.

Im November 2012 bot Dr. Birnbacher durch seine Rechtsvertretung im Sinne eines Vergleiches an, binnen sechs Monaten einen Betrag von bis zu 3,4 Mio. EUR¹⁰⁶ pauschal zu bezahlen, mit dem Ziel einer Generalbereinigung und dem wechselseitigen Regressausschluss gegenüber den bzw. durch die Mitangeklagten. Bei Nichtannahme des Vergleichs kündigte die Rechtsvertretung von Dr. Birnbacher an, dass dieser in Insolvenz gehen werde.

Mitte 2014 legten die Rechtsvertreter von Dr. Birnbacher und Dr. Martinz einen Entwurf einer gemeinsamen Rückzahlungsvereinbarung¹⁰⁷ vor, die den vorübergehenden Verzicht auf die exekutive Geltendmachung der Forderung gegen gewisse Sicherheiten vorsah.¹⁰⁸

Die Rechtsvertretung von Dr. Birnbacher bot im November 2014 gegen vollständige Generalbereinigung sowie Anfechtungsverzicht jeglicher Transaktionen zusätzlich zum bereits während der Hauptversammlung geleisteten Betrag von 980.000 EUR¹⁰⁹, die Abtretung der Forderungen gegenüber dem Finanzamt, den Verkaufserlös aus seinem Hälfteanteil¹¹⁰ an einem Haus in Villach und eine Zahlung von 120.000 EUR an.

Sicherheiten und Rückführungen während des außergerichtlichen Verfahrens

17.1 Im Wesentlichen bot Dr. Birnbacher folgende Forderungen, Vermögensbestandteile und Sicherheiten zur weiteren Schadensgutmachung im Rahmen eines Vergleichs an:

- Abtretung einer angeblichen Forderung gegenüber dem Finanzamt
- Abtretung einer Kaufpreisforderung aus einer Liegenschaftsveräußerung
- Rückführung des Verkaufserlöses aus der Liegenschaftsveräußerung

Abtretung einer angeblichen Forderung gegenüber dem Finanzamt

Für das ausbezahlte Honorar von 6 Mio. EUR hatte Dr. Birnbacher Umsatz- und Körperschaftsteuer bezahlt. Nachdem das LG Klagenfurt den angemessenen Honoraranspruch mit 300.000 EUR beziffert hatte, legte Dr. Birnbacher dem Finanzamt berichtigte Steuererklärungen vor, um eine Rückzahlung der überschießenden Steuer zu

¹⁰⁶ Darin waren jedoch auch die Rückforderung gegenüber dem Finanzamt i.H.v. 2,1 Mio. EUR sowie ein vorzeitig fällig gestellter Erlös aus einem Immobilienverkauf i.H.v. 0,9 Mio. EUR bis 1,2 Mio. EUR enthalten. Dieser Betrag konnte sich je nach der vom Finanzamt vorgeschriebener Besteuerungsvariante bis auf rd. 2,6 Mio. EUR verringern.

¹⁰⁷ Näheres siehe TZ 22

¹⁰⁸ etwa Forderungszessionen oder Pfandrechte an Liegenschaften

¹⁰⁹ Das war der bereits während der Hauptverhandlung geleisteten Betrag, der im Privatbeteiligendenzuspruch des OGH bereits abgezogen war.

¹¹⁰ siehe sogleich im Folgenden

erwirken. Diese angeblichen Forderungen gegen das Finanzamt trat er der NVM als Sicherheit ab.¹¹²

Das Finanzamt Spittal-Villach wies jedoch im Mai 2017 die Rückzahlungsforderungen von Dr. Birnbacher ab. Die Beschwerde blieb hinsichtlich der Körperschaftsteuer erfolglos, hinsichtlich der Umsatzsteuer gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde statt. Dagegen erhoben sowohl Dr. Birnbacher als auch das Finanzamt Spittal-Villach Anfang September 2017 außerordentliche Revision.

Mit Entscheidung vom 18. Oktober 2018 wies der VwGH die außerordentliche Revision von Dr. Birnbacher zur Körperschaftsteuer zurück. Betreffend die Umsatzsteuer wurde das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben, weil der Umsatzbesteuerung das tatsächlich erhaltene Entgelt zu Grunde zu legen war.

Aufgrund dieser Entscheidung des VwGH waren also keine Rückzahlungen des Finanzamts an Dr. Birnbacher bzw. die B* GmbH¹¹³ zu erwarten.

Abtretung einer Kaufpreisforderung aus einer Liegenschaftsveräußerung

Dr. Birnbacher hatte mit Kaufvertrag vom 15. April 2010 den in seinem Eigentum stehenden Hälfteanteil an einer Liegenschaft am Hauptplatz in Villach an eine Immobilienerwerbsgesellschaft¹¹⁴ um 1,2 Mio. EUR veräußert. Die bis längstens 31. Dezember 2020 gegen Verzinsung gestundete Kaufpreisforderung trat er mittels Sicherungszession vom 27. März 2015 an die NVM¹¹⁵ ab. Die Übertragung der Forderung wurde in das Grundbuch einverleibt.

Rückführung des Verkaufserlöses aus der Liegenschaftsveräußerung

Die Vergleichsangebote von Dr. Birnbacher enthielten unter anderem die Leistung von rd. 900.000 EUR aus der vorzeitigen Realisierung seiner (abgezinsten) Forderung aus der Veräußerung seines Hälfteanteils an der Liegenschaft in Villach. Um die erst Ende 2020 fällige Kaufpreisforderung vorzeitig zu bezahlen, musste die Immobilienerwerbsgesellschaft ihrerseits zuerst einen Käufer finden. Im Einvernehmen mit den Gläubigern Dr. Birnbacher bzw. der NVM¹¹⁶ beauftragte die Gesellschaft einen Makler mit dem Verkauf der Liegenschaft. In der Folge fand sich Mitte 2016 ein Kaufinteressent, der einen Kaufpreis von 800.000 EUR anbot. Nach einer Einschätzung

¹¹² siehe auch TZ 46

¹¹³ Mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag brachte Dr. Birnbacher im Jahr 2008 seinen Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhandbetrieb in die Gesellschaft ein, an der er eine mehrheitliche Mitbeteiligung innehatte.

¹¹⁴ an der ab Mitte 2014 als Hauptgesellschafter ein Angehöriger von Dr. Birnbacher beteiligt war. Das Rechtsgeschäft war ursprünglich auch Gegenstand der Anfechtungsklage vom Mai 2015. Siehe im Folgenden TZ 19

¹¹⁵ damals KLH

¹¹⁶ damals KLH

des Verkehrswerts der Liegenschaft und des Angebotspreises durch einen Sachverständigen, empfahl die Rechtsvertretung, das Kaufangebot über 800.000 EUR zu akzeptieren. Sowohl über das Kaufangebot, die Bewertung der Liegenschaft durch den Sachverständigen und die beabsichtigte Annahme des Angebots berichtete der Vorstand dem AR in den Sitzungen im Mai, Juni und November 2016. Der Kaufvertrag wurde sohin im Februar 2017 abgeschlossen. Ende März 2017 überwies Dr. Birnbacher den Kaufpreises i.H.v. 800.000 EUR an die NVM¹¹⁷.

- 17.2 Der LRH stellte fest, dass ein wesentlicher Teil der zur Deckung der Rechtsansprüche gegen Dr. Birnbacher angebotenen Zahlungen und Sicherheiten aus nicht werthaltigen Forderungen, nämlich den letztendlich nicht einbringbaren Forderungen gegen das Finanzamt, bestand.

Exekutive Einbringung

- 18 Die Rechtsvertretung der NVM¹¹⁸ empfahl bereits im September 2013, gegen Dr. Birnbacher Exekution zu führen, sobald ein rechtskräftiger Exekutionstitel¹¹⁹ vorlag. Die NVM bemühte sich aber noch weitere zwei Jahre um eine außergerichtliche Lösung.

Die NVM stellte für die außergerichtliche Schadensregulierung und die Annahme der Vergleichsangebote mehrere Bedingungen, wie die Abgabe eines eidesstattlichen Vermögensbekenntnisses und die vollständige Begleichung der Forderungen. Man kam jedoch zu keiner Einigung, da kein Angebot der Gegenseite eine annehmbare Alternative zum Privatbeteiligtenzuspruch darstellte, weshalb die NVM die Exekution einleitete.

Am 17. November 2015 brachte sie einen Antrag auf Fahrnis- und Forderungsexekution gegen Dr. Birnbacher über (vorerst) 1 Mio. EUR ein. Das BG Villach bewilligte die Fahrnis¹²⁰ und Gehaltsexekution¹²¹ mit Beschluss vom 10. Februar 2016. Anschließend erfolgten die diesbezüglichen Drittschuldnererklärungen hinsichtlich der Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis bzw. sonstiger wiederkehrender Bezüge der dienstgebenden Steuerberatungsgesellschaft und hinsichtlich der Pensionsleistungen des Sozialversicherungsträgers.

¹¹⁷ damals Fonds Sondervermögen Kärnten

¹¹⁸ damals KLH

¹¹⁹ Zu diesem Zeitpunkt war das erstinstanzliche Urteil des LG Klagenfurt noch nicht rechtskräftig.

¹²⁰ Exekution durch Pfändung und Verkauf der sich im Gewahrsam des Verpflichteten befindlichen beweglichen körperlichen Sachen aller Art und Pfändung und Überweisung zur Einziehung der in § 296 EO angeführten Papiere

¹²¹ Exekution durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung [...] des der verpflichteten Partei [...] zustehenden Arbeitseinkommens [...]

Anfechtungsklagen gegen Rechtsgeschäfte

- 19.1 Mit Vertrag vom 14. Mai 2010 veräußerte Dr. Birnbacher einen Teil seines Vermögens. Unter Anderem schenkte bzw. übertrug er seinen Kindern ein Seegrundstück am Ossiacher See, zwei Wohnungen in Villach, einen Nutzungsanteil an einer Hütte auf der Gerlitzten Alpe sowie Anteile an seiner Steuerberatungskanzlei mit anschließender Zurückschenkung und er verkaufte eine Haushälfte in Villach mit Kaufpreisstundung.¹²²

Nach der Anfechtungsordnung (AnfO)¹²³ konnten bestimmte Rechtshandlungen betreffend das Schuldnervermögen angefochten werden. Unentgeltliche Verfügungen (Schenkungen) des Schuldners waren ohne weitere Voraussetzungen anfechtbar, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung vorgenommen wurden.¹²⁴ Alle anderen Rechtshandlungen konnten nur angefochten werden, wenn sie der Schuldner in der Absicht vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen. Dabei unterschied die AnfO zwischen einer zweijährigen¹²⁵ und zehnjährigen Anfechtungsfrist. Rechtshandlungen gegenüber oder zugunsten naher Angehöriger konnten innerhalb von zwei Jahren angefochten werden, ohne dass der Kläger die Benachteiligungsabsicht des Schuldners und deren Kenntnis oder schuldhafte Unkenntnis durch den Anfechtungsgegner beweisen musste. Die Beweislast traf den Anfechtungsgegner. Im Falle einer Anfechtung nach der der Zweijahresfrist hatte der anfechtende Gläubiger jedoch die Benachteiligungsabsicht des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners innerhalb von zehn Jahren zu beweisen.¹²⁷

In der Hauptverhandlung vor dem LG Klagenfurt im August 2012 erfuhr die NVM¹²⁸ erstmals von den Vermögensübertragungen. Ihre Rechtsvertreter reichten deshalb während der Hauptverhandlung eine Anfechtungsmitteilung beim Bezirksgericht Klagenfurt ein, wodurch die NVM ihre Anfechtungsabsicht bekannt gab und der Ablauf der Anfechtungsfrist nach der Anfechtungsordnung¹²⁹ gehemmt wurde.

Zunächst bemühte sich die NVM um eine außergerichtliche Einigung und trat auch vor der ersten Streitverhandlung Ende September 2015 nochmals in Vergleichsgespräche. Mit

¹²² Siehe TZ 17

¹²³ § 2 und § 3 der Anfechtungsordnung (AnfO), RGBl. Nr. 337/1914 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010

¹²⁴ § 3 AnfO

¹²⁵ § 2 Z 2 und Z 3 AnfO: § 2 Z 2 und Z 3 lauteten: „alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung vorgenommen hat, wenn dem anderen Teile die Benachteiligungsabsicht bekannt sein musste;

3. alle Rechtshandlungen, durch welche die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden und die er in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung gegenüber seinem Ehegatten - vor oder während der Ehe - oder gegenüber anderen nahen Angehörigen oder zugunsten der genannten Personen vorgenommen hat, es sei denn, dass dem anderen Teile zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners weder bekannt war noch bekannt sein musste“

¹²⁷ z.B. OGH 9.11.2004, 5 Ob 232/04k

¹²⁸ damals KLH

¹²⁹ § 9 Abs. 1 Z 3 AnfO, BGBl 240/1968

dem Angebot der Anfechtungsgegner, das nur eine teilweise Schadensgutmachung vorsah, war die NVM jedoch nicht einverstanden.

Am 29. Mai 2015 brachte die NVM¹³⁰ eine Anfechtungsklage gegen die Kinder von Dr. Birnbacher mit einem Streitwert von 1 Mio. EUR beim LG Klagenfurt ein. Dabei stützte sie sich auf die zehnjährige Anfechtungsfrist¹³¹, da sie die zweijährige Frist in den übrigen Anfechtungsgründen als bereits verstrichen erachtete. Noch am selben Tag veranlasste das LG Klagenfurt mit Beschluss die Anmerkung der Anfechtungsklage¹³² bei den betreffenden Liegenschaften im Grundbuch.

Zum Zeitpunkt der Vermögensübertragungen durch Dr. Birnbacher im Mai 2010 war kein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig. Das erste Verfahren hatte die StA Klagenfurt Anfang 2009 eingestellt. Im März 2010 – also zwei Monate vor den Vermögensverschiebungen – erfolgte die erneute Anzeige, wobei die StA Anfang 2011 das Verfahren wieder aufnahm. Das Gutachten zum Honoraranspruch, welches diesen mit 200.000 EUR netto bezifferte, lag Ende Juni 2011 vor und gelangte der NVM¹³³ Ende 2011 zur Kenntnis, also noch innerhalb der Zweijahresfrist. Ab diesem Zeitpunkt konnte die NVM mit der hohen Wahrscheinlichkeit von Schadenersatzansprüchen gegen Dr. Birnbacher rechnen, führte aber weder Erhebungen über dessen Vermögensverhältnisse¹³⁴, noch unternahm sie rechtliche Schritte, um die laufenden Anfechtungsfristen zu hemmen.

- 19.2 Der LRH kritisierte, dass die NVM Ende 2011 verabsäumte, Erhebungen über die Vermögensverhältnisse von Dr. Birnbacher und rechtliche Schritte zur Hemmung etwaiger Anfechtungsfristen zu setzen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits mit Schadenersatzansprüchen rechnen konnte. In diesem Falle wäre die Anfechtung der unentgeltlichen Verfügungen von Dr. Birnbacher innerhalb der zweijährigen Frist ohne Beweislast möglich gewesen.
- 20.1 Noch während des Verfahrens bemühten sich die Prozessparteien um eine außergerichtliche und einvernehmliche Einigung. So boten die Anfechtungsgegner im März 2016 die Leistung eines Geldbetrages, unter Einberechnung der bisherigen Zahlungen von Dr. Birnbacher und die Übertragung der Forderungen gegen die

¹³⁰ damals KLH

¹³¹ Die übrigen Anfechtungsgründe nach § 2 waren nach der Beurteilung der Rechtsvertretung bereits verfristet.

¹³² § 20 Abs. 1 AnfO

¹³³ damals KLH

¹³⁴ z.B. durch Grundbuchsabfragen

Finanzbehörden an. Am 18. März 2016 vereinbarten die Prozessparteien gemeinsam ein einfaches Ruhen des Verfahrens¹³⁷.

Die Haider-Erben, die schon zu Beginn des Anfechtungsverfahrens Interesse an diesem zeigten, beantragten Ende Oktober 2015 und erneut Anfang Juni 2017 erfolglos Akteneinsicht. Dr. Martinz schloss sich am 13. November 2015 als Nebenintervenient¹³⁸ an.

Ende Februar 2018 stellte die Rechtsvertretung der NVM den Antrag, das ruhende Verfahren wieder fortzusetzen. Im Mai 2018 verkündete sie einer der Haider-Erben den Streit¹³⁹ und forderte sie auf, auf Seiten der klagenden Partei dem Prozess als Nebenintervenientin beizutreten. Nach einigen Verfahrenshandlungen erfolgte schließlich Anfang Jänner 2019 deren Beitritt als Nebenintervenientin auf Seiten der klagenden Partei.

Die Rechtsvertretung von Dr. Martinz brachte gegen Dr. Birnbacher sowie seine Ehegattin und Kinder im Dezember 2017 eine Strafanzeige wegen Gläubigerbenachteiligung ein.¹⁴⁰ Gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens¹⁴¹ stellte die Rechtsvertretung von Dr. Martinz im Februar 2019 einen Fortführungsantrag, den das LG Klagenfurt Ende März 2019 zurückwies.

Aufgrund des anhängigen Ermittlungsverfahrens, welche den Anfechtungsprozess erschwerte, empfahl die Rechtsvertretung der NVM im Mai 2019, das Verfahren vorerst einfach ruhen zu lassen und erst nach Vorliegen des Gutachtens im Zwangsversteigerungsverfahren gegen Dr. Martinz¹⁴³, aus welchem sich der Wert der Liegenschaft und etwaige Fehlbeträge ergeben, das Verfahren fortzusetzen. Die gemeinsame Ruhensbekanntmachung erfolgte am 8. Mai 2019.

¹³⁷ ist ein temporärer Verfahrensstillstand, der entweder aufgrund einer Ruhensvereinbarung eintritt (§ 168 ZPO, § 28 Abs 1 AußStrG) oder aber infolge Untätigkeit beider Parteien (§ 170 ZPO, § 28 Abs 2 AußStrG). Die Ruhensfrist beträgt ex lege mindestens drei Monate. Mit dem Ruhen des Verfahrens sind die Rechtswirkungen einer Unterbrechung des Verfahrens mit der Ausnahme verbunden, dass der Lauf von Notfristen nicht aufhört.

¹³⁸ Nach § 17 Abs. 1 ZPO kann im Rechtsstreite beitreten (Nebenintervention), wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Person obsiege.

¹³⁹ Wer zur Begründung zivilrechtlicher Wirkungen einen Dritten von einem Rechtsstreit zu benachrichtigen hat (Streitverkündung), kann dies durch Zustellung eines Schriftsatzes bewirken, in welchem der Grund der Benachrichtigung anzugeben und die Lage des Rechtsstreits kurz zu bezeichnen ist (§ 21 Abs. 1 ZPO). Mit einer solchen Benachrichtigung kann eine begründete Aufforderung zur Leistung der Vertretung im bereits anhängigen Rechtsstreit (Nebenintervention) verbunden werden (§ 21 Abs. 2 ZPO).

¹⁴⁰ im Konkreten wegen des Verdachts der Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft zu der ihren Vater angelasteten strafrechtlichen Vergehen (insbesondere betrügerische Krida)

¹⁴¹ Die Einstellung durch die StA Klagenfurt erfolgte am 23. Jänner 2019 mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite.

¹⁴³ siehe TZ 24

Das erste Gutachten im Zwangsversteigerungsverfahren gegen Dr. Martinz lag Ende Mai 2019 vor, ein weiteres Gutachten folgte im Mai 2020.¹⁴⁴ Auch das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Anfechtungsgegner wurde mit Ende März 2019 rechtskräftig eingestellt.

- 20.2 Der LRH bemängelte, dass die NVM die Fortsetzung des ruhenden Anfechtungsverfahrens gegen die Kinder von Dr. Birnbacher nicht beantragte, obwohl die Gründe für das Ruhen, wie das ausstehende Gutachten im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Dr. Martinz oder das anhängige Ermittlungsverfahren gegen die Anfechtungsgegner, nicht mehr vorlagen.

Der LRH empfahl, bei positiver Beurteilung der Erfolgsaussichten und der Prozessrisiken die Fortsetzung des Anfechtungsverfahrens zu beantragen.

- 20.3 *Die NVM gab in ihrer Stellungnahme an, die Erfolgsaussichten sowie die Prozessrisiken der Fortsetzung des Anfechtungsverfahrens prüfen zu lassen.*

Ansprüche gegen Dr. Martinz

Übersicht

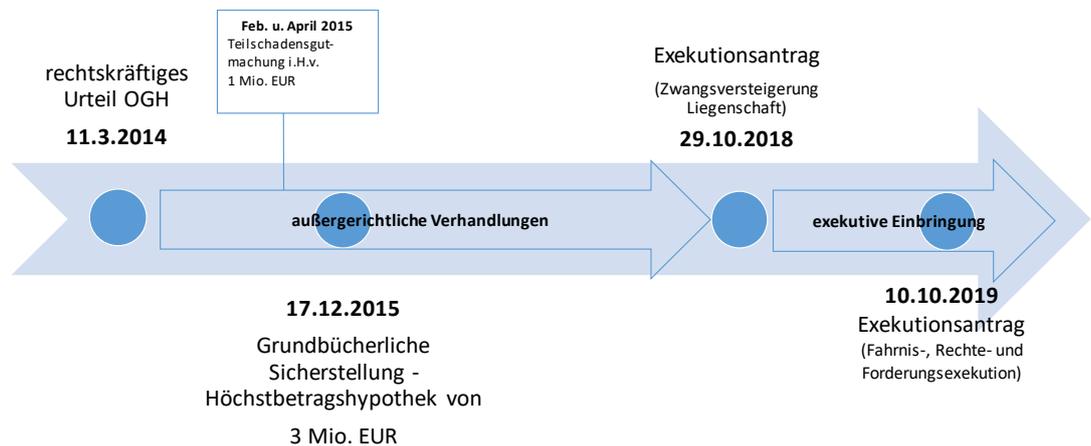
- 21 Nachstehende Grafiken stellen die Durchsetzung der Ansprüche gegen Dr. Martinz übersichtlich dar.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Rechtsdurchsetzung gegen Dr. Martinz in einer Zeitleiste vom rechtskräftigen Urteil erster Instanz bis zu den Exekutionsanträgen. Als

¹⁴⁴ siehe TZ 26

wesentliche Meilensteine sind die grundbücherliche Sicherstellung und die Einbringung der Exekutionsanträge dargestellt:

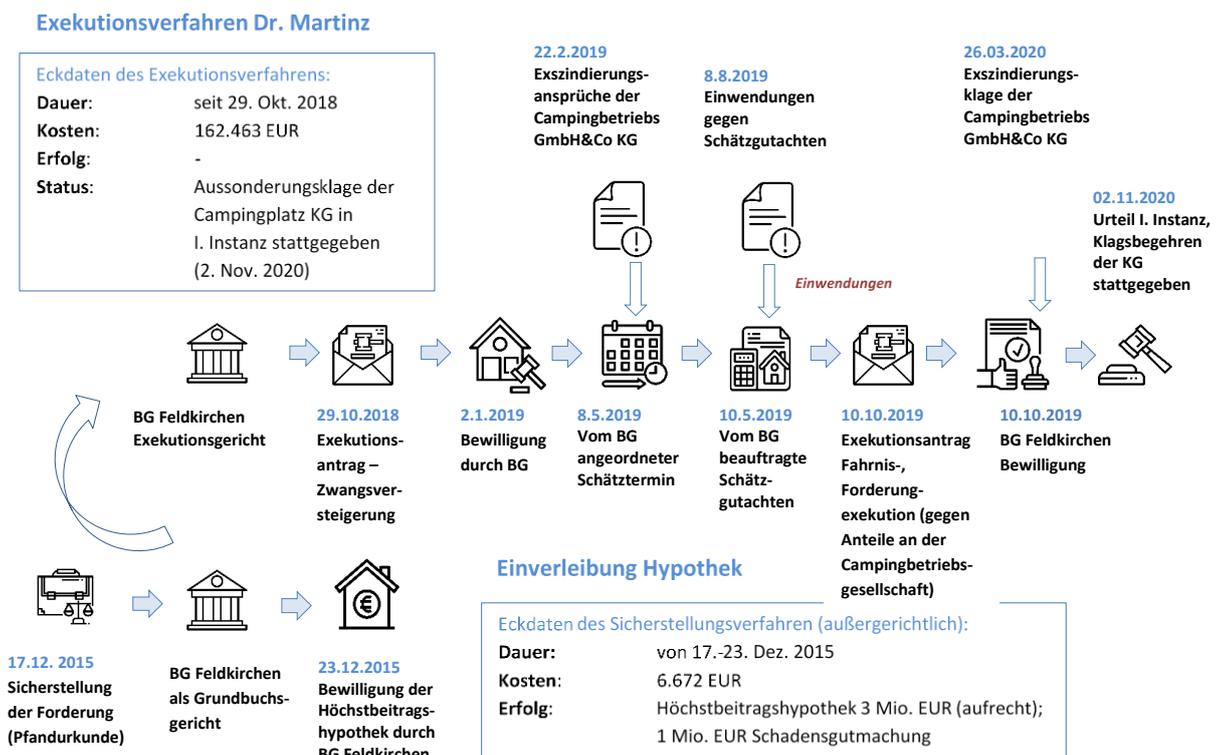
Abbildung 5: Rechtsdurchsetzung gegen Dr. Martinz



Quelle: Prozessakte, LRH-eigene Darstellung

Die folgende Abbildung stellt die Rechtsdurchsetzung gegen Dr. Martinz mit den einzelnen Rechtshandlungen und dem Gang des Exekutionsverfahrens dar:

Abbildung 6: Rechtsdurchsetzung im Exekutionsverfahren gegen Dr. Martinz



Quelle: Prozessakte, LRH-eigene Darstellung (Quelle Icons: <https://thenounproject.com/>)

Außergerichtliche Einbringung

- 22 Im Juli 2014 legten die Rechtsvertretungen von Dr. Birnbacher und Dr. Martinz der NVM¹⁴⁵ einen Entwurf über eine gemeinsame Rückzahlungsvereinbarung vor. Dr. Martinz bot im Wesentlichen an, einen Betrag von 1 Mio. EUR bis Ende 2014 an die NVM zu zahlen. Außerdem wollte er sich bei den Erben von Dr. Haider regressieren und die dadurch erlangten Beträge zur Schadensgutmachung verwenden.

Die NVM ließ diesen Vorschlag von ihrer Rechtsvertretung prüfen. Diese zog in Betracht, vorübergehend auf die Exekution gegen entsprechende Sicherheiten, wie beispielsweise Forderungszessionen oder Pfandrechte an Liegenschaften, zu verzichten.

Zeitgleich führte die NVM mit den Haider-Erben Gespräche, die jedoch nicht bereit waren, die Differenz zur vollständigen Schadenersatzleistung abzudecken. Dies hinderte auch die Vergleichsverhandlungen mit Dr. Martinz und Dr. Birnbacher, da somit die vollständige Schadensgutmachung und die angestrebte Einbeziehung aller solidarisch Verpflichteten nicht erreicht werden konnte.

Die Rechtsvertretung der NVM verlangte für weitere Vergleichsgespräche ein eidesstattliches Vermögensbekenntnis. Im November 2014 legte die Rechtsvertretung von Dr. Martinz ein Vermögensverzeichnis entsprechend der Exekutionsordnung¹⁴⁶ vor. Außerdem versprach Dr. Martinz die Einräumung einer Höchstbetragshypothek und die Zahlung eines überwiegend durch Fremdmittel aufzubringenden Teilbetrags i.H.v. 1 Mio. EUR bis Jahresende.

Dr. Martinz bezahlte im Februar und April 2015 rd. 1 Mio. EUR in zwei Tranchen als Teilschadensgutmachung, außerdem wurde eine Hypothek zugunsten der NVM eingetragen, weshalb diese vorerst die Exekutionsführung unterließ. Die Rechtsvertretung der NVM strebte eine primäre Geltendmachung der Forderungen gegen Dr. Birnbacher und Dr. Martinz und in der Folge die gerichtliche Geltendmachung der Forderungen gegen die Haider-Erben (gemeinsam mit Dr. Martinz) an.

Grundbücherliche Sicherstellung

- 23 Dr. Martinz verpfändete eine in seinem Alleineigentum stehende Liegenschaft am Ossiachersee (Campingplatz) an die NVM¹⁴⁷ bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mio. EUR. Am 23. Dezember 2015 bewilligte das Bezirksgericht Feldkirchen die Einverleibung des Pfandrechts (Höchstbetrag zu 400.000 EUR und zu 2.600.000 EUR) für die NVM. Die

¹⁴⁵ damals KLH

¹⁴⁶ § 47 EO

¹⁴⁷ damals KLH

gegenständliche Hypothek war aber hinter dem Pfandrecht einer Bank i.H.v. 1,5 Mio. EUR nachrangig, welches bereits mit Pfandurkunden vom 29. Dezember 2014 und vom 10. März 2015 eingetragen worden war.

Die Werthaltigkeit der Liegenschaft war für die NVM aufgrund der Nutzung als Campingplatz und der Festlegungen im Flächenwidmungsplan und örtlichen Entwicklungskonzept unklar.

Ein von der Rechtsvertretung der Haider-Erben beauftragter ziviltechnischer Sachverständiger hatte die Liegenschaft von Dr. Martinz mit einem Wert von 9,55 Mio. EUR bewertet. Die NVM ging jedoch von einem weitaus niedrigeren Wert der Liegenschaft aus und äußerte Bedenken, ob die Verwertung die Forderung vollständig befriedigen könne.

Die Rechtsvertretung der NVM empfahl jedoch, auf die Einholung eines Privatgutachtens zu verzichten, einerseits aus Kostengründen, andererseits, weil einem Privatgutachten in einem Zwangsversteigerungsverfahren keine Bindungswirkung zukommt. Stattdessen empfahl sie, die Zwangsversteigerung zu beantragen, da bei dieser das Exekutionsgericht ohnehin ein verbindliches Gutachten einholen muss.

Einbringung im Exekutionsverfahren

- 24 Am 29. Oktober 2018 wurde der Exekutionsantrag über (vorerst) 1 Mio. EUR eingebracht.

Das BG Feldkirchen bewilligte am 2. Jänner 2019 die Zwangsversteigerung wegen der vollstreckbaren (Teil-) Forderung von 1 Mio. EUR im Rang des Höchstbetragspfandrechts. Gleichzeitig forderte es die NVM als betreibende Partei auf, einen Kostenvorschuss von 20.000 EUR zur Deckung der für die Schätzung und den Verkauf voraussichtlich anlaufenden Kosten zu erlegen.

Das BG Feldkirchen beauftragte am 22. Februar 2019 einen gerichtlich beideten Immobiliensachverständigen mit der Schätzung der Liegenschaft und beraumte hierfür am 26. März 2019 einen Besichtigungstermin an.

Nach mehreren Vertagungen des Schätztermins kam es zur Geltendmachung eines Aussonderungsanspruchs¹⁴⁹ durch die Campingplatzbetriebsgesellschaft als Eigentümerin der auf der Liegenschaft befindlichen und für den Campingplatzbetrieb errichteten

¹⁴⁹ auch Exszindierungs- bzw. Exszindierungsklage, beide Schreibweisen sind gebräuchlich: auch Aussonderungs- oder Drittwiderspruchsklage, ist eine Exekutionsinterventionsklage, das heißt eine Klage, mit der geltend gemacht werden kann, dass der Beklagte durch die von ihm gegen seinen Schuldner betriebene Zwangsvollstreckung in Rechte des Klägers (als dem Dritten) eingreife. Die Exszindierungsklage ist im § 37 EO geregelt.

Gebäude und Infrastruktureinrichtungen. Bei der Campingplatzbetriebsgesellschaft handelte es sich um eine Personengesellschaft in der Sonderform¹⁵⁰ einer GmbH & Co KG, an der Dr. Martinz einerseits als Kommanditist, andererseits als Gesellschafter der als Komplementär fungierenden GmbH beteiligt war.

Für die Bewertung dieser auszusondernden Güter war zusätzlich ein Bausachverständiger als Sub-Gutachter beizuziehen. Mit Beschluss des Gerichts vom 26. April 2019 wurde die betreibende Partei angewiesen, zur Deckung der voraussichtlich anlaufenden Sachverständigengebühren einen weiteren Kostenvorschuss i.H.v. 15.000 EUR zu erlegen.

Im Zuge des ersten Termins für die Schätzung der Liegenschaft am 8. Mai 2019 vereinbarten die Parteien in Anbetracht der Aussonderungsansprüche der Campingplatzbetriebsgesellschaft, dass vorerst die Grundstücke und das damit verbundene Fischereirecht bewertet werden sollen.

Das Schätzgutachten des Immobiliensachverständigen vom 10. Mai 2019 ging von einem nach dem Sachwertverfahren festgestellten Verkehrswert der Liegenschaft von rd. 3,37 Mio. EUR aus. Das verbundene Fischereirecht bewertete der Sachverständige für Fischerei, Gewässerökologie und Wasserreinhaltung in seinem Gutachten vom 28. Mai 2019 mit rd. 143.000 EUR. Daraus ergab sich ein geschätzter Gesamtwert der Liegenschaft von rd. 3,5 Mio. EUR.

Gegen diese Gutachten erhob Dr. Martinz am 8. August 2019 Einwendungen und beantragte, die bestehenden bücherlichen und außerbüchlichen Lasten¹⁵¹ bei der Ermittlung des Verkehrswerts zu berücksichtigen. Die Rechtsvertretung der NVM nahm hierzu Stellung und beantragte ein ergänzendes Schätzgutachten über alle Gebäude und Einrichtungen auf der Liegenschaft.

Aus diesem Grund musste die NVM als betreibende Partei einen weiteren Kostenvorschuss von 50.000 EUR für die Schätzung und die Versteigerung leisten.

Im August 2019 äußerte die Rechtsvertretung der NVM in einem Statusbericht Bedenken hinsichtlich der Einbringlichkeit der offenen Forderungen mittels Exekution, vor allem wegen des vorliegenden Sachverständigengutachtens. Bei einer Veräußerung der

¹⁵⁰ Die Besonderheit besteht darin, dass die Stellung des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (Komplementärs) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) übernommen wird.

¹⁵¹ u. a. machte er ein Fruchtgenussrecht der Campingplatzbetriebsgesellschaft geltend

Liegenschaft sei insbesondere aufgrund des Aussonderungsanspruchs – selbst wenn dieser nicht zu Recht bestehen würde – nicht so schnell mit weiteren Zahlungen zu rechnen.

Fahrnis-, Rechte- und Forderungsexekution

- 25 Weitere Überlegungen, die die Rechtsvertretung der NVM anstellte, waren die Pfändung des Kommanditanteil von Dr. Martinz an der KG sowie eine Forderungsexekution gegen die Komplementär-GmbH oder die KG betreffend die Gesellschaftereinlage.

Am 25. September 2019 beantragte die NVM Fahrnis-, Rechte- und Forderungsexekution i.H.v. 1 Mio. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten hinsichtlich der Anteile des Dr. Martinz an der KG und an der Komplementär-GmbH. Das BG Feldkirchen bewilligte die Exekution am 10. Oktober 2019.

Aussonderungsklage und außergerichtlicher Vergleichsversuch

- 26.1 Anfang November 2019 bot Dr. Martinz der NVM die außergerichtliche Erledigung der Angelegenheit an. Hierfür stellte die Rechtsvertretung der NVM folgende Bedingungen:
- Das gesamte Kapital muss getilgt werden; es kann höchstens auf die Zinsen aus der Hauptforderung und auf die Rückforderung der Prozesskosten verzichtet werden.
 - Ebenso muss auch das Verfahrens gegen die Haider-Erben erledigt werden, z.B. durch ewiges Ruhen bei Kostenaufhebung und
 - das Exekutionsverfahren gegen Dr. Birnbacher darf nicht eingestellt werden.

Die Campingplatzbetriebsgesellschaft brachte am 26. März 2020 die Aussonderungsklage¹⁴⁹ ein und beantragte, die Exekution hinsichtlich der auf der Liegenschaft von Dr. Martinz errichteten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten für unzulässig zu erklären, weil dieser nur Eigentümer der Liegenschaft und nicht der darauf befindlichen Campingplatzbauwerke sei. Die NVM als beklagte Partei bestritt das Klagebegehren.

In der Verhandlung vom 14. Mai 2020 wurde ein bedingter Vergleich ausverhandelt, demzufolge sich die Campingplatzbetriebsgesellschaft im Wesentlichen verpflichten würde, den Verkehrswert der Liegenschaft unter Berücksichtigung des fremden Eigentums der darauf errichteten Gebäude und Infrastruktureinrichtungen¹⁵² zu bezahlen. Im Gegenzug sollte die NVM in die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens

¹⁵² rechtlich sogenannte „Superädifikate“, d.s. Bauwerke, die (mit Zustimmung des Grundeigentümers) auf einem fremden Grundstück errichtet wurden.

sowie die Löschung der Pfandrechte im Grundbuch einwilligen und auf jede weitere Exekution der Liegenschaft verzichten.

Die NVM ließ daraufhin den Verkehrswert unter der Berücksichtigung der Superädifikate im Eigentum der Campingplatzbetriebsgesellschaft ermitteln. Der Sachverständige, der bereits für das Schätzgutachten der Liegenschaft gerichtlich bestellt war, kam zu einem Verkehrswert der Liegenschaft i.H.v. rd. 1,54 Mio. EUR.

Mit einem gemeinsamen Fristerstreckungsantrag verlängerten die Parteien die Widerrufsfrist zunächst bis Ende August 2020, dann nochmals bis Ende Oktober 2020. Die NVM nahm den Vergleich letztendlich nicht an und widerrief ihn.

Am 2. November 2020 erklärte das BG Feldkirchen im Aussonderungsverfahren schließlich die eingeleitete Exekution hinsichtlich der zum Campingbetrieb gehörenden Gebäude und baulichen Anlagen für unzulässig.

- 26.2 Der LRH merkte hinsichtlich der Durchsetzung der Rechtsansprüche gegen Dr. Martinz an, dass die relativ langen außergerichtlichen Verhandlungen vor der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens grundsätzlich nachvollziehbar waren, da das Verhalten von Dr. Martinz prinzipiell ein Bemühen um Schadensgutmachung erkennen ließ und eine gemeinsame Schadensgutmachung mit Dr. Birnbacher möglich schien.

Der LRH bemängelte jedoch, dass zwischen der Erlangung des Exekutionstitels im März 2014 und der Einleitung des Exekutionsverfahrens gegen Dr. Martinz Ende 2018 sehr viel Zeit verstrichen war, wenngleich dies durch die 4%ige Verzinsung und die hypothekarische Sicherstellung der Schadenersatzforderung nach Ansicht der ermittelnden Staatsanwaltschaft¹⁵³ nicht zu einem Schaden für die NVM führte.

- 26.3 *Die NVM führte in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass sie zur Kenntnis nehmen würde, dass kein Schaden für die NVM entstanden wäre.*

Ansprüche gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder der KLH

Arbeitsrechtliches Vorgehen

- 27 Die Vorstandsmitglieder hatten nach der Verkündigung des erstinstanzlichen strafrechtlichen Urteils in der AR-Sitzung am 1. Oktober 2012 ihren Rücktritt angeboten. Aufgrund des Umfangs der noch laufenden Projekte beabsichtigte die NVM¹⁵⁴, die

¹⁵³ in ihrer Entscheidung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Vorstandsmitglieder der KBV als Verwalter und Vertreter der NVM, siehe TZ 36

¹⁵⁴ damals KLH

Vorstandsmitglieder nach Zurücklegung ihrer Vorstandsfunktion bis auf weiteres als Dienstnehmer zu behalten. Mangels Rechtskraft des Urteils ging die NVM weiterhin von der Unschuld der verurteilten Vorstandsmitglieder aus.

Vorgesehen war eine Abfertigung und die einvernehmliche Auflösung des Vorstandsvertrags sowie die nachfolgende Fortführung (Dr. M*) bzw. Neubegründung eines Dienstverhältnisses (Mag. X*). Es wurden nur jene Ansprüche (Abfertigung) ausbezahlt, welche die Vorstandsmitglieder aus dem vorangegangenen Vorstandsvertrag bereits unbedingt erworben hatten. Der AR war einverstanden. Unmittelbar danach entband der AR Mag. Schönegger von seiner Vorstandsfunktion beim KWF und setzte ihn als interimistischen Vorstand der KLH ein.

Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung im Dezember 2012 gab der neue Vorstand eine neue arbeitsrechtliche Beurteilung der Sachlage in Auftrag. Die Stellungnahme bejahte ein schweres Fehlverhalten der früheren Vorstandsmitglieder laut Urteil und somit das Vorliegen des Entlassungsgrunds der Vertrauensunwürdigkeit. Aufgrund dieser Stellungnahme entließ der Vorstand am 14. Dezember 2012 die ehemaligen Vorstandsmitglieder fristlos. Diese nahmen das Angebot einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses nicht an, sondern fochten die Entlassung gerichtlich an und machten eine Kündigungsentschädigung geltend.

Mit Haftantritt des klagenden Vorstandsmitglieds Dr. M* nach der rechtskräftigen Entscheidung des OGH war der neue Entlassungsgrund der Dienstverhinderung erfüllt, weshalb ihm der Vorstand am 8. Mai 2014 abermals die fristlose Entlassung aussprach.

Das LG Klagenfurt als Arbeits- und Sozialgericht stellte in seiner Entscheidung vom 8. Mai 2014 fest, dass das Dienstverhältnis von Dr. M* über den 14. Dezember 2012¹⁵⁵ aufrecht fortbestand und die NVM¹⁵⁶ als beklagte Partei die Prozesskosten zu tragen hatte. Nur eine unmittelbar nach der mündlichen Verkündung des Urteils am 1. Oktober 2012 ausgesprochene Entlassung wäre rechtzeitig und gerechtfertigt gewesen, die am 14. Dezember 2012 ausgesprochene Entlassung sei zu spät erfolgt.

Nach Berufung der NVM¹⁵⁷ gegen dieses Urteil, entschied das OLG Graz am 17. Dezember 2014 zugunsten dieser. Das Gericht stellte fest, dass die Vereinbarung vom 1. Oktober 2012 nicht rechtswirksam zustande gekommen war, weil nach Rücktritt der Vorstandsmitglieder keine wirksame Vertretung vorhanden war und der AR-Vorsitzende

¹⁵⁵ Ausspruch der Entlassung durch den neuen Vorstand

¹⁵⁶ damals KLH

¹⁵⁷ damals KLH

die Vereinbarung als ein nicht vertretungsbefugtes Organ gezeichnet hatte. Die Entlassung war auch rechtzeitig, weil sich der neu bestellte Vorstand erst aus dem schriftlichen Urteil die nötige Kenntnislage verschaffen musste.

Betreffend Mag. X* war kein arbeitsrechtliches Verfahren eröffnet worden, da vorerst das Ergebnis des zuvor eingeleiteten Arbeitsrechtsverfahrens gegen Dr. M* abgewartet werden sollte.

Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren

- 28.1 In der strafrechtlichen Hauptverhandlung vor dem LG Klagenfurt erklärte das Land Kärnten seinen Anschluss als Privatbeteiligter.

Nachdem Dr. M* und Mag. X* zum Zeitpunkt des Rechtsmittelverfahrens vor dem OGH bereits als Organe der KLH¹⁵⁹ ausgeschieden waren, konnte die NVM¹⁶⁰ selbst die Privatbeteiligtenansprüche gegen diese geltend machen, die Kärntner Landesregierung war nicht mehr zuständig. Deshalb delegierte diese die Geltendmachung der Privatbeteiligtenansprüche sowie die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Landes Kärnten gegen die früheren Vorstandsmitglieder an die NVM¹⁶¹.

Als Konsequenz der Exekutionsführung kam es sowohl bei Dr. M* als auch Mag. X* zu Privatinsolvenzverfahren. Über das Vermögen von Mag. X* war bereits im Zeitpunkt der rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung in erster Instanz ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet, weshalb die Forderung der NVM als Privatbeteiligte im Schuldenregulierungsverfahren geltend zu machen war. Die NVM¹⁶² meldete ihre Forderungen im Schuldenregulierungsverfahren von Mag. X* an, in welchem ihr ein Betrag i.H.v. 108.418 EUR zugesprochen wurde.

Anfang August 2014 wurde das Liegenschaftsvermögen eines der beiden ehemaligen Vorstandsmitglieder erhoben. Da die Liegenschaften mit umfangreichen Veräußerungs- und Belastungsverboten zugunsten von Angehörigen belastet waren, schien ein Zugriff darauf jedoch nicht erfolgsversprechend.

Ende März 2019 wurde die NVM von ihrer Rechtsvertretung darauf aufmerksam gemacht, dass gegen Dr. M* bislang noch kein Exekutionsverfahren eingeleitet worden war. Obwohl die in seinem Eigentum stehenden Liegenschaften mit Belastungs- und

¹⁵⁹ jetzt NVM

¹⁶⁰ damals KLH

¹⁶¹ damals KLH

¹⁶² damals KLH

Veräußerungsverboten belastet waren und er angeblich über keine Einkünfte verfügte, empfahl die Rechtsvertretung, ein Exekutionsverfahren gegen Dr. M* einzuleiten.

In einem Schreiben an die NVM von Ende August 2019 fasste die Rechtsvertretung nochmals die Vermögensverhältnisse von Dr. M* zusammen. Obwohl sie die Einbringlichkeit der Forderungen als gering einschätzte, sprach sie sich dafür aus, ein Zwangsversteigerungsverfahren einzuleiten bzw. bei jenen Liegenschaften, die mit Belastungs- und Veräußerungsverboten belastet waren, Zwangspfandrechte eintragen zu lassen.

Am 28. Februar 2020 beantragte die NVM gegen Dr. M* Fahrnis- und Forderungsexekution sowie die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft in Klagenfurt. Am 13. März 2020 bewilligte das BG Klagenfurt die Exekution, welche die Pfändung und den Verkauf der beweglichen körperlichen Güter des Verpflichteten, die Pfändung und Überweisung von Arbeitseinkommen oder sonstigen Bezügen und die Zwangsversteigerung von Liegenschaftsanteilen umfasste. Gleichzeitig schrieb es der betreibenden Partei einen Kostenvorschuss von 2.500 EUR vor.

Das Bezirksgericht beauftragte eine Gutachterin mit der Schätzung der Liegenschaft. Mit Versteigerungsedikt vom 18. August 2020 schrieb das BG Klagenfurt die Zwangsversteigerung der Liegenschaft für Anfang Oktober 2020 aus, wobei das Mindestgebot auf Antrag des vorrangigen Hypothekargläubigers mit zwei Drittel des Schätzwertes festgelegt wurde. Der Termin wurde jedoch auf Antrag der NVM bis Mitte Dezember 2020 verschoben, nachdem der verpflichtete Dr. M* mit einem Vorschlag zur einvernehmlichen außerexekutiven Erledigung der Ansprüche an die NVM herantreten war.

- 28.2 Der LRH wies darauf hin, dass sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten, Dr. M*, im Zeitablauf nicht wesentlich geändert hatten, weshalb exekutive Maßnahmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätten eingeleitet werden können.
- 28.3 *Die NVM hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie den Hinweis des LRH zur Kenntnis genommen hätte.*

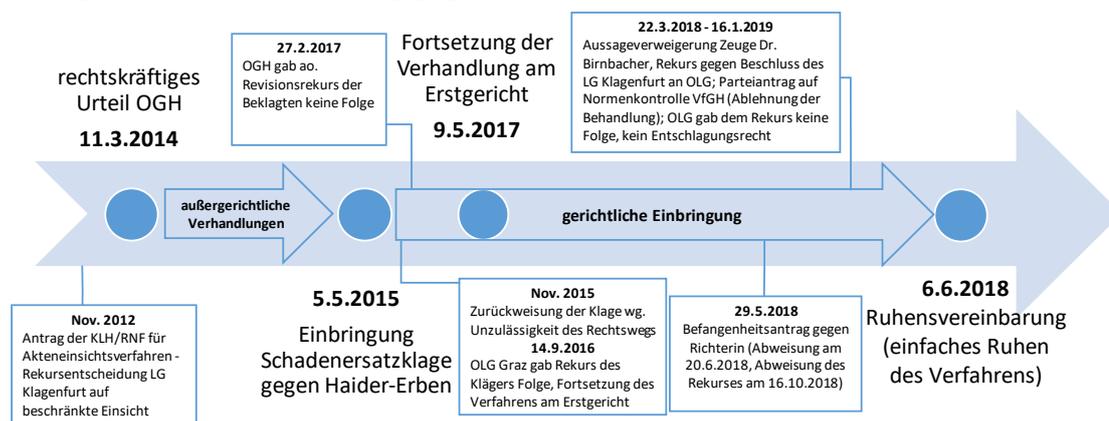
Ansprüche gegen Erben nach Dr. Haider

Übersicht

29 Nachstehenden Grafiken stellen die Durchsetzung der Ansprüche gegen die Haider-Erben übersichtlich dar.

Die nachstehende Abbildung zeigt die Rechtsdurchsetzung gegen die Haider-Erben in einer Zeitleiste vom rechtskräftigen Urteil erster Instanz bis zur Ruhensvereinbarung der Prozessparteien. Als wesentliche Meilensteine sind die Einbringung der Schadenersatzklage gegen die Haider-Erben, die Fortsetzung der Verhandlung am Erstgericht und die Ruhensvereinbarung dargestellt:

Abbildung 7: Rechtsdurchsetzung gegen Haider-Erben



Quelle: Prozessakte, LRH-eigene Darstellung

vermutete, dass das LG Klagenfurt im Strafverfahren sogar davon ausging, dass der verstorbene Dr. Haider neben Dr. Martinz die „treibende Kraft“ hinter den überhöhten Zahlungen an Dr. Birnbacher war. Auch der OGH bestätigte in seiner Entscheidung vom 11. März 2014,¹⁶⁶ dass der Angeklagte Dr. Martinz gemeinsam mit dem verstorbenen Dr. Haider darauf hingewirkt hat, dass ein grundsätzlich überhaupt nicht gerechtfertigtes, noch dazu wesentlich überhöhtes Honorar an den von Dr. Haider zur persönlichen Beratung beauftragten Dr. Birnbacher überwiesen wurde.

Aufgrund des Ablebens des Dr. Haider traf die Haftung für den Vermögensschaden nunmehr die rechtmäßigen Erben. Erben haften für Nachlassverbindlichkeiten, wie z.B. Schulden, deren Ursache vor dem Tod des Erblassers eingetreten ist; dazu zählen auch Schadenersatzansprüche.¹⁶⁷ Der bedingte Erbschaftsantritt der Erben führte dazu, dass die Haftung für Schulden aus der Verlassenschaft mit dem Wert der Aktiva beschränkt war, wobei jeder entsprechend seinem jeweiligen Erbteil haftete.

Prozessstrategie und außergerichtliche Einbringung

- 31.1 Infolge des erstinstanzlichen Urteils des LG Klagenfurt beantragte die NVM¹⁶⁹ bereits im November 2012 Akteneinsicht in die Verlassenschaft nach dem am 11. Oktober 2008 verstorbenen Dr. Haider beim zuständigen Bezirksgericht. Das BG Klagenfurt gewährte der NVM die Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Einantwortungsbeschlusses, nicht aber Akteneinsicht in den gesamten Verlassenschaftsakt. Über den Rekurs der Erben wurde entschieden, dass der NVM nur eine gesonderten Ausfertigung des Einantwortungsbeschlusses zugestellt werden soll, der nur den zwingenden Inhalt gemäß AußStrG¹⁷⁰ enthält.

Im Februar 2013 wurden auf Basis des Strafurteils auch allfällige Schadenersatzansprüche gegen die damals bestellten AR-Mitgliedern und sonstige involvierte Personen geprüft. Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei¹⁷² erachtete die Geltendmachung der Ansprüche gegen Dr. Haider als erfolgversprechend und nach ihrer Rechtsansicht aus der Sicht eines sorgfältigen Geschäftsführers auch zu verfolgen. Außerdem sei ein Vorgehen gegen die Verlassenschaft auch nach Einantwortung zivilrechtlich möglich. Die Rechtsvertretung teilte dem Vorstand im April 2013 ihre Absicht mit, jedenfalls die Ansprüche gegenüber den Haider-Erben geltend machen zu wollen.

¹⁶⁶ Zahl:11 Os 51/13d

¹⁶⁷vgl. *Spruzina* in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 801 Rz 4

¹⁶⁹ damals KLH

¹⁷⁰ § 178 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003 i.d.g.F.

¹⁷² aus Oberösterreich, siehe TZ 12

Nach Ansicht des Rechtsvertreters schafften die Feststellungen des Strafgerichts im Zivilverfahren zwar eine Verdachtslage zu Lasten der Verlassenschaft, hatten aber keine Bindungswirkung. Dass Dr. Haider tatsächlich Beitragstäter war, würde sich erst in einem Verfahren gegen die Verlassenschaft erweisen. Um kein weiteres Verfahren führen zu müssen, strebte die NVM zunächst eine außergerichtliche Einigung an und forderte die Haider-Erben auf, die Ansprüche dem Grunde nach anzuerkennen.

Es erfolgten mehrere erfolglose außergerichtliche Einigungsversuche mit den Haider-Erben. Diese sahen die Verantwortung ausschließlich bei Dr. Birnbacher. Sie erklärten sich auch nicht bereit, allenfalls die fehlende Differenz abzudecken oder eine Ausfallsgarantie einzugehen.

Über die Einigungsversuche berichtete der Vorstand regelmäßig dem AR und informierte ihm im April 2015 über die beabsichtigte Klage gegen die Haider-Erben. Der AR vertrat die Meinung, dies sollte alsbald („nächste Woche“) erfolgen. Die NVM¹⁷⁴ brachte die Klage am 5. Mai 2015 beim LG Klagenfurt ein.

- 31.2 Der LRH stellte fest, dass es den Unternehmensinteressen entsprach, bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche der NVM alle Verpflichteten einzubeziehen und neben den Verurteilten auch die Haider-Erben. Der LRH stellte auch fest, dass die NVM sich durch die Einholung von Stellungnahmen rechtlich absicherte. Er wies aber kritisch darauf hin, dass in den prozessstrategischen Überlegungen vorab keine genauere, tiefgehende Einschätzung eines (erhöhten) Prozessrisikos, insbesondere im Hinblick auf die Beweispflicht für die Beitragstäterschaft von Dr. Haider im Zivilverfahren, zu erkennen war, welche jedenfalls erfolgen hätte sollen.
- 31.3 *Die NVM nahm in ihrer Stellungnahme den Hinweis des LRH zur Kenntnis und hielt fest, dies bei allfälligen künftigen ähnlichen Situationen zu berücksichtigen.*

Gerichtsverfahren gegen die Haider-Erben

Klagseinbringung

- 32 Die NVM¹⁷⁵ brachte am 5. Mai 2015 eine Schadenersatzklage beim LG Klagenfurt gegen die Erben¹⁷⁶ von Dr. Haider ein. Aus prozessökonomischen Gründen, insbesondere um

¹⁷⁴ damals KLH

¹⁷⁵ damals KLH; im Folgenden gelegentlich als klagende Partei oder Klägerin bezeichnet

¹⁷⁶ gegen die drei Haider-Erben als erst-, zweit- und drittbeklagte Parteien. Im Folgenden verwendete der LRH anstelle von Haider-Erben gelegentlich die Bezeichnung erst-, zweit- und drittbeklagte Partei oder Erst-, Zweit- und Drittbeklagte.

hohe Gerichtsgebühren zu sparen, setzte sie vorerst lediglich einen Teilbetrag von 600.000 EUR als Streitwert an, behielt sich jedoch eine Klagsausdehnung vor.

Mit Beschluss vom November 2015 wies das LG Klagenfurt die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück. Begründet wurde dies damit, dass sich aus dem Vorbringen der Klägerin ergab, dass der Schaden nicht durch den Abschluss des privatrechtlichen Vertrags entstanden sei, sondern erst durch die Erzwingung der Erfüllung (durch politischen Druck) desselben. Da Dr. Haider als Aufsichtskommissär oder Mitglied der Landesregierung hoheitlich tätig war, konnten die Ansprüche gegen ihn nur im Wege eines Amtshaftungsverfahrens geltend gemacht werden.

Die Rechtsvertretung der NVM empfahl die Bekämpfung der Zurückweisung. Der AR ersuchte den Vorstand, vor Einbringung des Rechtsmittels nochmals eine Einschätzung der Erfolgsaussichten vorzunehmen. In der Folge nahm die Rechtsvertretung in einem Schreiben vom 27. November 2015 an die NVM¹⁷⁷ Stellung zur erstinstanzlichen Entscheidung und beurteilte ein Rechtsmittelverfahren als erfolgversprechend.

Rekurs an das OLG Graz

- 33 Das OLG Graz gab dem Rekurs der NVM¹⁷⁸ mit Beschluss vom 14. September 2016 Folge, die von den beklagten Parteien erhobenen Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges wurden abgewiesen. Das OLG Graz führte aus, dass sich aus den Klagebehauptungen keine hoheitliche Funktion des Dr. Haider bei der Beauftragung des Dr. Birnbacher und bei der Bestimmung der Vorstandsmitglieder der Klägerin zur Übernahme der Honorarforderung ergab. Dem Erstgericht wurde die Fortsetzung des Verfahrens aufgetragen.

Außerordentlicher Revisionsrekurs der Beklagten an den Obersten Gerichtshof

- 34 Der OGH gab dem dagegen erhobenen außerordentlichen Revisionsrekurs der Haider-Erben mit Beschluss vom 27. Februar 2017¹⁷⁹ keine Folge. Zusammengefasst führte der OGH aus, dass die Tätigkeit von Dr. Haider mangels hinreichend engem Zusammenhang mit hoheitlichen Tätigkeiten als Privatwirtschaftsverwaltung anzusehen war. Nach Ansicht des OGH fehlte „ein ausreichender Konnex mit hoheitlichen Befugnissen“.

Fortsetzung der Verhandlungen am Erstgericht

- 35 Das fortgesetzte Verfahren vor dem LG Klagenfurt gestaltete sich langwierig und schwierig. Die Vertreter der beklagten Parteien brachten schon anfangs eine mögliche

¹⁷⁷ damals KLH

¹⁷⁸ damals Fonds Sondervermögen Kärnten

¹⁷⁹ Zahl: 1 Ob 201/16i

Befangenheit der Richterin vor, da deren Lebensgefährte mit dem im Beweisverfahren einzuvernehmenden Mag. Z* bekannt war und brachte einen Befangenheitsantrag ein. Das Gericht wies den Antrag ab mit der Begründung, dass die Einvernahme des Mag. Z* zu den relevanten Beweisthemen nicht entscheidungserheblich war. Der Rekurs dagegen war nicht erfolgreich.

In den Verhandlungen erfolgte u.a. die Strafanzeige gegen Dr. Birnbacher wegen des Verdachts der betrügerischen Krida durch eine der Haider-Erben, welcher sich die übrigen Beklagten als Privatbeteiligte anschlossen. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch eingestellt.

Der als Zeuge geladene Dr. Birnbacher verweigerte in der mündlichen Streitverhandlung am 22. März 2018 die Aussage, gestützt auf die Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetz¹⁸⁰. Das LG Klagenfurt stellte jedoch fest, dass die Weigerung des Zeugen nicht rechtmäßig war, und verhängte über ihn eine Geldstrafe. Dagegen erhoben Dr. Birnbacher sowie die beklagten Parteien Rekurs.

Gleichzeitig stellte Dr. Birnbacher einen Parteiantrag auf Normenkontrolle¹⁸¹ beim VfGH hinsichtlich des Nichtvorliegens eines Aussageverweigerungsrechts. Bis zu dessen Erledigung unterbrach das Rekursgericht das Verfahren. Mit Beschluss vom 4. Oktober 2018¹⁸² lehnte der VfGH die Behandlung der Anträge ab, da die behaupteten Verfassungswidrigkeiten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatten. Das Verfahren zu den Entschlagungsgründen wurde infolge zwar vom OLG Graz wieder aufgenommen, jedoch wurden die Rekurse der beklagten Parteien zurückgewiesen sowie den Rekursen des Dr. Birnbacher keine Folge gegeben. Dr. Birnbacher konnte somit nicht die Aussage mit Hinweis auf seine Verschwiegenheitspflicht verweigern.

Anzeige an die Staatsanwaltschaft gegen Vorstandsmitglieder der K-BV als Verwalter und Vertreter der NVM

- 36 In der mündlichen Streitverhandlung am 29. Mai 2018 brachte die erstbeklagte Haider-Erbin vor, dass die NVM den offenen Betrag von dem im Strafverfahren zugesprochen Schadenersatz in Höhe von 2,8 Mio. EUR auf einfachem Weg durch Exekutionsführung gegen Dr. Martinz geltend machen könne. Die Vorstandsmitglieder der Klägerin haben sich aus Rücksichtnahme gegenüber Dr. Martinz entschieden, den riskanten und

¹⁸⁰ § 80 Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017), BGBl. I Nr. 137/2017 i.d.g.F.

¹⁸¹ gemäß Art 140 Abs. 1 Z 1 lit. d Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.

¹⁸² Zahl: G 115/2018-15, G 116/2018-14

kostspieligen Prozess gegen die Haider-Erben zu führen. Die Klagsführung sei daher erkennbar willkürlich und sittenwidrig.

In diesem Zusammenhang brachte die Erstbeklagte eine Anzeige wegen des Verdachts der Untreue gegen die Vorstandsmitglieder der K-BV als Verwalter und Vertreter der NVM bei der Staatsanwaltschaft ein. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch eingestellt.¹⁸³ Für die Staatsanwaltschaft lagen weder ein tatbildlicher Schaden noch Machtmissbrauch oder ein subjektives Tatbestandsmerkmal¹⁸⁴ vor.

Vereinbarung des (einfachen) Ruhens des Verfahrens

- 37 Auf Wunsch der Prozessparteien wurde die Verhandlung am 29. Mai 2018 auf unbestimmte Zeit erstreckt und die Tagsatzungen vom 4. Juni 2018 und vom 13. Juni 2018 abberaumt. Mit Schriftsatz vom 6. Juni 2018 teilte die Rechtsvertretung der NVM dem Gericht mit, dass die beteiligten Parteien einfaches Ruhen des Verfahrens vereinbart haben.

Ansprüche gegen den Aufsichtsrat

Rechtliche Beurteilung durch die Rechtsvertretungen

- 38 Die Rechtsvertretung¹⁸⁵ der NVM¹⁸⁶ hielt in einer Stellungnahme im Februar 2013 fest, dass sich aus dem Strafurteil keinerlei Hinweise ergaben, dass der AR, abgesehen von zwei Mitgliedern, in die Untreuehandlungen involviert gewesen wäre oder davon Kenntnis gehabt hätte. Ein Sorgfaltsverstoß war nicht ersichtlich. Beim früheren AR-Mitglied Mag. D* gab es jedoch Hinweise auf pflichtwidriges Verhalten. Hinsichtlich des ehemaligen AR-Mitglieds DI S* war jedenfalls zu prüfen, ob dieser durch seine Untätigkeit, als die zweite Rate an Dr. Birnbacher bezahlt wurde, einen strafbaren Beitrag zur Untreue leistete, sofern er wusste, dass das Honorar unangemessen war.

Dazu vertrat der Vorstand die Ansicht, dass nur dann gegen einzelne Personen vorgegangen werden sollte, wenn größtmögliche Indizien für ein schädigendes Verhalten vorlagen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder der Organe der KLH oblag gemäß K-LHG¹⁸⁷ darüber hinaus der Landesregierung. Aufgrund der Verjährungsfristen empfahl die Rechtsvertretung, ehestmöglich die Geltendmachung

¹⁸³ gemäß § 190 Z 1 und 2 Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F.: „Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung einer Straftat abzusehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einzustellen, als

1. die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung des Beschuldigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre oder

2. kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht.“

¹⁸⁴ Vorsatz und Wissentlichkeit

¹⁸⁵ Kanzlei aus Oberösterreich

¹⁸⁶ damals KLH

¹⁸⁷ § 12 Abs. 3 K-LHG

der Schadenersatzansprüche gegen die beiden genannten AR-Mitglieder einzuleiten, insbesondere wenn keine Bereitschaft zur Abgabe eines Verjährungsverzichts bestehe. Auch empfahl die Rechtsvertretung eine gemeinsame Geltendmachung der Ansprüche durch die Landesregierung und die KLH.

Im Herbst 2013 forderte die NVM¹⁸⁸ die Landesregierung nochmals schriftlich auf, unverzüglich die im Raum stehenden Ansprüche gegen die ehemaligen AR-Mitglieder geltend zu machen. In einer internen Stellungnahme von November 2013 hielt die Abt. 2 nach Prüfung der Rechtslage fest, dass für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen bereits ausgeschiedene AR-Mitglieder der Vorstand und nicht die Landesregierung zuständig sei. Aufgrund fehlender Aktivlegitimation¹⁸⁹ musste bzw. durfte das Land Kärnten in konkreter Rechtssache nicht tätig werden. Der LRH konnte keine Anhaltspunkte finden, dass diese Stellungnahme an die NVM¹⁹⁰ kommuniziert wurde. Weder konnte ein Antwortschreiben an die NVM¹⁹¹ ausfindig gemacht werden, noch ergab sich aus den Sitzungsprotokollen des AR, dass ihr über das Ergebnis der Stellungnahme berichtet wurde.

Strafverfahren gegen Mag. D* wegen des Verdachts der Untreue

- 39.1 Die NVM¹⁹² schloss sich dem Strafverfahren gegen Mag. D* als Privatbeteiligte an. Mit Urteil des LG Klagenfurt vom 30. September 2016 wurde Mag. D* als ehemaliges AR-Mitglied schuldig gesprochen, die NVM wurde jedoch mit ihren Privatbeteiligtenansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, weil nach Ansicht des Gerichts im Rahmen eines Beweisverfahrens noch weitere Fragen zu klären waren. Die NVM erhob gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg Berufung, zog diese aber wieder zurück.

In ihrem Schreiben Anfang April 2018 erwog die Rechtsvertretung der NVM grundsätzlich die Einbringung einer zivilrechtlichen Klage gegen Mag. D*. Mangels oberstgerichtlicher Rechtsprechung war jedoch unklar, welche Verjährungsfrist in diesem Fall zur Anwendung gelangte. Dieser Umstand und die Frage der Kenntnis von Schaden und Schädiger ergaben ein gewisses Prozessrisiko sowie ein Risiko in Hinblick auf die Prozessdauer, da diese Unklarheiten eine rasche Durchsetzung der Ansprüche gegen Mag. D* nicht erwarten ließen. Ebenso hielt die Rechtsvertretung der NVM in einem Aktenvermerk vom 20. August 2018 fest, dass die Forderung bei Mag. D* zurzeit nicht

¹⁸⁸ damals KLH

¹⁸⁹ § 12 Abs. 2 iVm Abs. 3 K-LHG

¹⁹⁰ damals KLH

¹⁹¹ damals KLH

¹⁹² damals KLH

einbringlich war. Aus Kostengründen empfahlen die Anwälte der NVM, einen Verjährungsverzicht beim Rechtsvertreter von Mag. D* abzufragen.

In einem Statusbericht von Ende März 2019 empfahlen die Anwälte der NVM, das Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich Dr. Martinz bzw. das Vorliegen des diesbezüglichen Schätzungsgutachtens abzuwarten und danach erst über die Klagseinbringung zu entscheiden. Weiters hielten sie im August 2019 fest, dass sie die Schadenersatzansprüche gegen Mag. D* aus prozessökonomischen Gründen bisher nicht geltend gemacht hatten, da nicht klar war, ob die Ansprüche verjährt waren.

Nach der Aufstellung der Rechtsvertretung waren für die Durchsetzung der Rechtsansprüche gegen Mag. D* Kosten i.H.v. rd. 31.000 EUR angefallen.¹⁹³

- 39.2 Der LRH stellte fest, dass die NVM die Schadenersatzansprüche gegen Mag. D* wegen der Verjährungsproblematik und der Erfolgseinschätzung aus prozessökonomischen Gründen bisher nicht geltend gemacht hatte. In Anbetracht der dafür angefallenen Kosten empfahl der LRH der NVM, die Rechtsvertretung nochmals mit einer eingehenden Analyse über die Sinnhaftigkeit einer weiteren Rechtsdurchsetzung zu beauftragen. Ihr wäre aufzutragen, ausführlich zu begründen, welche rechtlichen und prozessökonomischen Gründe gegen eine weitere Verfolgung der Ansprüche sprechen würden.

Ermittlungsverfahren gegen DI S* wegen des Verdachts der Geldwäscherei

- 40 Die NVM¹⁹⁴ hielt in einer Stellungnahme vom 20. März 2013 an den Landeshauptmann sowie auch in der AR-Sitzung vom 27. März 2013 fest, dass die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gegen DI S* wegen des Verdachts der Geldwäscherei ermittelte, auch wenn sich aus den Feststellungen im erstinstanzlichen Strafurteil keine eindeutigen Hinweise auf eine Beteiligung an der vom vormaligen Vorstand begangenen Untreuehandlung ergäben. Im Fall einer Anklage wollte sich die NVM dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen

Das Ermittlungsverfahren gegen DI S* wurde im Herbst 2015 jedoch eingestellt, da das strafbare Versuchsstadium noch nicht erreicht wurde.

¹⁹³ siehe dazu TZ 47

¹⁹⁴ damals KLH

Ansprüche gegen Sachverständige und Gutachter

Außergerichtliche Geltendmachung

- 41.1 Im Mai 2014 forderten die Rechtsvertreter der NVM¹⁹⁵ die Gutachter, die das Birnbacher-Honorar als angemessen beurteilt hatten, auf, zivilrechtliche Ansprüche zugunsten der NVM anzuerkennen sowie einen Verjährungsverzicht abzugeben. Dies lehnten die Gutachter jedoch ab.

Beurteilung eines erfolgreichen klagsweisen Vorgehens

Die Beweislage gestaltete sich von Anfang an schwierig, insbesondere weil das LG Klagenfurt im Strafurteil festgehalten hatte, dass keiner der beauftragten Gutachter in vollem Umfang in Kenntnis gesetzt wurde, zu welchem Ausmaß Dr. Birnbacher in den Transaktionsprozess eingebunden war. Allen beauftragten Sachverständigen wurde von den Vorstandsmitgliedern bewusst wahrheitswidrig vorgegeben, dass Dr. Birnbacher die Aufgaben einer Investmentbank übernommen hätte um eine positive Stellungnahme zu erreichen. Dementsprechend war den Gutachtern der wahre Sachverhalt offenbar nicht bekannt.

Die NVM schloss sich dennoch im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Jahr 2014 gegen DDr. A* und weitere als Privatbeteiligte an. Zivilrechtlich wurde die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche eingeleitet. Am 20. Oktober 2015 stellte die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft das Verfahren gegen die ehemaligen Gutachter ein. Die NVM setzten keine weiteren Schritte zur Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen, insbesondere da die Erfolgsaussichten gering waren.

Ein Auskunftersuchen eines AR-Mitglieds in der Sitzung am 29. September 2014 bezog sich auf die Diskussion im AR, auch gegen die jeweiligen Gutachter vorzugehen. „Insbesondere sollten die zu Unrecht in Rechnung gestellten Honorare zurückgefordert werden, allen voran jenes vom ‚Übergutachten‘ des Prof. Dris. [es folgte der Namen des Universitätsprofessors].“ Der Vorstand informierte in dieser Sitzung den AR über den Auftrag an die Rechtsvertretung, sämtliche mögliche geltend zu machende Rückforderungsansprüche unter Berücksichtigung von Erfolgsaussichten und Prozesskostenrisiko zu prüfen. Der AR werde darüber noch vor der Einbringung von Klagen bzw. Einleitung gerichtlicher Schritte informiert werden.

¹⁹⁵ damals KLH

Zur Prüfung von eventuellen Ansprüchen hinsichtlich des „Übergutachtens“ übermittelte die NVM¹⁹⁶ ihrer Rechtsvertretung im September 2014 dieses Gutachten per E-Mail. Aus der Korrespondenz mit der Rechtsvertretung bzw. aus der Dokumentation der NVM gingen weder das Ergebnis der Prüfung der Erfolgsaussichten hervor noch eine Begründung der Rechtsvertretung, warum sie weitere Schritte aus rechtlichen oder prozessökonomischen Gründen unterließ.

- 41.2 Der LRH merkte an, dass aus sämtlichen vorgelegten Unterlagen, AR-Protokollen und Gerichtsakten für den LRH nicht nachvollziehbar war, wie die rechtliche Einschätzung der Rechtmäßigkeit, Angemessenheit und allfälliger Rückforderungsansprüche im Zusammenhang mit dem „Übergutachten“ durch die Rechtsvertretung erfolgte.

Der LRH empfahl, von der Rechtsvertretung regelmäßige Berichte über alle gesetzten Rechtshandlungen und Stellungnahmen zur Begründung unterlassener Schritte aus rechtlichen oder prozessökonomischen Gründen anzufordern.

- 41.3 *Die NVM hielt in ihrer Stellungnahme unter Verweis auf den Halbjahresbericht an die Landesregierung gemäß dem Gesetz über die Auflösung und Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ fest, dass dieser Empfehlung entsprochen würde.*
- 41.4 Der LRH wies klarstellend darauf hin, dass er empfahl, von der Rechtsvertretung regelmäßige Berichte über gesetzte Rechtshandlungen und Stellungnahmen zur Begründung unterlassender Schritte anzufordern.

¹⁹⁶ damals KLH

Zusammenfassender Stand der geführten Prozesse

42 Zusammenfassend zeigt sich zum 31. Dezember 2020 bei den einzelnen Verfahren folgender Stand:

Tabelle 2: Zusammenfassender Stand der geführten Prozesse

Verfahren/Rechtshandlungen	Streitwert in EUR	Stand (31.12.2019)	Rückführungen in EUR	Sicherstellungen in EUR	Gesamt in EUR
Verpflichteter Dr. Birnbacher					
Exekutionsverfahren*	1.000.000	regelmäßig geringe Zahlungen (Gehalts- und Fahrnisexekution)	61.059*		61.059
Forderungsabtretung: Käuferlös aus Verkauf Hälfteanteil und schließlich nach Weiterveräußerung Auszahlung (außerstreitig)		abgeschlossen	800.000		800.000
Forderungsabtretung: Rückzahlungsansprüche gegen Finanzbehörden		Forderungsabtretung aufrecht, jedoch Entscheidung VwGH vom Okt. 2018 - Abweisung der ao Revision von Dr. Birnbacher; keine Rückführungen zu erwarten		2.125.000	2.125.000
Beklagte Kinder von Dr. Birnbacher					
Anfechtungsklagen gegen Kinder	500.000	Verfahren ruht derzeit			
Verpflichteter Dr. Martinz					
Vergleichsverhandlungen (außerstreitige Schadensgutmachung)		Auszahlung Anfang 2015 in zwei Tranchen	999.810		999.810
Zwangsversteigerungsverfahren	1.000.000	anhängig (Antrag, Bestellung gerichtl. Sachverständiger, Ergänzung Gutachten)			
Begründung Pfandrechte auf Liegenschaft		Höchstbetragshypothek im Nachrang i.H.v. 3 Mio. EUR weiter aufrecht		3.000.000	3.000.000
Beklagte Erben nach Dr. Haider					
Verlassenschaft nach Dr. Haider	600.000	Verfahren ruht derzeit			
ehemalige Aufsichtsrat KLH (Mag. D*)					
Privatbeteiligtenanschluss		zivilrechtliche Geltendmachung aus prozessökonomischen Gründen nicht erfolgt			
Verpflichtete ehemalige Vorstände					
Durchsetzung Rechtsanspruch gegenüber Dr. M*		bis Ende 2019 keine exekutiven Maßnahmen; Ende Februar 2020 Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens, Ende 2020 noch anhängig	534		534
Durchsetzung Rechtsanspruch gegenüber Mag. X*		Anschluss im Schuldenregulierungsverfahren, Verfahren abgeschlossen	108.418		108.418
GESAMT in EUR			1.969.821	5.125.000	7.094.287

*zum 31.12.2020

Quelle: Gerichtsakte der Rechtsvertretung NVM; LRH-eigene Darstellung

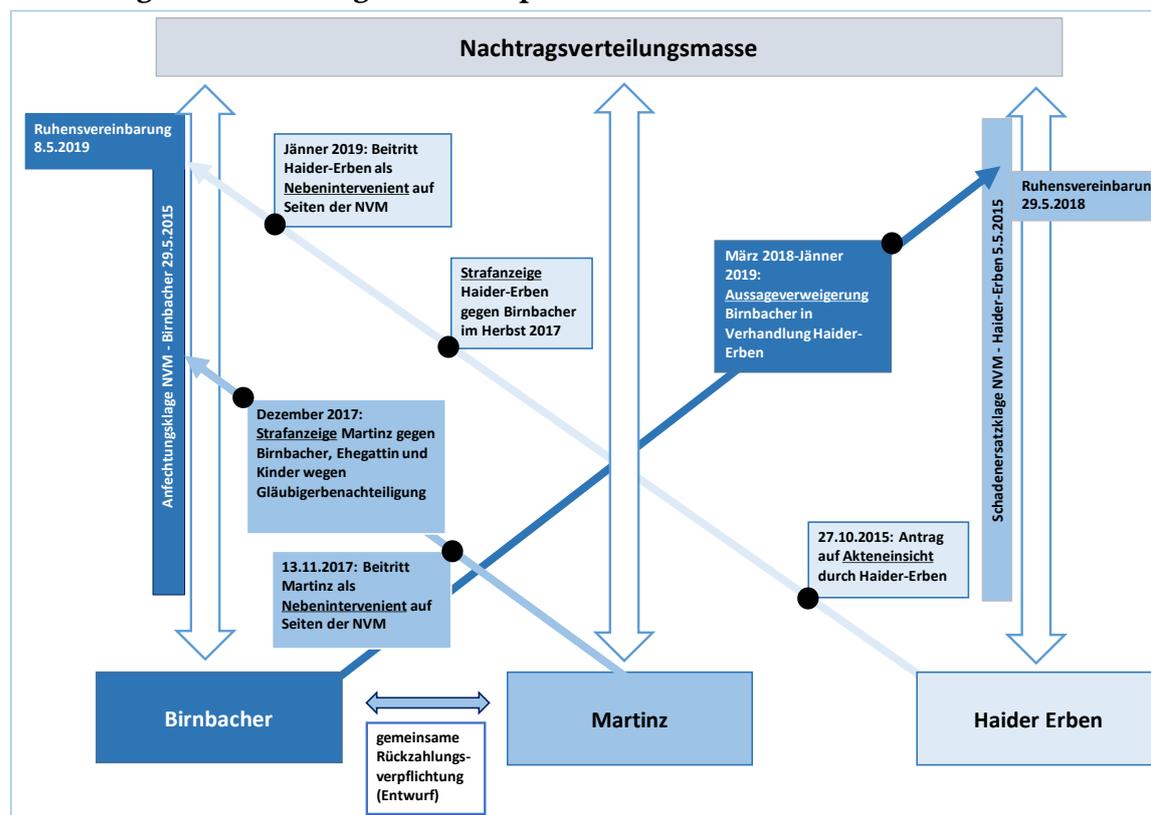
Aus den geführten zivilgerichtlichen Verfahren konnte die NVM bis Ende 2020 Rückzahlungen¹⁹⁷ der Verpflichteten i.H.v. 1,97 Mio. EUR erreichen. Dazu kamen Sicherstellungen in Form einer Forderungsabtretung und einer Hypothek von

¹⁹⁷ Die Teilschadensgutmachung von Dr. Birnbacher i.H.v. 983.456 EUR erfolgte in der Hauptverhandlung des strafgerichtlichen Verfahrens vor dem LG Klagenfurt. Siehe TZ 16

insgesamt 5,12 Mio. EUR, deren Werthaltigkeit in dieser Höhe aber nicht gesichert war.¹⁹⁸

- 43 Die nachfolgende Grafik stellt die gegenseitigen Verflechtungen der Rechtsprozesse Dr. Birnbacher, Dr. Martinz und Haider-Erben als Übersicht dar:¹⁹⁹

Abbildung 9: Verflechtung der Rechtsprozesse



Quelle: Prozessakte, LRH-eigene Darstellung

Im Anfechtungsverfahren gegen die Vermögenübertragungen von Dr. Birnbacher beantragten die Haider-Erben Einsicht in die Prozessakte und traten in einem späteren Stadium dem Verfahren als Nebenintervenienten bei.²⁰⁰ Außerdem erstatteten sie während des Verfahrens Strafanzeige gegen Dr. Birnbacher wegen Verdachts der betrügerischen Krida²⁰¹ und gegen Vorstandsmitglieder der K-BV als Vertreter der NVM wegen Untreue²⁰². Dr. Martinz schloss sich ebenfalls als Nebenintervenient dem Anfechtungsverfahren an. Auch er erstattete während dieses Prozesses Strafanzeige gegen

¹⁹⁸ siehe TZ 17 und 23

¹⁹⁹ Die Darstellung beschränkt sich auf jene Verfahren, in denen die NVM Partei war. Daher enthält sie nicht den von Dr. Martinz geführten Prozess gegen die Haider-Erben.

²⁰⁰ siehe TZ 20

²⁰¹ siehe TZ 35

²⁰² siehe TZ 36

Dr. Birnbacher und seine begünstigten Angehörigen wegen Gläubigerbenachteiligung.²⁰³
Im Beweisverfahren zum Prozess gegen die Haider-Erben war Dr. Birnbacher als Zeuge zur Vernehmung geladen, wo er jedoch die Aussage unter Berufung auf Verschwiegenheitspflichten verweigerte. Gegen die dagegen vom Gericht verhängte Geldstrafe ergriff er Rechtsmittel und beantragte eine Normenkontrolle beim VfGH.²⁰⁴

²⁰³ siehe TZ 20

²⁰⁴ siehe TZ 38

SCHADENERSATZLEISTUNGEN UND KOSTEN

Ansprüche und Schadenersatzleistungen

- 44.1 Mit Erkenntnis vom 11. März 2014 sprach der OGH die rechtskräftig verurteilten Dr. M*, Dr. Martinz und Dr. Birnbacher zur ungeteilten Hand schuldig, der NVM²⁰⁵ binnen 14 Tagen 4.716.543,94 EUR samt 4% Zinsen zu zahlen.²⁰⁶ Dieser Privatbeteiligtenzuspruch war gegenüber dem ursprünglichen Anspruch von 5,7 Mio. EUR bereits um die Teilschadensgutmachung von Dr. Birnbacher i.H.v. 983.456,06 EUR verkürzt, die dieser während der Hauptverhandlung im landesgerichtlichen Verfahren im September 2012 geleistet hatte.²⁰⁷

Darüber hinaus sprach der OGH die verurteilten Dr. M* und Dr. Martinz zur ungeteilten Hand schuldig, der NVM²⁰⁸ binnen 14 Tagen weitere 48.650 EUR samt 4% Zinsen zu zahlen. Dabei handelte es sich um die Kosten der Gutachteraufträge im Zuge der Honorarzahlung an Dr. Birnbacher.

Gegen das zweite Vorstandsmitglied Mag. X* war im Zeitpunkt des rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteils bereits ein Schuldenregulierungsverfahren anhängig, weshalb der OGH den ihn betreffenden Privatbeteiligtenzuspruch aufhob und die Anschlussklärung zurückwies.

²⁰⁵ damals KLH

²⁰⁶ siehe schon TZ 11

²⁰⁷ siehe schon TZ 16

²⁰⁸ damals KLH

Die nachstehende Tabelle zeigt die Forderung der NVM aus den Straferkenntnissen und die Schadenersatzleistungen mit Stand 31. Dezember 2020:

Tabelle 3: Ansprüche und Schadenersatzleistungen per 31. Dezember 2020

Forderungen und Rückzahlungen gem. Berichte der NVM	Leistung	Forderung ³ gesamt	Rückführung	offene Solidarschuld ⁴	offene Haftung gesamt
	in EUR				
Dr. Birnbacher ¹		5.700.000			
Teilschadensgutmachung	983.456				
Erlös Verkauf Hälfteanteil	800.000				
Gehaltsexekutionen 2016-2020	61.059		1.844.515	3.855.485	
Dr. Martinz ^{1,2}		5.748.650			
Teilschadensgutmachung	999.810		999.810	4.748.840	
Mag. X*					
Zuspruch Schuldenregulierung	108.418		108.418		
Dr. M*					
Gehaltsexekution	534		534	5.748.116	
GESAMT³		5.748.650	2.953.277		2.795.373

¹ Haftung als Solidarschuldner

² Haftung als Solidarschuldner gemeinsam mit Dr. M* für weitere 48.650 EUR

³ Darstellung ohne Zinsen und Kosten

⁴ ohne gegenseitige Anrechnung

Quelle: Dokumentation NVM, Berichte der NVM gem. § 7 Abs. 4 Gesetz über die Auflösung und Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten, LRH-eigene Darstellung

Von der ursprünglichen Forderung i.H.v. 5,7 Mio. EUR waren nach Schadenersatzleistungen der Verpflichteten i.H.v. 2,95 Mio. EUR zum 31. Dezember 2020 noch Rückzahlungsansprüche i.H.v. 2,8 Mio. EUR ohne Zinsen und Kosten offen.

Die Rückzahlungen des Wirtschaftsprüfers Dr. Birnbacher bestanden aus:

- einer Teilschadensgutmachung i.H.v. 983.456,06 EUR, die aus der Auflösung von Sparbüchern stammte und die er noch während der Hauptverhandlung am LG Klagenfurt am 17. September 2012 leistete;
- einem Betrag von 800.000 EUR aus dem Erlös im Zuge des Verkaufs eines 50%igen Anteils an einer Liegenschaft in der Stadt Villach, den er im August 2017 an den Rechtsvertreter der NVM überwies;
- und seit Februar 2016 aus Zahlungen im Rahmen des gegen ihn geführten Exekutionsverfahrens i.H.v. 61.056 EUR. Im Jahr 2020 waren es 13.793 EUR.

Dr. Martinz leistete Schadenersatz in Form von zwei Teilzahlungen i.H.v. 600.000 EUR und 399.810 EUR, die er im Jänner und März 2015 an den Rechtsvertreter der NVM²¹⁰ überwies.

Aus dem Schuldenregulierungsverfahren gegen Mag. X* erfolgten schließlich Rückzahlungen i.H.v. 108.418 EUR, die im November 2016 direkt bei der NVM²¹¹ einlangten. Aus der Exekution gegen Dr. M* ging im September 2020 eine Zahlung i.H.v. 534 EUR bei der NVM ein.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen²¹² war über die Verwaltung und Verwendung der NVM erstmals zum 31. Dezember 2017, sodann in halbjährlichen Abständen zu berichten. Die Ansprüche der NVM waren in den Berichten verzeichnet, es fehlten jedoch die aus den Gutachteraufträgen resultierenden Schadenersatzforderungen gegen den früheren AR-Vorsitzenden Dr. Martinz und den früheren Vorstand Dr. M* i.H.v. 48.650 EUR zuzüglich 4%iger Zinsen. Auch die Rechtsvertretung ging in ihren Exekutionsanträgen gegen Dr. Martinz von einem aktuellen Rückstand i.H.v. 4.716.544 EUR aus, berücksichtigte also diese zusätzlichen Ansprüche nicht.

44.2 Der LRH beanstandete, dass die NVM in ihren Berichten an die Landesregierung die zusätzliche Schadenersatzforderung gegenüber dem früheren AR-Vorsitzenden Dr. Martinz und dem früheren Vorstand Dr. M* i.H.v. 48.650 EUR zuzüglich 4%iger Zinsen nicht verzeichnete. Der LRH kritisierte ebenso, dass auch die Rechtsvertretung in ihren Exekutionsanträgen gegen Dr. Martinz diese zusätzliche Schadenersatzforderung nicht als Rückstand berücksichtigte.

Der LRH empfahl der NVM, auch diese zusätzlichen Ansprüche samt Zinsen in ihren Berichten evident zu halten und ihre Rechtsvertretung zu veranlassen, diese auch in den betreffenden Anträgen entsprechend zu berücksichtigen und geltend zu machen.

44.3 *In ihrer Stellungnahme merkte die NVM an, dass sie dieser Empfehlung entsprechen würde.*

45 Ihre Forderung gegen die Verurteilten wies die NVM in ihren Berichten ohne die zugesprochenen Zinsen und ohne Kosten aus. In der Schuldnerabrechnung des

²¹⁰ damals KLH

²¹¹ damals Fonds Sondervermögen Kärnten

²¹² § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“, LGBl. Nr. 15/2017

Rechtsvertreter der NVM²¹³ waren diese Zinsen und Kosten berücksichtigt und wiesen unter Berücksichtigung der bisherigen Rückzahlungen folgende Entwicklung auf:

Tabelle 4: Rückzahlung und Anrechnung der Forderungen der NVM

Jahr	Gegenstand	Rückzahlung	Forderungen und Anrechnung			Stand offene Forderungen
			Kapital	Zinsen	Kosten	
in EUR						
2012-2014	Anfangsansprüche gem. Urteil Dr. Birnbacher - in HV (Auflösung Sparbücher)	-983.456	5.700.000 -983.456	+1.315.046		7.015.046 6.031.590
2015	aufgelaufene Zinsansprüche 2015 Dr. Martinz - in zwei Tranchen	-999.810		+41.623 -999.260		6.073.213 5.073.403
2016	Kosten Exekution Dr. Birnbacher Zahlung Mag. X*	-108.418	-306	-107.956	+4.348 -377	5.077.751 4.969.112
	Exekution Dr. Birnbacher	-11.321		-7.861	-3.239	4.958.011
2017	aufgelaufene Zinsansprüche 2015-2017 Immobilienverkaufserlös Dr. Birnbacher	-800.000	-164.839	+429.730 -635.161		5.387.741 4.587.741
	Exekution Dr. Birnbacher/Zahlung Mag. X*	-11.581	-2.989	-7.861	-731	4.576.160
2018	Exekution Dr. Birnbacher	-12.558	-4.173	-8.385		4.563.601
2019	Kosten Exekution Dr. Martinz Exekution Dr. Birnbacher	-12.650	-1.683	-8.385	+9.114 -2.583	4.572.716 4.560.065
	aufgelaufene Zinsansprüche 2017-2019			+472.178		5.032.244
2020	Exekution Dr. Birnbacher Zahlung Dr. M*	-13.793	-2.826	-8.385	-2.583	5.018.450 5.017.916
	aufgelaufene Zinsansprüche 2020 ¹			+191.260		5.209.176
GESAMT		-2.954.123	4.539.178	666.049	3.949	5.209.176

¹ vereinfacht berechnet die Zinsen pro Tag i.H.v. 524 EUR * 365 Tage

Quelle: Schuldnerabrechnung der Rechtsvertretung Dr. Birnbacher, LRH-eigene Darstellung

Aufgrund dieser Abrechnung betragen die Forderungen der NVM zum Stand 31. Dezember 2019 einschließlich Zinsen- und Kostenersatzansprüchen trotz der bisher geleisteten Schadenersatzleistungen i.H.v. 2,94 Mio. EUR noch immer 5,03 Mio. EUR. Dabei waren aufgrund der Anrechnungsmodalitäten 4,54 Mio. EUR dem Kapital, 0,48 Mio. EUR den Zinsen und 6.532 EUR den Kosten zuzuordnen. Mit jedem weiteren Tag fielen Zinsen i.H.v. rd. 524 EUR an und erhöhten die Forderung der NVM gegen die Schadenersatzpflichtigen, sodass mit 31. Dezember 2020 von einem offenen Forderungsstand von rd. 5,21 Mio. EUR auszugehen war.

²¹³ bis 31. Dezember 2019, für 2020 ergänzt durch vereinfachte Berechnung des LRH

Eingeräumte Sicherheiten (Forderungsabtretung und Pfandrechte)

46 Die Einräumung von Sicherheiten (Abtretung von Forderungen und Einräumung von Pfandrechten) stellt sich in einer tabellarischen Übersicht wie folgt dar:

Tabelle 5: Chronologie der eingeräumten Sicherheiten

Schuldner	Anmerkung	Datum	Gegenstand		GESAMT
			Forderung	Pfandrecht	
			in EUR		
B* GmbH	Abtretung behaupteter offener Forderungen (Steuerrückforderung) ¹	09.12.2014	1.425.000		1.425.000
Dr. Birnbacher	Abtretung behaupteter offener Forderungen (Steuerrückforderung) ¹	09.12.2014	700.000		700.000
B* GmbH	Abtretung behaupteter offener Forderungen (Sicherungszeession) ²	27.03.2015	1.200.000		1.200.000
Dr. Martinz	Pfandrecht Höchstbetragshypothek	17.12.2017		3.000.000	3.000.000
GESAMT			3.325.000	3.000.000	6.325.000

¹ nicht mehr aufrecht, da Steuerrückforderungen nicht einbringlich (Erkenntnis VwGH 18.10.2018)

² nicht mehr aufrecht, da Verkaufserlös aus Hälfteanteil an KLH weitergeleitet wurde

Quelle: Dokumentation NVM, LRH-eigene Darstellung

Im Dezember 2014 trat Dr. Birnbacher der NVM²¹⁴ Rückforderungsansprüche gegenüber dem Finanzamt Spittal-Villach ab.²¹⁵

Die angebotenen Rückforderungsansprüche setzten sich wie folgt zusammen:

- Rückforderungsansprüche der B* GmbH: rd. 1.425.000 EUR
- Rückforderungsansprüche von Dr. Birnbacher: rd. 700.000 EUR

Mit Sicherungszeession vom 27. März 2015 trat Dr. Birnbacher die Kaufpreisforderung für die mit Kaufvertrag vom 15. April 2010 veräußerten Haushälften in Villach an die NVM ab.²¹⁷ Die zedierte Kaufpreisforderung betrug 1.200.000 EUR samt 3% jährlicher Zinsen und 6% Verzugszinsen, außerdem wurden Simultanpfandrechte übertragen. Die Kosten der Errichtung der Sicherungszeession trug Dr. Birnbacher. Die Sicherungszeession war nicht mehr aufrecht, weil die Liegenschaft veräußert und der Verkaufserlös an die NVM weitergeleitet worden war.²¹⁸

Zur weiteren Sicherstellung der Forderungen aus den Privatbeteiligtenansprüchen räumte Dr. Martinz der NVM mit Pfandurkunde vom 17. Dezember 2015 ein Pfandrecht an der

²¹⁴ damals KLH

²¹⁵ Aufgrund des Erkenntnisses des VwGH vom 18.10.2018, wonach die Steuerbemessung nach dem tatsächlich vereinnahmten Entgelt zu erfolgen hat, waren jedoch keine weiteren Rückzahlungen an die NVM aus der Rückforderung von Steuern zu erwarten. Siehe TZ 1735

²¹⁷ siehe TZ 16

²¹⁸ Der tatsächliche Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaften am 27. März 2017 belief sich auf 800.000 EUR, welcher in der Folge bei der NVM einlangte.

in seinem Alleineigentum stehenden Liegenschaft am Ossiacher See bis zu einem Höchstbetrag von 3 Mio. EUR ein.²¹⁹

Bisherige Kosten der Rechtsdurchsetzung

Kosten der Nachtragsverteilungsmasse

47 Die nachstehende Tabelle listet die bis zum 31. Dezember 2020 angefallenen Kosten bzw. geleisteten Zahlungen (brutto) an die Anwaltskanzleien für die Durchsetzung der Rechtsansprüche durch die NVM auf:

Tabelle 6: Bisherige Kosten der Rechtsdurchsetzung (Anwaltskanzleien)

Leistungszeitraum	Zahlungsgrund/Leistung	Honorarsätze (inkl. Zuschläge)	Barauslagen	Pauschalgebühren, Kostenvorschuss	Honorar/Entgelt GESAMT
Anwaltskanzlei A - Klagenfurt am Wörthersee					
Nov. 2011- Apr. 2012	Stellungnahme zur Privatbeteiligung, Teilnahme an Hauptverhandlung	23.937,11	2,16	0,00	23.939,27
Anwaltskanzlei B - Klagenfurt am Wörthersee					
Aug.-Dez. 2012	Rechtsvertretung für Privatbeteiligung, Teilnahme Hauptverhandlung, Anfechtungsmitteilung	43.886,00	1.494,69	28,20	45.408,89
Anwaltskanzlei C - Klagenfurt am Wörthersee					
01.12.2012	Rechtsberatung Arbeitsrechtssache Vorstände	27.877,62	38,00	69,00	27.984,62
Anwaltskanzlei - Oberösterreich					
Sept. 2012- Sept. 2013	Arbeitsrechtssache Vorstände, Analyse Schadenersatzansprüche	72.919,80	1.381,56	0,00	74.301,36
Anwaltskanzlei - Salzburg					
Feb. 2013- 2017	(außer-)gerichtliche Durchsetzung der Schadenersatzansprüche	253.637,65	6.197,82	61.882,37	321.717,84
2018-2020 (vorläufig) ¹	(außer-)gerichtliche Durchsetzung der Schadenersatzansprüche	176.652,37	12.916,61	62.990,43	252.559,41
	Abr. Guthaben Vorschuss 60.000 EUR			-32.283,86	-32.283,86
	Zwischensumme Anwalt Salzburg	430.290,02	19.114,43	92.588,94	541.993,39
	<i>davon Kostenvorschüsse BG Feldkirchen</i>			70.000,00	
	<i>davon Exekutionsverfahren Dr. Martinz</i>			8.114,90	
	<i>davon VfGH-Beschwerde</i>			5.184,14	
	<i>davon Exekutionsverfahren Dr. M*</i>			7.252,80	
	<i>davon Kostenrückerstattung Rekursverf. Haider-Erben</i>	-2.199,96			
Anwaltskanzlei - Wien					
ab Juni 2020	(außer-)gerichtliche Durchsetzung der Schadenersatzansprüche	63.980,40	2.742,48		66.722,88
	Zwischensumme Anwaltskanzleien	662.890,95	24.773,32	92.686,14	780.350,41

¹ Die Ende Dez. 2020 eingelangte Rechnung war noch nicht schlussgeprüft, freigegeben und angewiesen.

Quelle: Unterlagen der NVM (K-BV), LRH-eigene Darstellung

²¹⁹ Diese Hypothek war jedoch gegenüber dem Pfandrecht einer Bank i.H.v. 1,5 Mio. EUR nachrangig, das bereits mit Pfandurkunden von Dezember 2014 und März 2015 eingetragen wurde und im Wesentlichen zur Finanzierung der Teilschadenzahlung i.H.v. 1 Mio. EUR diente.

Die verschiedenen Rechtsvertreter (Anwaltskanzleien aus Klagenfurt, Oberösterreich, Salzburg und Wien) stellten der NVM bisher zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 780.350,41 EUR an Leistungen in Rechnung. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus Honorarnoten²²⁰ (662.890,95 EUR), Barauslagen (24.773,32 EUR) und Pauschal- bzw. Gerichtsgebühren und Kostenvorschüsse sowie Antragsgebühren für die Durchführung der gerichtlichen Verfahren (92.686,14 EUR). Die Gerichtsgebühren und Kostenvorschüsse beglichen die Rechtsvertreter aus unmittelbar angeforderten Zahlungen der NVM oder zum Teil aus Vorauszahlungen, welche die NVM an sie leistete. Die Abschlussrechnung der Kanzlei aus Salzburg vom Dezember 2020 war von der NVM noch nicht schlussgeprüft, freigegeben und bezahlt. Sie berücksichtigte auch das noch verbliebene Guthaben i.H.v. 32.283,86 EUR aus der Vorauszahlung von 60.000 EUR im Jahr 2017.²²¹

Die folgende Tabelle zeigt die bisherigen Kosten der Rechtsdurchsetzung für Leistungen sonstiger Auftragnehmer, wie Gutachter, Sachverständige, Notare oder Steuerberater. Außerdem enthält sie die Gerichtskostenvorschüsse und –gebühren, welche die NVM nicht über die Rechtsvertretung, sondern direkt bezahlte:

Tabelle 7: Bisherige Kosten der Rechtsdurchsetzung (sonstige Auftragnehmer, direkt gezahlte Gerichtsgebühren, Gesamtkosten)

Leistungszeitraum	Zahlungsgrund/Leistung	Honorarsätze (inkl. Zuschläge)	Barauslagen	Pauschalgebühren, Kostenvorschuss	Honorar/Entgelt GESAMT
Sonstige Auftragnehmer					
4. Quartal 2011	Universitätsprofessor - Forschungsprojekt Sorgfaltspflichten des Vorstandes und AR der KLH	88.200,00			88.200,00
2014 - 2016	Sonstige anwaltliche Leistungen verschiedener Kanzleien	3.405,29	416,53	10,36	3.832,18
2015	Notar- und Steuerberatungsleistung	638,76	12,00	14,30	665,06
2016	Gutachten-Plausibilisierung Liegenschaft Dr. Birnbacher	1.800,00			1.800,00
Juli 2020	Immobilien-Gutachten Aussonderungsverfahren Martinz	3.393,00			3.393,00
Zwischensumme (Sonstige Auftragnehmer)		97.437,05	428,53	24,66	97.890,24
Gerichtskostenvorschüsse, Exekutionsanträge (direkte Zahlung NVM)					
2019	Kostenvorschüsse BG Feldkirchen			15.000,00	15.000,00
Mai 2020	Gerichtsgebühren Anfechtungsverfahren Birnbacher			6.608,00	6.608,00
Zwischensumme Vorschüsse, Anträge		0,00	0,00	21.608,00	21.608,00
GESAMT		760.328,00	25.201,85	114.318,80	899.848,65

Quelle: Unterlagen der NVM (K-BV), LRH-eigene Darstellung

²²⁰ inkl. Zuschläge, etwa für Sekretariatsarbeiten

²²¹ Siehe TZ 12

Zusammengefasst fielen bisher im Zuge der Rechtsdurchsetzung für Anwaltsleistungen, Leistungen sonstiger Auftragnehmer, Kostenvorschüsse und Gerichtsgebühren Kosten i.H.v. 899.849 EUR an. Die NVM leistete bis zum 31. Dezember 2020 Zahlungen von gesamt 760.325 EUR, wobei noch ein nicht verbrauchtes Guthaben aus der Vorauszahlung i.H.v. 32.284 EUR bei der Anwaltskanzlei aus Salzburg bestand.²²³ Aus der Endabrechnung dieser Kanzlei waren einschließlich der Einrechnung des offenen Guthabens noch Zahlungen i.H.v. 139.523 EUR zu erwarten.

Zuordnung der Kosten der NVM zu den einzelnen Verfahren

- 48 Die Salzburger Anwaltskanzlei stellte eine Aufschlüsselung ihrer Honorare und Gerichtsgebühren nach den einzelnen Verfahren zur Verfügung. Nebenkosten und Steuern rechnete sie nicht zu. Diese Aufgliederung ergänzte die NVM bzw. K-BV auf Ersuchen des LRH und ordnete alle übrigen bisher angefallenen Honorar- und Gerichtskosten entsprechend zu. Die Honorar- und Gerichtskosten im Jahr 2020 ergänzte der LRH eigenständig. Nachstehende Tabelle stellt diese Zuordnung dar:

Tabelle 8: Zuordnung der Honorare und Gerichtskosten zu den Verfahren

Verfahren/Rechnung	Kanzleien Klagenfurt	Kanzlei OÖ	Kanzlei Salzburg	Kanzlei Wien	Sonstige Auftragnehmer	Gerichtskosten	SUMME
Zivilansprüche Allgemein/Strafakt	68.277,68	26.823,30	44.819,12		73.500,00	0,00	213.420,10
Zivilansprüche Allg.-OGH	0,00	0,00	6.975,00		0,00	0,00	6.975,00
Honorar KLH/Gutachter	0,00	0,00	4.730,00		0,00	0,00	4.730,00
Honorar KLH/Dr. Birnbacher	3.981,25	0,00	36.501,67		3.955,88	4.314,17	48.752,97
Honorar KLH/Anfechtung	0,00	0,00	42.653,33		0,00	6.608,00	49.261,33
Honorar KLH/Erben Dr. Haider	1.150,00	0,00	162.158,34		0,00	0,00	163.308,34
Honorar KLH/Dr. Martinz	3.981,25	0,00	23.034,17	46.177,00	2.827,84	93.114,90	169.135,16
Honorar KLH/Mag. X*	1.175,00	3.547,60	377,50		914,16	0,00	6.014,26
Honorar KLH/Dr. M*	1.175,00	30.392,60	2.295,83	7.140,00	0,00	7.252,80	48.256,23
Honorar KLH/Mag. D*	0,00	0,00	31.181,67		0,00	0,00	31.181,67
GESAMT (netto)	79.740,18	60.763,50	354.726,63	53.317,00	81.197,88	111.289,87	741.035,06
Nebenkosten ¹ u. Steuer	17.592,60	13.537,86	96.714,92	13.405,88	16.692,36	869,97	158.813,59
Rechnungsbetrag	97.332,78	74.301,36	451.441,55	66.722,88	97.890,24	112.159,84	899.848,65

¹ Barauslagen, Zuschläge

Quelle: Abrechnungen Anwaltskanzleien und Gerichtsgebühren; LRH-eigene Darstellung

Die Kosten für die „Zivilansprüche allgemein“ i.H.v. 213.420 EUR (28,8% der Gesamtkosten) betrafen vor allem die Begleitung und Rechtsvertretung der NVM²²⁵ in der Hauptverhandlung vor dem LG Klagenfurt, die Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Privatbeteiligtenanschluss und das Rechtsgutachten über die Sorgfaltspflichten der Vorstandsmitglieder. Die Leistungen bezogen sich auf mehrere Anspruchs- und Prozessgegner.

²²³ siehe TZ 12

²²⁵ damals KLH

Aus den direkt zuordenbaren Leistungen in obiger Tabelle ist zu ersehen, dass zu diesem Zeitpunkt das Exekutionsverfahren gegen Dr. Martinz mit 169.135 EUR 22,8% der Gesamtkosten und somit (vorläufig) die höchsten Kosten verursachte, gefolgt von den Kosten für das Verfahren gegen die Haider-Erben mit 163.308 EUR (22,0% der Gesamtkosten) und den Kosten für das Exekutionsverfahren gegen Dr. Birnbacher, unter Einberechnung der Anfechtung dessen Vermögensübertragungen mit 98.014 EUR (13,2% der Gesamtkosten).

Kosten des Landes Kärnten

- 49 Das Land Kärnten beauftragte für die Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren erster Instanz eine Rechtsanwaltskanzlei in Klagenfurt. Für deren Leistungen fiel im Jahr 2012 ein Honorar von insgesamt 8.372 EUR an.²²⁶

Zusammengerechnet mit den Kosten der NVM betragen die bisherigen Kosten für die Rechtsdurchsetzung letztendlich 908.221 EUR. NVM und Land Kärnten leisteten somit insgesamt 768.697 EUR an Zahlungen, wovon ein Guthaben aus der Vorauszahlung i.H.v. 32.284 EUR bis 31. Dezember 2020 noch nicht verbraucht war.

(Vor-) Finanzierung der Kosten

- 50.1 Die mit der Rechtsdurchsetzung verbundenen Kosten und Gebühren trugen die KLH sowie ihr Rechtsnachfolger Fonds Sondervermögen Kärnten im eigenem Geschäftsbereich. Die NVM als Rechtsnachfolgerin des Fonds Sondervermögen Kärnten war von der K-BV in einem eigenen abgegrenzten Verrechnungskreis zu verwalten und ausschließlich zum Zweck der Nachtragsverteilung zu verwenden. Die Kosten ihrer laufenden Geschäftstätigkeit, ausgenommen die Kosten der ordentlichen Verwaltung durch die K-BV, waren von der NVM selbst zu tragen.²²⁷

Da die NVM jedoch nicht über ausreichende liquide Mittel verfügte, vereinbarten das Land Kärnten²²⁸ und die NVM²²⁹ Ende November 2017, dass das Land Kärnten die anfallenden Verwaltungskosten bevorschussen und insbesondere die laufenden Kosten zur Finanzierung der anhängigen Prozesse zur Verfügung stellen werde. Bei der später geplanten Auflösung der NVM sollten diese Kosten vorrangig und unter Einhaltung der Gläubigergleichbehandlung an das Land rückerstattet werden, sofern entsprechende Einnahmen aufseiten der NVM vorhanden wären. Die vorrangige Rückerstattung war zur

²²⁶ ausgezahlt aus dem Landeshaushalt von der Finanzposition 1-91472-9-6430 „Kärntner Landesholding, Rechts- und Beratungsaufwand“

²²⁷ § 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“, LGBl. Nr. 15/2017

²²⁸ vertreten durch die Landesfinanzreferentin II. LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut

²²⁹ vertreten durch die Vorstandsmitglieder der K-BV Mag. Johann Schönegger und Mag. Ulrich Zafoschnig

Wahrung der Gläubigergleichbehandlung erst im Zuge der Schlussverteilung bei Auflösung der NVM vorgesehen.

Für das Jahr 2017 sagte das Land nach dieser Vereinbarung die Überweisung eines Betrags i.H.v. 55.000 EUR zu, die weiteren Zahlungen sollte das Land auf Anforderung der NVM leisten.

Bis Ende 2020 leistete das Land Kärnten folgende Vorschüsse und Zahlungen an die NVM bzw. rechnete Kostenanteile weiter:

Tabelle 9: Zahlungen des Landes an die NVM 2017 bis 2020

Buchungsdatum	Gegenstand	Betrag in EUR
Zahlungen (auf Anforderung)		
27.12.2017	Mittelanforderung 2017	34.000
29.12.2017	Fonds SvK (Rechtsnachfolge)- SV Kündigung u. Urlaub (Absetzung)	10.000
Jahr 2017	SUMME	44.000
28.03.2018	Mittelanforderung	20.000
05.04.2018	Mittelanforderung	50.000
Jahr 2018	SUMME	70.000
21.01.2019	Mittelanforderung	40.000
31.10.2019	Mittelanforderung	20.000
14.11.2019	Mittelanforderung	50.000
Jahr 2019	SUMME	110.000
11.08.2020	Mittelanforderung	50.000
Jahr 2020	SUMME	50.000
2017 - 2019	GESAMT	274.000
Weiterverrechnungen (ohne Zahlungsfluss)		
Jahr 2017	Pauschalgebühren Zivilprozesse HETA-Abwicklung	21.236
Jahr 2018	Pauschalgebühren Zivilprozesse HETA-Abwicklung Honorarnote Steuerberatung	15.698 11.660
Jahr 2019	Honorarnote Rechtsberatung	3.322
2017 - 2020	GESAMT	51.915
GESAMT		325.915
23.05.2019	Prozesskostenrückerstattung	28.400

Quelle: Finanzbuchhaltungssystem; LRH-eigene Darstellung

Die Mittelanforderung 2017 ergab eine Gesamtsumme von rund 44.000 EUR. Pauschalgebühren und Prozesskosten im Zusammenhang mit Klagen im Rahmen der HETA-Abwicklung hatte das Land zur Gänze übernommen. Davon waren aber nach der Kostentragungsregel zwischen Land und NVM für die Prozesskosten der HETA-

Abwicklung die Hälfte i.H.v. 21.235,50 EUR vom Land auf die NVM – ohne tatsächlichen Zahlungsfluss – weiter zu verrechnen.

Im Zuge der Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten wurden die Sozialversicherungsbeiträge für Kündigungsentschädigung und Urlaub berechnet, aber der Betrag zum Stichtag Ende 2017 nicht zur Gänze an die Gebietskrankenkasse überwiesen. Dadurch erhielt das Land als Hauptgläubiger des Fonds Sondervermögen Kärnten einen um diesen Betrag erhöhten Abwicklungsbetrag. Zur Begleichung der noch offenen Schuld gegenüber der Gebietskrankenkasse überwies das Land im Rechnungsjahr 2017²³⁰ einen Betrag von 10.000 EUR als „Zuschuss“ an die NVM vom Einnahmenansatz²³¹, indem es buchungstechnisch diesen Betrag von den Einnahmen aus der Liquidation absetzte.

Über Anforderung der NVM zahlte das Land bis zum Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 224.000 EUR, die sie bei der entsprechenden Finanzposition bzw. Funktionsbereich²³² verrechnete. Neben der Weiterverrechnung im Jahr 2017 i.H.v. 21.236 EUR legte das Land Pauschalgebühren und Beratungshonorare im Rahmen der HETA-Abwicklung gemäß der Kostentragungsregel im Jahr 2018 i.H.v. 27.358 EUR und im Jahre 2019 i.H.v. 3.322 EUR, gesamt somit 51.915 EUR,²³³ auf die NVM um.

Insgesamt finanzierte das Land mit Stand 31. Dezember 2019 Aufwendungen der NVM i.H.v. 275.915,26 EUR. Die NVM wies gegenüber dem Land diese Summe zum 31. Dezember 2019 als Verbindlichkeit aus.

Im Jahr 2020 forderte die NVM weitere 50.000 EUR an, welche das Land im August 2020 überwies. Mit diesem Betrag betrug daher die Vorfinanzierung der NVM durch das Land insgesamt 325.915 EUR.

Außerdem flossen im Jahr 2019 28.400 EUR für Prozesskostenrückersätze im Zusammenhang mit der HETA-Abwicklung an die NVM,²³⁵ die Kostenerstattungen der unterlegenen Prozessparteien in einem HETA-Prozess betrafen.

50.2 Der LRH wies darauf hin, dass für die im Jahre 2017 als „Zuschuss“ gewährten 10.000 EUR für eine noch offene Schuld gegenüber dem Sozialversicherungsträger aus

²³⁰ Die NVM buchte den Eingang der Zahlung mit 18. Jänner 2018 im Rechnungsjahr 2018.

²³¹ „Fonds Sondervermögen Kärnten, Liquidation Sondervermögen Zukunft Kärnten“

²³² Ansatz „Nachtragsverteilungsmasse“, bei der Post „Darlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts“ bzw. beim Konto „Nicht investitionsfördernde Darlehen an Landesfonds“. Die Begriffe Funktionsbereich und Konto wurden nach der neuen Haushaltsstruktur gemäß der VRV 2015 verwendet, die das Land erstmals für das Haushaltsjahr 2019 anwandte.

²³³ ohne tatsächlichen Zahlungsfluss

²³⁵ Diese verrechnete das Land beim Funktionsbereich „Bürgschaften des Landes“, Sachkonto „Rechts- und Beratungsaufwand“.

der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten bei der NVM eine Verbindlichkeit ausgewiesen war, obwohl kein Rückzahlungsanspruch des Landes bestand. Er empfahl, den Stand der Verbindlichkeiten der NVM gegenüber dem Land um diesen Betrag zu bereinigen.

- 50.3 *Die NVM hielt in ihrer Stellungnahme unter Verweis auf den Bericht gemäß dem Gesetz über die Auflösung und Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten fest, dass sie dieser Empfehlung bereits entsprochen hätte.*

Die Landesregierung stellte in ihrer Stellungnahme fest, dass sie diese Empfehlung bereits im November 2020 mit der NVM besprochen hätte und von dieser im Halbjahresbericht 2020 gemäß dem Gesetz über die Auflösung und Abwicklung des Fonds Sondervermögen Kärnten berücksichtigt worden wäre. Die Verbindlichkeiten der NVM aus der Vorfinanzierung durch das Land Kärnten würden sich mit 30. Juni 2020 unter Abzug des Zuschusses i.H.v. 10.000 EUR somit auf 265.915,26 EUR belaufen. Die Empfehlung wäre somit umgesetzt.

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

Kärntner Landesholding bzw. ihre Rechtsnachfolger

- (1) Im Sinne einer effizienten Abwicklung sollte zukünftig dafür Sorge getragen werden, dass angeforderte Unterlagen dem LRH in angemessener Zeit vorgelegt werden. (TZ 3)
- (2) Für interne Zuständigkeits- und Rechtsfragen bei der Auslegung von Gesetzen und Verordnungen des Landes sollte die Beauftragung von externen Rechtsgutachten vermieden und der dafür eingerichtete und zuständige Verfassungsdienst des Landes befasst werden. (TZ 9)
- (3) Bei Rechtsvertretungsleistungen wären Vergleichsangebote einzuholen und eine Kostenschätzung vorzunehmen, um das wirtschaftlich beste Ergebnis zu erzielen. (TZ 12)
- (4) Bei aufwändigeren Verfahren wären Rabatte mit den Rechtsvertretern auszuverhandeln. (TZ 12)
- (5) Vertragspositionen, wie die Abrechnung von Reise- und Wartezeiten, sollten hinterfragt und gegebenenfalls verhandelt werden. (TZ 12)
- (6) Die Rechtsvertretungsleistungen sollten über kürzere bzw. über die vereinbarten Abrechnungszeiträume verrechnet werden, um eine zeitnahe und verlässliche Nachvollziehbarkeit durch den Auftraggeber zu ermöglichen. (TZ 12)
- (7) Die Abrechnung von Vorschüssen wäre sorgfältig zu führen. (TZ 12)
- (8) Generell sollte von hohen Akontozahlungen Abstand genommen werden. (TZ 12)
- (9) Bei positiver Beurteilung der Erfolgsaussichten und der Prozessrisiken sollte die Fortsetzung des derzeit ruhenden Anfechtungsverfahrens beantragt werden. (TZ 20)
- (10) In Anbetracht der bisher dafür angefallenen Kosten sollte die Nachtragsverteilungsmasse die Rechtsvertretung nochmals mit einer eingehenden Analyse zur Sinnhaftigkeit einer weiteren Rechtsdurchsetzung gegen ein ehemaliges Mitglied des Aufsichtsrats beauftragen. Ihr wäre aufzutragen, ausführlich zu begründen, welche rechtlichen und prozessökonomischen Gründe für oder gegen eine weitere Verfolgung der Ansprüche sprechen würden. (TZ 39)
- (11) Die Nachtragsverteilungsmasse sollte sich von der Rechtsvertretung alle gesetzten Rechtshandlungen zur Verfolgung von Ansprüchen aus Anlass und regelmäßig berichten

lassen. Das Unterlassen weiterer Schritte aus rechtlichen oder prozessökonomischen Gründen wäre entsprechend zu begründen. (TZ 41)

(12) Die zusätzlichen Ansprüche samt Zinsen, die aus der Vergabe von Gutachteraufträgen im Zuge der Honorarzahlung resultierten, sollte die Nachtragsverteilungsmasse in ihren Berichten evident halten und ihre Rechtsvertretung veranlassen, diese auch in den betreffenden Anträgen entsprechend zu berücksichtigen und geltend zu machen. (TZ 44)

Land Kärnten

(13) Der Stand der Verbindlichkeiten der Nachtragsverteilungsmasse gegenüber dem Land wäre um jenen Betrag von 10.000 EUR zu bereinigen, den das Land ihr im Jahre 2017 als „Zuschuss“ für eine noch offene Schuld gegenüber dem Sozialversicherungsträger aus der Liquidation des Fonds Sondervermögen Kärnten gewährte. (TZ 50)

Klagenfurt, den 22. Juli 2021

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA